

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2009

Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch, 23. Dezember 2009

Nr. 23

Tag	INHALT	Seite
17. 12. 09	Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und des Landesrichtergesetzes	801
17. 12. 09	Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (INSPIRE) sowie zur Änderung bodenschutzrechtlicher, wasserrechtlicher und abfallrechtlicher Vorschriften	802
17. 12. 09	Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt in Baden-Württemberg (DLR-Gesetz BW)	809
15. 12. 09	Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit den beruflichen Fachrichtungen Gesundheit und Gesellschaft (Care) sowie Sozialpädagogik/Pädagogik (Wissenschaftliche Prüfungsordnung Gesundheit und Gesellschaft (Care) sowie Sozialpädagogik/Pädagogik – WPrOSozPädCare)	817

Mit dieser Nummer schließt der Jahrgang 2009

Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und des Landesrichtergesetzes

Vom 17. Dezember 2009

Der Landtag hat am 17. Dezember 2009 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz in der Fassung vom 19. März 1996 (GBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435, 457), wird wie folgt geändert:

§ 153 h Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 wird das Komma durch das Wort »und« ersetzt.
2. Nummer 3 wird gestrichen.
3. Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.

Artikel 2

Änderung des Landesrichtergesetzes

Das Landesrichtergesetz in der Fassung vom 22. Mai 2000 (GBl. S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 343, 356), wird wie folgt geändert:

§ 7 c wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nr. 3 werden die Worte »mindestens drei Jahre vollzeitbeschäftigt« durch die Worte »drei Jahre mindestens teilzeitbeschäftigt« ersetzt.
- b) In Satz 1 Nr. 3 wird das Komma durch das Wort »und« ersetzt.
- c) Satz 1 Nr. 4 wird gestrichen.
- d) Der bisherige Satz 1 Nr. 5 wird Satz 1 Nr. 4.
- e) Satz 2 wird gestrichen.

2. Absatz 3 wird aufgehoben.

3. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 17. Dezember 2009

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PROF. DR. GOLL

RAU

PFISTER

RECH

STÄCHELE

HAUK

DR. STOLZ

**Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie
2007/2/EG des Europäischen Parlaments und
des Rates (INSPIRE) sowie zur Änderung
bodenschutzrechtlicher, wasserrechtlicher
und abfallrechtlicher Vorschriften**

Vom 17. Dezember 2009

Der Landtag hat am 17. Dezember 2009 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1¹

Gesetz über den Zugang zu digitalen Geodaten
für Baden-Württemberg
(Landesgeodatenzugangsgesetz – LGeoZG)

Abschnitt 1

Ziel und Anwendungsbereich

§ 1

Ziel des Gesetzes

Dieses Gesetz dient dem Aufbau einer Geodateninfrastruktur Baden-Württemberg als Teil der nationalen Geodateninfrastruktur. Es schafft den rechtlichen Rahmen für

1. den Zugang zu Geodaten, Geodatendiensten und Metadaten von geodatenhaltenden Stellen sowie
2. die Nutzung dieser Daten und Dienste, insbesondere für Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können.

¹ Artikel 1 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft – INSPIRE – (ABl. L 108 vom 25. April 2007, S. 1).

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für geodatenhaltende Stellen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände, der Landkreise und der unter ihrer Aufsicht stehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

(2) Natürliche und juristische Personen des Privatrechts können Geodaten und Metadaten über das Geoportal nach § 10 Abs. 2 bereitstellen, wenn sie sich verpflichten, diese Daten nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bereitzustellen und hierfür die technischen Voraussetzungen zu schaffen.

(3) Dieses Gesetz gilt auch für Geodatendienste, die sich auf Daten beziehen, die in den Geodaten enthalten sind, auf die dieses Gesetz Anwendung findet.

Abschnitt 2

Begriffsbestimmungen

§ 3

Allgemeine Begriffe

(1) Geodaten sind alle Daten mit direktem oder indirektem Bezug zu einem bestimmten Standort oder geographischen Gebiet.

(2) Metadaten sind Informationen, die Geodaten oder Geodatendienste beschreiben und es ermöglichen, Geodaten und Geodatendienste zu ermitteln, in Verzeichnisse aufzunehmen und zu nutzen.

(3) Geodatendienste sind vernetzbare Anwendungen, welche Geodaten und Metadaten in strukturierter Form zugänglich machen. Dies sind im Einzelnen:

1. Suchdienste, die es ermöglichen, auf der Grundlage des Inhalts entsprechender Metadaten nach Geodaten und Geodatendiensten zu suchen und den Inhalt der Metadaten anzuzeigen,
2. Darstellungsdienste, die es zumindest ermöglichen, darstellbare Geodaten anzuzeigen, in ihnen zu navigieren, sie zu vergrößern oder zu verkleinern, zu verschieben, Daten zu überlagern sowie Informationen aus Legenden und sonstige relevante Inhalte von Metadaten anzuzeigen,
3. Dienste, die das Herunterladen und, wenn durchführbar, den direkten Zugriff auf Kopien von Geodaten ermöglichen (Downloaddienste),
4. Transformationsdienste zur geodätischen Umwandlung von Geodaten.

(4) Interoperabilität ist die Kombinierbarkeit von Daten beziehungsweise die Kombinierbarkeit und Interaktionsfähigkeit verschiedener Systeme und Techniken unter Einhaltung gemeinsamer Standards.

(5) Geodateninfrastruktur ist eine Infrastruktur bestehend aus Geodaten, Metadaten und Geodatendiensten, Netzdiensten und -technologien, Vereinbarungen über

gemeinsame Nutzung, über Zugang und Verwendung sowie Koordinierungs- und Überwachungsmechanismen, -prozesse und -verfahren mit dem Ziel, Geodaten verschiedener Herkunft interoperabel verfügbar zu machen.

(6) Geoportal ist eine elektronische Kommunikations-, Transaktions- und Interaktionsplattform, die über Geodatendienste und weitere Netzdienste den Zugang zu den Geodaten ermöglicht.

(7) Netzdienste sind netzbasierte Anwendungen zur Kommunikation, Transaktion und Interaktion.

(8) Geodatenhaltende Stellen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. die Landesregierung und andere Stellen der öffentlichen Verwaltung einschließlich öffentlicher beratender Gremien. Die beratenden Gremien gelten als Teil der Stelle, die deren Mitglieder beruft. Zu den geodatenhaltenden Stellen gehören nicht
 - a) die obersten Landesbehörden, soweit sie im Rahmen der Gesetzgebung oder beim Erlass von Rechtsverordnungen tätig werden, und
 - b) Gerichte des Landes, soweit sie nicht Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen;
2. natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, soweit sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen, die im Zusammenhang mit der Umwelt stehen, insbesondere solche der umweltbezogenen Daseinsvorsorge, und dabei der Kontrolle des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände, der Landkreise oder einer unter der Aufsicht des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände oder der Landkreise stehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts unterliegen.

§ 4

Betroffene Geodaten und Geodatendienste

(1) Dieses Gesetz gilt für Geodaten, die noch in Verwendung stehen und die folgenden Bedingungen erfüllen:

1. sie beziehen sich auf das Hoheitsgebiet Baden-Württembergs;
2. sie liegen in elektronischer Form vor;
3. sie sind vorhanden bei
 - a) einer geodatenhaltenden Stelle, fallen unter ihren öffentlichen Auftrag und
 - aa) wurden von einer geodatenhaltenden Stelle erstellt oder
 - bb) sind bei einer solchen eingegangen oder
 - cc) werden von dieser geodatenhaltenden Stelle verwaltet oder aktualisiert,
 - b) Dritten, denen nach § 2 Abs. 2 Anschluss an die Geodateninfrastruktur Baden-Württemberg gewährt wird, oder werden für diese bereitgehalten;

4. sie betreffen eines oder mehrere der folgenden Themen:

- a) Koordinatenreferenzsysteme (Systeme zur eindeutigen räumlichen Referenzierung von Geodaten anhand eines Koordinatensatzes [x, y, z] oder Angaben zu Breite, Länge und Höhe auf der Grundlage eines geodätischen horizontalen und vertikalen Datums),
- b) geografische Gittersysteme (harmonisiertes Gittersystem mit Mehrfachauflösung, gemeinsamem Ursprungspunkt und standardisierter Lokalisierung und Größe der Gitterzellen),
- c) geografische Bezeichnungen (Namen von Gebieten, Regionen, Orten, Großstädten, Vororten, Städten oder Siedlungen sowie jedes geografische oder topografische Merkmal von öffentlichem oder historischem Interesse),
- d) Verwaltungseinheiten (lokale, regionale und nationale Verwaltungseinheiten, die die Gebiete abgrenzen, in denen die Bundesrepublik Deutschland Hoheitsbefugnisse hat oder ausübt und die durch Verwaltungsgrenzen voneinander getrennt sind),
- e) Adressen (Lokalisierung von Grundstücken anhand von Adressdaten, in der Regel Straßenname, Hausnummer und Postleitzahl),
- f) Flurstücke oder Grundstücke (Gebiete, die anhand des Grundbuchs oder gleichwertiger Verzeichnisse bestimmt werden),
- g) Verkehrsnetze (Verkehrsnetze und zugehörige Infrastruktureinrichtungen für Straßen-, Schienen- und Luftverkehr sowie Schifffahrt; dies umfasst auch die Verbindungen zwischen den verschiedenen Netzen und das transeuropäische Verkehrsnetz im Sinne der Entscheidung Nr. 1692/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 1996 über gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes [ABl. L 228 vom 9. September 1996, S. 1], zuletzt geändert durch die Verordnung [EG] Nr. 1791/2006 des Rates vom 20. November 2006 [ABl. L 363 vom 20. Dezember 2006, S. 1], und künftige Überarbeitungen dieser Entscheidung),
- h) Gewässernetz (Elemente des Gewässernetzes, einschließlich Meeresgebiete und aller sonstigen Wasserkörper und hiermit verbundener Teilsysteme, darunter Einzugsgebiete und Teileinzugsgebiete; gegebenenfalls gemäß den Definitionen der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik [ABl. L 327 vom 22. Dezember 2000, S. 1], geändert durch die Entscheidung Nr. 2455/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2001 [ABl. L 331 vom 15. Dezember 2001, S. 1], und in Form von Netzen),

- i) Schutzgebiete (Gebiete, die im Rahmen des internationalen und des gemeinschaftlichen Rechts sowie des Rechts der Mitgliedstaaten ausgewiesen sind oder verwaltet werden, um spezifische Erhaltungsziele zu erreichen),
- j) Höhe (digitale Höhenmodelle für Land-, Eis- und Wasserflächen inklusive Tiefenmessung bei Gewässern und Mächtigkeit bei Eisflächen, sowie Uferlinien; Geländemodelle),
- k) Bodenbedeckung (physische und biologische Bedeckung der Erdoberfläche, einschließlich künstlicher Flächen, landwirtschaftlicher Flächen, Wälder, natürlicher [naturnaher] Gebiete, Feuchtgebiete und Wasserkörper),
- l) Orthofotografie (georeferenzierte Bilddaten der Erdoberfläche von satelliten- oder luftfahrzeuggestützten Sensoren),
- m) Geologie (geologische Beschreibung anhand von Zusammensetzung und Struktur des Untergrundes; dies umfasst auch Grundgebirgs- und Sedimentgesteine, Lockersedimente, Grundwasserleiter und -stauer, Störungen, Geomorphologie und anderes),
- n) statistische Einheiten (Einheiten für die Verbreitung oder Verwendung statistischer Daten),
- o) Gebäude (geografischer Standort von Gebäuden),
- p) Boden (Beschreibung von Boden und Unterboden anhand von Tiefe, Textur, Struktur und Gehalt an Teilchen sowie organischem Material, Steinigkeit, Erosion, gegebenenfalls durchschnittliches Gefälle und erwartete Wasserspeicherkapazität),
- q) Bodennutzung (Beschreibung von Gebieten anhand ihrer derzeitigen und geplanten künftigen Funktion oder ihres sozioökonomischen Zwecks wie zum Beispiel Wohn-, Industrie- oder Gewerbegebiete, land- oder forstwirtschaftliche Flächen, Freizeitgebiete),
- r) Gesundheit und Sicherheit (geografische Verteilung verstärkt auftretender pathologischer Befunde [zum Beispiel Allergien, Krebserkrankungen, Erkrankungen der Atemwege], Informationen über Auswirkungen auf die Gesundheit [zum Beispiel Biomarker, Rückgang der Fruchtbarkeit, Epidemien] oder auf das Wohlbefinden [zum Beispiel Ermüdung, Stress] der Menschen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Umweltqualität [zum Beispiel Luftverschmutzung, Chemikalien, Abbau der Ozonschicht, Lärm] oder in mittelbarem Zusammenhang mit der Umweltqualität [zum Beispiel Nahrung, genetisch veränderte Organismen]),
- s) Versorgungswirtschaft und staatliche Dienste (Versorgungseinrichtungen wie Abwasser- und Abfallentsorgung, Energieversorgung und Wasserversorgung; staatliche Verwaltungs- und Sozialdienste wie öffentliche Verwaltung, Katastrophenschutz, Schulen und Krankenhäuser),
- t) Umweltüberwachung (Standort und Betrieb von Umweltüberwachungseinrichtungen einschließlich Beobachtung und Messung von Schadstoffen, des Zustands von Umweltmedien und anderen Parametern des Ökosystems wie zum Beispiel Artenvielfalt, ökologischer Zustand der Vegetation durch oder im Auftrag von öffentlichen Behörden),
- u) Produktions- und Industrieanlagen (Standorte für industrielle Produktion, einschließlich durch die Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung [ABl. L 257 vom 10. Oktober 1996, S. 26], zuletzt geändert durch die Verordnung [EG] Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2006 [ABl. L 33 vom 4. Februar 2006, S. 1], erfasste Anlagen und Einrichtungen zur Wasserentnahme sowie Bergbau- und Lagerstandorte),
- v) landwirtschaftliche Anlagen und Aquakulturanlagen (landwirtschaftliche Anlagen und Produktionsstätten einschließlich Bewässerungssysteme, Gewächshäuser und Ställe),
- w) Verteilung der Bevölkerung – Demografie (geografische Verteilung der Bevölkerung, einschließlich Bevölkerungsmerkmale und Tätigkeitsebenen, zusammengefasst nach Gitter, Region, Verwaltungseinheit oder sonstigen analytischen Einheiten),
- x) Bewirtschaftungsgebiete, Schutzgebiete, geregelte Gebiete und Berichterstattungseinheiten (auf internationaler, europäischer, nationaler, regionaler und lokaler Ebene bewirtschaftete, geregelte oder zu Zwecken der Berichterstattung herangezogene Gebiete; dazu zählen Deponien, Trinkwasserschutzgebiete, nitratempfindliche Gebiete, geregelte Fahrwasser auf Binnen- und Seewasserstraßen, Gebiete für die Abfallverklappung, Lärmschutzgebiete, für Exploration und Bergbau ausgewiesene Gebiete, Flussgebietseinheiten, entsprechende Berichterstattungseinheiten und Gebiete des Küstenzonenmanagements),
- y) Gebiete mit naturbedingten Risiken (gefährdete Gebiete, eingestuft nach naturbedingten Risiken [sämtliche atmosphärischen, hydrologischen, seismischen, vulkanischen Phänomene sowie Naturfeuer, die auf Grund ihres örtlichen Auftretens sowie ihrer Schwere und Häufigkeit signifikante Auswirkungen auf die Gesellschaft haben können], zum Beispiel Überschwemmungen, Erdbeben und Bodensenkungen, Lawinen, Waldbrände, Erdbeben oder Vulkanausbrüche),
- z) atmosphärische Bedingungen (physikalische Bedingungen in der Atmosphäre; dazu zählen Geodaten auf der Grundlage von Messungen, Modellen oder einer Kombination aus den Messstandorten sowie deren Angabe),

- aa) meteorologische Objekte (Witterungsbedingungen und deren Messung: Niederschlag, Temperatur, Gesamtverdunstung [Evapotranspiration], Windgeschwindigkeit und Windrichtung),
 - bb) ozeanografische Objekte (physikalische Bedingungen der Ozeane wie zum Beispiel Strömungsverhältnisse, Salinität, Wellenhöhe),
 - cc) Meeresregionen (physikalische Bedingungen von Meeren und salzhaltigen Gewässern, aufgeteilt nach Regionen und Teilregionen mit gemeinsamen Merkmalen),
 - dd) biogeografische Regionen (Gebiete mit relativ homogenen ökologischen Bedingungen und gemeinsamen Merkmalen),
 - ee) Lebensräume und Biotope (geografische Gebiete mit spezifischen ökologischen Bedingungen, Prozessen, Strukturen und [lebensunterstützenden] Funktionen als physische Grundlage für dort lebende Organismen; dies umfasst auch durch geografische, abiotische und biotische Merkmale gekennzeichnete natürliche oder naturnahe terrestrische und aquatische Gebiete),
 - ff) Verteilung der Arten (geografische Verteilung des Auftretens von Tier- und Pflanzenarten, zusammengefasst in Gittern, Region, Verwaltungseinheit oder sonstigen analytischen Einheiten),
 - gg) Energiequellen (Energiequellen wie zum Beispiel Kohlenwasserstofflagerstätten, Wasserkraft, Bioenergie, Sonnen- und Windenergie, gegebenenfalls mit Tiefen- beziehungsweise Höhenangaben zur Ausdehnung der Energiequelle),
 - hh) mineralische Bodenschätze (mineralische Rohstofflagerstätten wie zum Beispiel Metallerze, Industriemineralien, gegebenenfalls mit Tiefen- beziehungsweise Höhenangaben zur Ausdehnung der Lagerstätten).
- (2) Einzelheiten zur Spezifikation der den Themen zugeordneten Geodaten werden durch Rechtsverordnung nach § 14 geregelt.
- (3) Sind neben einer Referenzversion mehrere identische Kopien der gleichen Geodaten bei verschiedenen geodatenhaltenden Stellen vorhanden oder werden sie für diese bereitgehalten, so gilt dieses Gesetz nur für die Referenzversion, von der die Kopien abgeleitet sind.
- (4) Verfügt die geodatenhaltende Stelle bezogen auf Geodaten und Geodatendienste nicht selbst über die Rechte an geistigem Eigentum, so bleiben diese Rechte von den Vorschriften dieses Gesetzes unberührt.
- (5) Die bei den geodatenhaltenden Stellen der untersten Verwaltungsebene und den Gemeinden vorhandenen Geodaten im Sinne des Absatzes 1 unterliegen diesem Gesetz nur, wenn ihre Sammlung oder Verbreitung rechtlich vorgeschrieben ist.

- (6) Die in den Grundbüchern geführten Daten werden von den Regelungen dieses Gesetzes nicht erfasst.

Abschnitt 3

Anforderungen

§ 5

Bereitstellung von Geodaten

- (1) Die amtlichen Daten des Liegenschaftskatasters und der Landesvermessung sind die fachneutralen Kernkomponenten der Geodateninfrastruktur Baden-Württemberg. Sie werden für Zwecke dieses Gesetzes durch die Vermessungsbehörden bereitgestellt.
- (2) Die Geodaten nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 sind Bestandteil der Datengrundlage der Geodateninfrastruktur Baden-Württemberg. Sie werden durch die hierfür jeweils ursprünglich zuständigen Stellen bereitgestellt.
- (3) Die geodatenhaltenden Stellen haben ihre Geodaten auf der Grundlage der amtlichen Daten nach Absatz 1 zu erfassen und zu führen.
- (4) Soweit Geodaten sich auf einen Standort oder ein geografisches Gebiet beziehen, dessen Lage sich auf das Hoheitsgebiet eines weiteren Landes oder mehrerer weiterer Länder oder auf das Hoheitsgebiet eines weiteren Mitgliedstaates oder mehrerer weiterer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein erstreckt, stimmen die zuständigen geodatenhaltenden Stellen mit den jeweils zuständigen Stellen dieser Länder, des Bundes, der anderen Mitgliedstaaten oder der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein die Darstellung und die Position des Standorts oder des geografischen Gebiets ab.

§ 6

Bereitstellung der Geodatendienste und Netzdienste

- (1) Die geodatenhaltenden Stellen stellen sicher, dass für die von ihnen erhobenen, geführten oder bereitgestellten Geodaten und Metadaten mindestens die nachfolgenden Dienste bereitstehen:
1. Suchdienste,
 2. Darstellungsdienste,
 3. Downloaddienste,
 4. Transformationsdienste,
 5. Dienste zur Abwicklung eines elektronischen Geschäftsverkehrs.
- (2) Die Dienste nach Absatz 1 sollen Nutzeranforderungen berücksichtigen und müssen über elektronische Netzwerke öffentlich verfügbar sein.

(3) Transformationsdienste sind mit den anderen Diensten nach Absatz 1 so zu kombinieren, dass die Geodatendienste und Netzdienste im Einklang mit diesem Gesetz betrieben werden können.

(4) Für Suchdienste sind zumindest folgende Suchkriterien zu gewährleisten:

1. Schlüsselwörter,
2. Klassifizierung von Geodaten und Geodatendiensten,
3. geografischer Standort,
4. Qualitätsmerkmale,
5. Bedingungen für den Zugang zu und die Nutzung von Geodaten und Geodatendiensten,
6. für die Erfassung, Führung und Bereitstellung von Geodaten und Geodatendiensten zuständige geodatenhaltende Stelle.

(5) Einzelheiten zur Spezifikation der Geodatendienste und Netzdienste werden durch Rechtsverordnung nach § 14 geregelt.

§ 7

Bereitstellung von Metadaten

(1) Die geodatenhaltenden Stellen, welche Geodaten und Geodatendienste als Referenzversion im Sinne von § 4 Abs. 3 bereitstellen, haben die zugehörigen Metadaten zu erstellen, zu führen und bereitzustellen sowie in Übereinstimmung mit den Geodaten und Geodatendiensten zu halten.

(2) Als Metadaten zu Geodaten sind mindestens nachstehende Inhalte oder Angaben zu folgenden Aspekten zu führen:

1. Schlüsselwörter,
2. Klassifizierung,
3. geografischer Standort,
4. Qualitätsmerkmale,
5. bestehende Beschränkungen des Zugangs der Öffentlichkeit nach § 12 sowie die Gründe für solche Beschränkungen,
6. Bedingungen für den Zugang und die Nutzung sowie gegebenenfalls entsprechende Geldleistungen,
7. für die Erfassung, Führung und Bereitstellung zuständige geodatenhaltende Stelle.

(3) Als Metadaten zu Geodatendiensten und Netzdiensten sind mindestens Angaben zu folgenden Aspekten zu führen:

1. Qualitätsmerkmale,
2. Bedingungen für den Zugang und die Nutzung sowie gegebenenfalls hiermit verbundene Geldleistungen,
3. für die Erfassung, Führung und Bereitstellung zuständige geodatenhaltende Stelle.

(4) Einzelheiten zur Spezifikation der Metadaten werden durch Rechtsverordnung nach § 14 geregelt.

§ 8

Interoperabilität

(1) Geodaten und Geodatendienste sowie Metadaten sind interoperabel bereitzustellen.

(2) Einzelheiten zur Interoperabilität werden durch Rechtsverordnung nach § 14 geregelt.

Abschnitt 4

Organisation und elektronisches Netzwerk

§ 9

Organisation der Geodateninfrastruktur

(1) Den Aufbau der Geodateninfrastruktur Baden-Württemberg begleitet ein interministerieller Ausschuss (Begleitausschuss) unter Beteiligung der kommunalen Landesverbände. Den Vorsitz hat das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum (Ministerium).

(2) Das Ministerium richtet eine Kontaktstelle ein, welche die Aufgaben der nationalen Anlaufstelle im Sinne des Artikels 19 Abs. 2 der Richtlinie 2007/2/EG unterstützt.

(3) Einzelheiten zur Organisation der Geodateninfrastruktur Baden-Württemberg erlässt das Ministerium im Einvernehmen mit den berührten Ministerien nach Anhörung der kommunalen Landesverbände durch Verwaltungsvorschrift.

§ 10

Elektronisches Netzwerk

(1) Geodaten, Metadaten, Geodatendienste und Netzdienste werden als Bestandteile der Geodateninfrastruktur Baden-Württemberg über ein elektronisches Netzwerk verknüpft.

(2) Als zentraler Zugangsknoten zum elektronischen Netzwerk nach Absatz 1 wird ein Geoportal Baden-Württemberg eingerichtet.

Abschnitt 5

Nutzung von Geodaten

§ 11

Allgemeine Nutzung

Geodaten und Geodatendienste sind vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 und der Vorschriften des § 12 für andere geodatenhaltende Stellen und öffentlich verfügbar bereitzustellen. Dabei sind die Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden. Besondere Rechtsvorschriften, die auf personenbezogene Daten anzuwenden sind, bleiben unberührt.

§ 12

Schutz öffentlicher und sonstiger Belange

(1) Der Zugang der Öffentlichkeit zu Geodaten und Geodatendiensten über Suchdienste im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 1 kann beschränkt werden, soweit er nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen, bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit oder die Verteidigung haben kann, es sei denn, das öffentliche Interesse an dem Zugang überwiegt.

(2) Der Zugang der Öffentlichkeit zu Geodaten und Geodatendiensten über die anderen Dienste nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 ist zu beschränken, soweit dieser Zugang nachteilige Auswirkungen hätte auf

1. die internationalen Beziehungen, bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit oder die Verteidigung,
2. die Vertraulichkeit der Beratungen von geodatenhaltenden Stellen im Sinne von § 3 Abs. 8,
3. die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens, den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitenrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Ermittlungen oder
4. den Schutz der Umweltbereiche, auf die sich diese Daten beziehen,

es sei denn, das öffentliche Interesse an dem Zugang überwiegt.

(3) Soweit durch den Zugang zu Geodaten

1. personenbezogene Daten offenbart und dadurch Interessen der Betroffenen erheblich beeinträchtigt würden,
2. Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere Urheberrechte, verletzt würden oder
3. Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, dem Steuergeheimnis oder dem Statistikgeheimnis unterliegende Informationen offenbart würden,

ist der Zugang zu beschränken, es sei denn, die Betroffenen haben zugestimmt oder das öffentliche Interesse an dem Zugang überwiegt. Vor der Entscheidung über den Zugang sind die Betroffenen anzuhören. Die geodatenhaltende Stelle hat in der Regel von einer Betroffenheit im Sinne des Satzes 1 Nr. 3 auszugehen, soweit übermittelte Informationen als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse gekennzeichnet sind. Soweit die geodatenhaltende Stelle dies verlangt, haben mögliche Betroffene im Einzelnen darzulegen, dass ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vorliegt.

(4) Geodaten, die private Dritte einer geodatenhaltenden Stelle übermittelt haben, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein oder rechtlich dazu verpflichtet werden zu können, und deren Offenbarung nachteilige Auswirkungen auf die Interessen der Dritten hätte, dürfen ohne deren Einwilligung anderen nicht zugänglich gemacht werden,

es sei denn, das öffentliche Interesse an dem Zugang überwiegt.

(5) Gegenüber geodatenhaltenden Stellen mit Ausnahme derjenigen Stellen im Sinne von § 3 Abs. 8 Nr. 2 sowie gegenüber entsprechenden Stellen des Bundes, anderer Länder und anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft sowie gegenüber Organen und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft sowie auf der Grundlage von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit auch gegenüber Einrichtungen, die durch internationale Übereinkünfte geschaffen wurden, soweit die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten zu deren Vertragsparteien gehören, können der Zugang zu Geodaten und Geodatendiensten sowie der Austausch und die Nutzung von Geodaten, die zur Wahrnehmung ihrer öffentlichen Aufgaben, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können, erforderlich sind, nur beschränkt werden, soweit hierdurch

1. die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens,
 2. der Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren,
 3. die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitenrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Ermittlungen,
 4. bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit,
 5. die Verteidigung oder
 6. die internationalen Beziehungen
- gefährdet werden können.

(6) Der Zugang zu Geodaten über Emissionen kann nicht unter Berufung auf die in Absatz 2 Nr. 2 und 4, Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und 3 sowie in Absatz 4 genannten Gründe beschränkt werden.

§ 13

Geldleistungen und Lizenzen

(1) Geodatenhaltende Stellen, die Geodaten nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 oder Geodatendiensten nach § 6 Abs. 1 anbieten, können für deren Nutzung Lizenzen erteilen und Geldleistungen fordern, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(2) Geodatenhaltende Stellen eröffnen den Organen und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft den Zugang zu und die Nutzung von Geodaten und Geodatendiensten nach einheitlichen Bedingungen. Soweit geodatenhaltenden Stellen oder Organen und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft nach Absatz 1 Lizenzen erteilt oder von diesen Geldleistungen gefordert werden, müssen sie mit dem allgemeinen Ziel des Austauschs von Geodaten und Geodatendiensten zwischen geodatenhaltenden Stellen vereinbar sein. Die geforderten Geldleistungen dürfen das zur Gewährleistung der nötigen Qualität und des Angebots von Geodaten und Geodatendiensten notwendige Minimum zuzüglich einer angemessenen Rendite nicht übersteigen, wobei die Selbstfinan-

zierungserfordernisse der geodatenhaltenden Stellen, die Geodaten und Geodatendienste anbieten, zu beachten sind. Werden Geodaten oder Geodatendienste Organen oder Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft zur Erfüllung von aus dem Gemeinschaftsumweltrecht erwachsenden Berichtspflichten zur Verfügung gestellt, werden keine Geldleistungen gefordert.

(3) Suchdienste nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 sind kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(4) Darstellungsdienste nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 stehen kostenlos zur Verfügung, soweit sie nicht über eine netzgebundene Bildschirmdarstellung hinausgehen. Geodatenhaltende Stellen können die Weiterverwendung von Geodaten, die über Darstellungsdienste bereitgestellt werden, unterbinden. Weiterverwendung in diesem Sinne ist die Nutzung von Informationen, die über die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe hinausgeht und in der Regel auf die Erzielung von Entgelt gerichtet ist. Soweit dem keine anderweitigen Rechtsvorschriften entgegenstehen, können abweichend von Satz 1 für die Nutzung von Darstellungsdiensten Geldleistungen gefordert werden, wenn die Geldleistung die Pflege der Geodaten und der entsprechenden Geodatendienste sichert, insbesondere in Fällen, in denen große Datenmengen mehrfach monatlich aktualisiert werden.

(5) Soweit für die Nutzung von Geodaten oder Geodatendiensten Geldleistungen gefordert werden, sind für deren Abwicklung Dienstleistungen des elektronischen Geschäftsverkehrs nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 zu nutzen. Für solche Dienste können Haftungsausschlüsse, elektronische Lizenzvereinbarungen oder Lizenzen in sonstiger Form vorgesehen werden.

(6) Geodatenhaltende Stellen können Geodaten und Geodatendienste anderer geodatenhaltender Stellen mit deren Einverständnis in eigene Anwendungen einbinden; in diesem Fall muss gesichert sein, dass die Bedingungen für Lizenzen und Geldleistungen, welche die das Einverständnis erklärende Stelle fordert, bei der Bereitstellung dieser Geodaten und Geodatendienste für weitere Stellen und Dritte eingehalten werden.

(7) Soweit geodatenhaltende Stellen anderer Länder, des Bundes, und anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft öffentliche Aufgaben wahrnehmen, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können, finden die Regelungen des Absatzes 2 auch auf diese Anwendung. Dies gilt auf der Grundlage von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit auch für Einrichtungen, die durch internationale Übereinkünfte geschaffen wurden, soweit die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten zu deren Vertragsparteien gehören.

(8) Die Bedingungen für den Zugang zu den Geodaten und ihre Nutzung werden durch Rechtsverordnung nach § 14 geregelt.

Abschnitt 6

Schlussbestimmungen

§ 14

Verordnungsermächtigung

Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Erfüllung der Verpflichtungen aus den Durchführungsbestimmungen nach Artikel 5 Abs. 4, Artikel 7 Abs. 1, Artikel 16 und 17 Abs. 8 sowie Artikel 21 Abs. 4 der Richtlinie 2007/2/EG, soweit diese den Anwendungsbereich dieses Gesetzes betreffen, Rechtsverordnungen zu erlassen.

Artikel 2

Änderung des Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes

Das Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 908), geändert durch Artikel 34 der Verordnung vom 25. April 2007 (GBl. S. 252, 255), wird wie folgt geändert:

§ 12 wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird zu Absatz 1.

2. Es werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

»(2) Die oberste Bodenschutz- und Altlastenbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zuzulassen, dass im Bodenschutz- und Altlastenkataster nach § 9 gespeicherte relevante Daten über schädliche Bodenveränderungen und Altlasten sowie im Informationssystem nach § 11 gespeicherte Daten über Bodenfunktionen und Bodeneigenschaften flurstücksbezogen oder nach Koordinaten in Druckwerken sowie elektronisch veröffentlicht werden, soweit ihre Kenntnis von allgemeinem öffentlichen Interesse ist. Dazu zählen insbesondere Daten über die Beeinträchtigung von Bodenfunktionen, die Ursache und die Art der Einwirkung auf den Boden, die abgelagerten oder in den Boden gelangten Stoffe, die physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit des Bodens, die Bodendauerbeobachtungsflächen sowie die Veränderung, die Fruchtbarkeit und die Nutzbarkeit des Bodens.

(3) Die Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) bleiben im Übrigen unberührt. Soweit eine Verordnung nach Absatz 2 erlassen wurde, gilt dies insbesondere für das Einwendungsrecht nach § 4 Abs. 6 LDSG.«

Artikel 3

Änderung des Wassergesetzes für Baden-Württemberg

Das Wassergesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 20. Januar 2005 (GBl. S. 219, ber. S. 404), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (GBl. S. 363, 365), wird wie folgt geändert:

§ 106 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

»(3) Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zuzulassen, dass wasserwirtschaftlich relevante Daten der Bewirtschaftungspläne nach § 3 e, der Maßnahmeprogramme nach § 3 f, der Gewässerrandstreifen nach § 68 b, der Leit- und Schutzdämme nach § 69, der Karten nach § 77 Abs. 3, § 80 Abs. 1 Satz 2 und nach § 110 Abs. 3, des gewässerkundlichen Dienstes nach § 82 a Satz 2 Nr. 1 sowie des Wasserbuchs nach § 113 flurstücksbezogen oder nach Koordinaten in Druckwerken sowie elektronisch veröffentlicht werden, soweit ihre Kenntnis von allgemeinem öffentlichen Interesse ist. Dazu zählen insbesondere Daten über die Benutzungen, die Beschaffenheit und Belastungen der Gewässer sowie deren Ursachen und die Einträge in die Gewässer, die Angaben über Überschwemmungs- und hochwassergefährdete Gebiete sowie über Schutzgebiete.

(4) Die Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) bleiben im Übrigen unberührt. Soweit eine Verordnung nach Absatz 3 erlassen wurde, gilt dies insbesondere für das Einwendungsrecht nach § 4 Abs. 6 LDSG.«

Artikel 4

Änderung des Landesabfallgesetzes

Das Landesabfallgesetz vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 370) wird wie folgt geändert:

§ 22 wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

»(4) Die oberste Abfallbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zuzulassen, dass bestimmte abfallwirtschaftlich relevante Daten über Deponien und stillgelegte Deponien flurstücksbezogen oder nach Koordinaten in Druckwerken sowie elektronisch veröffentlicht werden, soweit ihre Kenntnis von allgemeinem Interesse ist. Dazu zählen insbesondere Daten über die Lage der Deponie, die Art der Deponierung, den Betreiber und die Schutz- und Kontrolleinrichtungen.«

2. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5; diesem wird folgender Satz angefügt:

»Soweit eine Verordnung nach Absatz 4 erlassen wurde, gilt dies insbesondere für das Einwendungsrecht nach § 4 Abs. 6 des Landesdatenschutzgesetzes.«

Artikel 5

Außerkräfttreten des Gesetzes zum Schutze der Berufsbezeichnung »Lebensmittelchemiker«

Das Gesetz zum Schutze der Berufsbezeichnung »Lebensmittelchemiker« vom 14. März 1972 (GBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 17. Juni 1997 (GBl. S. 278), tritt außer Kraft.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 17. Dezember 2009

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PROF. DR. GOLL

RAU

PFISTER

RECH

STÄCHELE

HAUK

DR. STOLZ

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt in Baden-Württemberg (DLR-Gesetz BW)¹

Vom 17. Dezember 2009

Der Landtag hat am 17. Dezember 2009 das folgende Gesetz beschlossen:

INHALTSÜBERSICHT

Artikel 1	Änderung des Hafensicherheitsgesetzes
Artikel 2	Änderung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes
Artikel 3	Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit
Artikel 4	Änderung des Landespresseggesetzes
Artikel 5	Gesetz über die Anerkennung als Markscheider (Markscheidergesetz)
Artikel 6	Änderung des Architektengesetzes
Artikel 7	Änderung des Ingenieurgesetzes
Artikel 8	Änderung des Ingenieurkammergesetzes
Artikel 9	Änderung der Landesbauordnung
Artikel 10	Änderung des Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes
Artikel 11	Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes
Artikel 12	Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes
Artikel 13	Änderung des Naturschutzgesetzes
Artikel 14	Änderung des Landeshochschulgesetzes
Artikel 15	Änderung des Privatschulgesetzes
Artikel 16	Änderung des Landespflegegesetzes
Artikel 17	Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27. Dezember 2006, S. 36).

Artikel 1

Änderung des Hafensicherheitsgesetzes

Das Hafensicherheitsgesetz vom 6. Mai 2008 (GBL. S. 121) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Absätze 4 bis 13 werden Absätze 3 bis 12.
2. In § 6 Abs. 4 werden nach dem Wort »hat« die Worte »oder Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Beauftragte für die Gefahrenabwehr nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt oder keine den Anforderungen des § 10 genügende Ausbildung erhalten hat« eingefügt.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

»(3) Der Beauftragte für die Gefahrenabwehr in der Hafenanlage nimmt die sich aus Anhang II der in § 1 Nr. 2 genannten Verordnung ergebenden Aufgaben wahr. Er muss hierfür über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen und eine Ausbildung erhalten haben. Die Ausbildung ist durch Vorlage einer Bescheinigung einer Ausbildungseinrichtung nachzuweisen.«
 - b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

»(4) Der Beauftragte für die Gefahrenabwehr im Hafen erfüllt die Aufgabe einer Kontaktstelle für Fragen der Gefahrenabwehr im Hafen. Er muss über die hierfür erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.«
4. § 9 wird aufgehoben.
5. § 10 erhält folgende Fassung:

»§ 10

Ausbildung des Beauftragten für die Gefahrenabwehr in der Hafenanlage

- (1) Die Ausbildung des Beauftragten für die Gefahrenabwehr in der Hafenanlage erfolgt an einer Ausbildungseinrichtung im Rahmen eines Lehrgangs, der die erforderlichen Fachkenntnisse vermittelt. Die Lehrkräfte des Lehrgangs müssen ausreichend qualifiziert sein. Über die Teilnahme am Lehrgang stellt die Ausbildungseinrichtung eine Bescheinigung aus, die auch eine Darstellung über die Qualifikation der Lehrkräfte enthält.
- (2) Das Innenministerium wird ermächtigt, Umfang und Inhalt des Lehrgangs, die Qualifikation der Lehrkräfte und die Ausgestaltung der Bescheinigung durch Rechtsverordnung zu konkretisieren.
- (3) Die zuständige Behörde ist befugt, die Einhaltung der Anforderungen nach Absatz 1 zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann sie insbesondere jederzeit und unentgeltlich an einem Lehrgang teilnehmen sowie in

die Lehrpläne, Schulungsunterlagen und Belege über die Qualifikation der Lehrkräfte Einsicht nehmen.

(4) Der Betreiber der Hafenanlage hat der zuständigen Behörde die Teilnahme einer Person, die zum Beauftragten für die Gefahrenabwehr ausgebildet werden soll, spätestens 14 Tage vor Beginn des Lehrgangs mitzuteilen. Erfolgt die Anmeldung zum Lehrgang später, hat die Mitteilung unverzüglich zu erfolgen.«

6. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte »eine anerkannte Stelle zur Gefahrenabwehr im Sinne von § 9« durch die Worte »einen Dritten, der die Anforderungen nach Anlage 1 erfüllt,« ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte »eine anerkannte Stelle zur Gefahrenabwehr« durch die Worte »einen Dritten« ersetzt.
7. In § 13 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte »anderen Rechtsträger, insbesondere einen solchen im Sinne des § 9,« durch die Worte »Dritten, der die Anforderungen nach Anlage 1 erfüllt,« ersetzt.
8. In § 16 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte »eine anerkannte Stelle zur Gefahrenabwehr im Sinne von § 9« durch die Worte »einen Dritten, der die Anforderungen nach Anlage 1 erfüllt,« ersetzt.
9. In § 17 Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort »Dritter« die Worte », die die Anforderungen nach Anlage 1 erfüllen,« eingefügt.
10. § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

»2. Personen, die mit der Durchführung der Risikobewertung, deren Fortschreibung sowie deren Überprüfung beauftragt oder an der Erstellung, Fortschreibung oder Überprüfung des Plans zur Gefahrenabwehr beteiligt werden sollen,«.
11. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Klammerzusatz zu »Anlage 1« erhält folgende Fassung:

»(zu §§ 12, 13, 16 und 17)«.
 - b) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

»Anforderungen an einen Dritten, der mit der Risikobewertung, deren Fortschreibung und regelmäßigen Überprüfung oder mit der Erstellung, Fortschreibung und Überprüfung eines Plans zur Gefahrenabwehr beauftragt wird.«
 - c) In Satz 1 werden die Worte »Eine anerkannte Stelle zur Gefahrenabwehr muss Folgendes nachweisen können:« durch die Worte »Ein Dritter, der mit der Erstellung, Fortschreibung und Überprüfung eines Plans zur Gefahrenabwehr beauftragt wird, muss die folgenden Kenntnisse und Fähigkeiten haben:« ersetzt.
 - d) In Satz 2 werden die Worte »eine anerkannte Stelle für die Gefahrenabwehr, die« durch die Worte »ein Dritter, der« ersetzt.
12. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2²

Änderung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes

Das Landesverwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung vom 12. April 2005 (GBl. S. 350), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (GBl. S. 363), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Teils I erhält folgende Fassung:

»TEIL I

Anwendungsbereich, örtliche Zuständigkeit, elektronische Kommunikation, Amtshilfe, europäische Verwaltungszusammenarbeit«.

2. § 1 wird folgende Überschrift vorangestellt:

»Abschnitt 1

Anwendungsbereich, örtliche Zuständigkeit, elektronische Kommunikation«.

3. § 4 wird folgende Überschrift vorangestellt:

»Abschnitt 2

Amtshilfe«.

4. Nach § 8 wird folgender Abschnitt 3 eingefügt:

»Abschnitt 3

Europäische Verwaltungszusammenarbeit

§ 8 a

Grundsätze der Hilfeleistung

(1) Jede Behörde leistet Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf Ersuchen Hilfe, soweit dies nach Maßgabe von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft geboten ist.

(2) Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union können um Hilfe ersucht werden, soweit dies nach Maßgabe von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft zugelassen ist. Um Hilfe ist zu ersuchen, soweit dies nach Maßgabe von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft geboten ist.

(3) Die §§ 5, 7 und 8 Abs. 2 sind entsprechend anzuwenden, soweit Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft nicht entgegenstehen.

§ 8 b

Form und Behandlung der Ersuchen

(1) Ersuchen sind in deutscher Sprache an Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu richten; soweit erforderlich, ist eine Übersetzung beizufügen. Die Ersuchen sind gemäß den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben und unter Angabe des maßgeblichen Rechtsakts zu begründen.

(2) Ersuchen von Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union dürfen nur erledigt werden, wenn sich ihr Inhalt in deutscher Sprache aus den Akten ergibt. Soweit erforderlich, soll bei Ersuchen in einer anderen Sprache von der ersuchenden Behörde eine Übersetzung verlangt werden.

(3) Ersuchen von Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union können abgelehnt werden, wenn sie nicht ordnungsgemäß und unter Angabe des maßgeblichen Rechtsakts begründet sind und die erforderliche Begründung nach Aufforderung nicht nachgereicht wird.

(4) Einrichtungen und Hilfsmittel der Kommission zur Behandlung von Ersuchen sollen genutzt werden. Informationen sollen elektronisch übermittelt werden.

§ 8 c

Kosten der Hilfeleistung

Ersuchende Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben Verwaltungsgebühren oder Auslagen nur zu erstatten, soweit dies nach Maßgabe von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft verlangt werden kann.

§ 8 d

Mitteilungen von Amts wegen

(1) Die zuständige Behörde teilt den Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Kommission Angaben über Sachverhalte und Personen mit, soweit dies nach Maßgabe von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft geboten ist. Dabei sollen die hierzu eingerichteten Informationsnetze genutzt werden.

(2) Übermittelt eine Behörde Angaben nach Absatz 1 an die Behörde eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union, unterrichtet sie den Betroffenen über die Tatsache der Übermittlung, soweit Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft dies vorsehen; dabei ist auf die Art der Angaben sowie auf die Zweckbestimmung und die Rechtsgrundlage der Übermittlung hinzuweisen.

§ 8 e

Anwendbarkeit

Die Regelungen dieses Abschnitts sind mit Inkrafttreten des jeweiligen Rechtsaktes der Europäischen Gemeinschaft, wenn dieser unmittelbare Wirkung entfaltet, im Übrigen mit Ablauf der jeweiligen Umsetzungsfristen anzuwenden. Sie gelten auch im Verhältnis zu den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, soweit Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auch auf diese Staaten anzuwenden sind.«

5. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort »Betreuungsgericht« die Worte », für einen minderjährigen Beteiligten das Familiengericht,« eingefügt.

² Dieser Artikel dient der Umsetzung der Artikel 21 und 28 bis 35 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27. Dezember 2006, S. 36).

- b) In Absatz 2 wird jeweils das Wort »Betreuungsgericht« durch das Wort »Gericht« ersetzt.
6. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit vom 16. Dezember 1975 (GBL. S. 868), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2009 (GBL. S. 195, 196), wird wie folgt geändert:

1. § 14 a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
2. Nach § 15 werden folgende §§ 15 a und 15 b eingefügt:

»§ 15 a

Vorübergehende Dienstleistungen

(1) Verhandlungsdolmetscher, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig niedergelassen sind und die diese Tätigkeit in Baden-Württemberg vorübergehend ausüben wollen, werden auf Antrag in das Verzeichnis der allgemein beeidigten Verhandlungsdolmetscher (§ 14 Abs. 6) aufgenommen.

(2) Zuständig für Anträge nach Absatz 1 ist das Landgericht Stuttgart. Dem Antrag muss ein Nachweis beigelegt werden, dass die Person in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig zur Ausübung einer Tätigkeit als Verhandlungsdolmetscher niedergelassen ist. Die Eintragung erfolgt unter der im Herkunftsstaat des vorübergehend tätigen Dolmetschers üblichen Berufsbezeichnung.

(3) § 14 Abs. 7 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.

(4) Für Urkundenübersetzer gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Verzeichnisses der allgemein beeidigten Verhandlungsdolmetscher das Verzeichnis der Urkundenübersetzer (§ 15 Abs. 5 Satz 1) tritt.

§ 15 b

Verfahrensgrundsätze

(1) Die Verfahren nach den §§ 14, 14 a, 15 und 15 a können über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden.

(2) Anträge im Rahmen der Verfahren nach den §§ 14, 14 a, 15 und 15 a sind innerhalb einer Frist von längs-

tens drei Monaten ab vollständiger Einreichung aller erforderlichen Unterlagen zu bearbeiten. §§ 71 a bis 71 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.«

Artikel 4

Änderung des Landespressegesetzes

Das Landespressegesetz vom 14. Januar 1964 (GBL. S. 11), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. Februar 2007 (GBL. S. 108, 110), wird wie folgt geändert:

In § 9 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte »des Geltungsbereiches des Grundgesetzes« durch die Worte »eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum« ersetzt.

Artikel 5

Gesetz über die Anerkennung als Markscheider (Markscheidergesetz)

§ 1

Anerkennung

(1) Eine Tätigkeit, die nach dem Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310) in der jeweils geltenden Fassung oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung Markscheidern vorbehalten ist, darf nur ausüben, wer durch das Regierungspräsidium Freiburg als Markscheider anerkannt ist.

(2) Bestehende Anerkennungen zur Ausführung markscheiderischer Arbeiten gelten in ihrem bisherigen Umfang weiter.

(3) Einer Anerkennung nach Absatz 1 bedarf nicht, wer in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland als Markscheider anerkannt ist und das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 2

Voraussetzungen für die Anerkennung

(1) Die Anerkennung als Markscheider ist Personen, die die Befähigung für den höheren Staatsdienst im Markscheidefach besitzen, zu erteilen, sofern keine Versagungsgründe gemäß Absatz 3 vorliegen.

(2) Die Anerkennung als Markscheider wird auch Personen erteilt, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland eine Prüfung als Markscheider abgelegt haben, sofern Ausbildung und Prüfung nach Art und Umfang der Ausbildung und Prüfung für den höheren Staatsdienst in der Bundesrepublik Deutschland entsprechen und das Wirtschaftsministerium die Gleichstellung bestätigt. Wenn die Gleichwertigkeit von Ausbildung und Prüfung

fehlt, kann die Anerkennung von der Ableistung einer ergänzenden Ausbildung und der Ablegung einer Zusatzprüfung abhängig gemacht werden.

(3) Die Anerkennung ist zu versagen, wenn der Antragsteller

1. das 70. Lebensjahr vollendet hat,
2. die für die Tätigkeit eines Markscheiders erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder
3. infolge einer Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Ausübung der Tätigkeit des Markscheiders dauernd unfähig ist.

§ 3

Antrag

(1) Die Anerkennung als Markscheider wird auf Antrag erteilt. Der Antrag ist schriftlich beim Regierungspräsidium Freiburg zu stellen. Das Verfahren kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42 a und §§ 71 a bis 71 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

(2) Dem Antrag sind beizufügen

1. ein Lebenslauf,
2. der Nachweis über die Befähigung gemäß § 2 Abs. 1 oder 2,
3. ein amtsärztliches Zeugnis; bei Antragstellern aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ein in diesem Staat erforderliches ärztliches Zeugnis oder eine von der zuständigen Behörde ausgestellte Bescheinigung über die körperliche und geistige Gesundheit des Antragstellers,
4. eine Erklärung, dass bei der Meldebehörde oder der Registerbehörde ein Führungszeugnis zur Vorlage bei der zuständigen Behörde beantragt worden ist und
5. eine Erklärung über den bestehenden oder vorgesehenen Ort der Niederlassung, wobei auch Zweig- oder Außenstellen der Niederlassung anzugeben sind.

(3) Das Regierungspräsidium Freiburg kann den Antragsteller von der Vorlage von Unterlagen gemäß Absatz 2 teilweise oder ganz befreien.

§ 4

Anerkennung und Urkunde

Die Anerkennung erfolgt durch Aushändigung einer Urkunde, soweit sie nicht nach § 42 a Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes als erteilt gilt.

§ 5

Widerruf und Erlöschen der Anerkennung, Tätigkeitsuntersagung

(1) Die Anerkennung als Markscheider kann widerrufen werden, wenn der Markscheider die markscheiderischen und sonstigen vermessungstechnischen Arbeiten im Zusammenhang mit Tätigkeiten und Einrichtungen nach § 2 BBergG nicht entsprechend den Regeln der Markscheide- und Vermessungskunde oder den entsprechenden Vorschriften oder Anordnungen des Regierungspräsidiums Freiburg ausführt oder die Anzeigen und Berichte, zu deren Abgabe er verpflichtet ist, nicht dem Regierungspräsidium Freiburg einreicht.

(2) Die Anerkennung als Markscheider erlischt, wenn

1. der Markscheider das 70. Lebensjahr vollendet oder
2. der Markscheider gegenüber dem Regierungspräsidium Freiburg auf die Anerkennung verzichtet.

(3) Wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung als Markscheider in Baden-Württemberg nicht vorliegen, kann das Regierungspräsidium Freiburg

1. die Anerkennung eines in Baden-Württemberg anerkannten Markscheiders beschränken oder
2. einem in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland anerkannten Markscheider oder einem anderen Markscheider die Ausübung seiner Tätigkeit in Baden-Württemberg beschränken oder verbieten.

§ 6

Verzeichnis der anerkannten Markscheider

Das Regierungspräsidium Freiburg führt ein öffentlich zugängliches Verzeichnis mit den Namen und Anschriften der Niederlassungen der anerkannten Markscheider.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne nach § 1 zur Tätigkeit als Markscheider berechtigt zu sein, das Risswerk eines Betriebes nach § 63 Abs. 1 BBergG wie ein Markscheider anfertigt oder nachträgt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Regierungspräsidium Freiburg.

Artikel 6

Änderung des Architektengesetzes

Das Architektengesetz in der Fassung vom 5. Oktober 1999 (GBl. S. 411), zuletzt geändert durch Artikel 1 des

Gesetzes vom 3. März 2009 (GBL. S. 87), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird folgender Absatz 7 angefügt:

»(7) Das Verfahren nach § 4 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42 a und §§ 71 a bis 71 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.«

2. § 8 wird folgender Absatz 5 angefügt:

»(5) Das Verfahren nach § 8 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42 a und §§ 71 a bis 71 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.«

3. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 12 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt.
- b) Es wird folgende Nummer 13 angefügt:

»13. die Aufgaben nach dem Gesetz über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abzuwickeln.«

Artikel 7

Änderung des Ingenieurgesetzes

Das Ingenieurgesetz vom 30. März 1971 (GBL. S. 105), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. März 2009 (GBL. S. 87, 88), wird wie folgt geändert:

§ 2 wird folgender Absatz 7 angefügt:

»(7) Das Verfahren nach § 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42 a und §§ 71 a bis 71 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.«

Artikel 8

Änderung des Ingenieurkammergesetzes

Das Ingenieurkammergesetz vom 8. Januar 1990 (GBL. S. 16), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. März 2009 (GBL. S. 87, 90), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 10 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) Es wird folgende Nummer 11 angefügt:

»11. die Aufgaben nach dem Gesetz über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abzuwickeln.«

2. § 17 wird folgender Absatz 3 angefügt:

»(3) Das Verfahren nach § 17 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42 a und §§ 71 a bis 71 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.«

Artikel 9

Änderung der Landesbauordnung

Die Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 8. August 1995 (GBL. S. 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. November 2009 (GBL. S. 615), wird wie folgt geändert:

§ 43 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 Nr. 3 wird folgender Halbsatz angefügt:

»; Eintragungen anderer Länder gelten auch im Land Baden-Württemberg«.

2. Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort »sowie« wird gestrichen.
- b) Nach dem Wort »Bautechnik« werden die Worte »sowie Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat eine gleichwertige Ausbildung abgeschlossen haben,« eingefügt.

3. Die Absätze 6 und 7 erhalten folgende Fassung:

»(6) In die Liste der Entwurfsverfasser ist auf Antrag von der Ingenieurkammer Baden-Württemberg einzutragen, wer

1. einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Hochbau (Artikel 49 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. L 255 vom 30. September 2005, S. 22) oder des Bauingenieurwesens nachweist und
2. danach mindestens zwei Jahre auf dem Gebiet der Entwurfsplanung von Gebäuden praktisch tätig gewesen ist.

Dem Antrag sind die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Ingenieurkammer bestätigt unverzüglich den Eingang der Unterlagen und teilt gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. Die Eingangsbestätigung muss folgende Angaben enthalten:

1. die in Satz 5 genannte Frist,
2. die verfügbaren Rechtsbehelfe,
3. die Erklärung, dass der Antrag als genehmigt gilt, wenn über ihn nicht rechtzeitig entschieden wird und

4. im Fall der Nachforderung von Unterlagen die Mitteilung, dass die Frist nach Satz 5 erst beginnt, wenn die Unterlagen vollständig sind.

Über den Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Vorlage der vollständigen Unterlagen zu entscheiden; die Ingenieurkammer kann die Frist gegenüber dem Antragsteller einmal um bis zu zwei Monate verlängern. Die Fristverlängerung und deren Ende sind ausreichend zu begründen und dem Antragsteller vor Ablauf der ursprünglichen Frist mitzuteilen. Der Antrag gilt als genehmigt, wenn über ihn nicht innerhalb der nach Satz 5 maßgeblichen Frist entschieden worden ist.

(7) Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat als Bauvorlageberechtigte niedergelassen sind, sind ohne Eintragung in die Liste nach Absatz 3 Nr. 3 bauvorlageberechtigt, wenn sie

1. eine vergleichbare Berechtigung besitzen und
2. dafür dem Absatz 6 Satz 1 vergleichbare Anforderungen erfüllen mussten.

Sie haben das erstmalige Tätigwerden als Bauvorlageberechtigter vorher der Ingenieurkammer Baden-Württemberg anzuzeigen und dabei

1. eine Bescheinigung darüber, dass sie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat rechtmäßig als Bauvorlageberechtigte niedergelassen sind und ihnen die Ausübung dieser Tätigkeiten zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist, und
2. einen Nachweis darüber, dass sie im Staat ihrer Niederlassung für die Tätigkeit als Bauvorlageberechtigter mindestens die Voraussetzungen des Absatzes 6 Satz 1 erfüllen mussten,

vorzulegen; sie sind in einem Verzeichnis zu führen.

Die Ingenieurkammer hat auf Antrag zu bestätigen, dass die Anzeige nach Satz 2 erfolgt ist; sie kann das Tätigwerden als Bauvorlageberechtigter untersagen und die Eintragung in dem Verzeichnis nach Satz 2 löschen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind.«

4. Folgende Absätze 8 und 9 werden angefügt:

»(8) Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat als Bauvorlageberechtigte niedergelassen sind, ohne im Sinne des Absatzes 7 Satz 1 Nr. 2 vergleichbar zu sein, sind bauvorlageberechtigt, wenn ihnen die Ingenieurkammer bescheinigt hat, dass sie die Anforderungen des Absatzes 6 Satz 1 Nr. 1 und 2 erfüllen; sie sind in einem Verzeichnis zu führen. Die Bescheinigung wird auf Antrag erteilt. Absatz 6 Satz 2 bis 7 ist entsprechend anzuwenden.

(9) Anzeigen und Bescheinigungen nach den Absätzen 7 und 8 sind nicht erforderlich, wenn bereits in einem anderen Land eine Anzeige erfolgt ist oder eine Bescheinigung erteilt wurde; eine weitere Eintragung in die von der Ingenieurkammer geführten Verzeichnisse erfolgt nicht. Verfahren nach den Absätzen 6 bis 8 können über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; §§ 71 a bis 71 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.«

5. Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 10.

Artikel 10

Änderung des Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes

Das Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 908), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 802), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Nr. 3 werden nach dem Wort »Verfahren« die Worte »der Anerkennung einschließlich der Befristung, des Widerrufs und des Erlöschens der Anerkennung sowie« eingefügt.

2. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Anerkennungen oder Zulassungen anderer Länder stehen solchen in Baden-Württemberg gleich. Gleichwertige Anerkennungen oder Zulassungen von Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum stehen inländischen gleich. Sie sind der zuständigen Behörde vor Aufnahme der Tätigkeit im Original oder in Kopie vorzulegen. Die Beglaubigung kann verlangt werden. Die zuständige Behörde kann darüber hinaus verlangen, dass gleichwertige Anerkennungen nach Satz 2 in beglaubigter Übersetzung vorgelegt werden. Nachweise aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum stehen inländischen Nachweisen gleich, wenn sie mit diesen gleichwertig sind oder wenn aus ihnen hervorgeht, dass die betreffenden Anforderungen erfüllt sind; die Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend.«

Artikel 11

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes vom 9. Juli 1991 (GBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 2009 (GBl. S. 486) wird wie folgt geändert:

§ 24 Abs. 7 wird folgender Satz angefügt:

»Das Anzeige- sowie das Zulassungsverfahren können über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.«

Artikel 12

Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes

Das Heilberufe-Kammergesetz in der Fassung vom 16. März 1995 (GBl. S. 314), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 195, 199), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

»Die Meldung nach Satz 1 für Tierärzte kann auch über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg erfolgen. Die §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.«

2. § 35 Abs. 5 werden folgende Sätze angefügt:

»Das Verfahren zur Ermächtigung und Zulassung des Kammermitglieds zur Weiterbildung für den tierärztlichen Bereich kann auch über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden. Die §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.«

3. Nach § 36 a wird folgender § 36 b eingefügt:

»§ 36 b

Anerkennungsverfahren in der tierärztlichen Weiterbildung

Das Anerkennungsverfahren nach den §§ 36 und 36 a zum Führen einer Bezeichnung nach § 33 für Tierärzte kann auch über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden. Die §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.«

Artikel 13

Änderung des Naturschutzgesetzes

Das Naturschutzgesetz vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745, ber. 2006 S. 319), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 370, 379), wird wie folgt geändert:

§ 45 wird folgender Absatz 3 angefügt:

»(3) Die Erlaubnis kann auch über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheit-

liche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42 a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.«

Artikel 14

Änderung des Landeshochschulgesetzes

Das Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317, 331) wird wie folgt geändert:

§ 70 wird folgender Absatz 9 angefügt:

»(9) Das Verfahren nach den Absätzen 1 bis 7 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden. Die §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.«

Artikel 15

Änderung des Privatschulgesetzes

Das Privatschulgesetz in der Fassung vom 1. Januar 1990 (GBl. S. 105), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (GBl. S. 365, 366), wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

»Das Verfahren nach Satz 1 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42 a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.«

2. § 15 wird folgender Absatz 3 angefügt:

»(3) Das Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.«

Artikel 16

Änderung des Landespflegegesetzes

Das Landespflegegesetz vom 11. September 1995 (GBl. S. 665), zuletzt geändert durch Artikel 26 der Verordnung vom 25. April 2007 (GBl. S. 252, 254), wird wie folgt geändert:

§ 20 wird folgender Absatz 5 angefügt:

»(5) Das Verfahren nach Absatz 1 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42 a und §§ 71a bis 71e

des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

Artikel 17

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Markscheidergesetz vom 5. Oktober 1987 (GBl. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 343, 364), außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 17. Dezember 2009

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PROF. DR. GOLL

RECH

RAU

STÄCHELE

PFISTER

HAUK

DR. STOLZ

Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit den beruflichen Fachrichtungen Gesundheit und Gesellschaft (Care) sowie Sozialpädagogik/Pädagogik (Wissenschaftliche Prüfungsordnung Gesundheit und Gesellschaft (Care) sowie Sozialpädagogik/Pädagogik – WProSozPädCare)

Vom 15. Dezember 2009

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 18 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 19. März 1996 (GBl. S. 286) im Benehmen mit dem Innenministerium,
2. § 34 Abs. 5 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435, 440), im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium,
3. § 35 Abs. 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (GBl. 1996 S. 29):

§ 1

Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Grundlagen

(1) Die Studiengänge für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen in den beruflichen Fachrichtungen Gesundheit und Gesellschaft (Care) sowie Sozialpädagogik/Pädagogik haben das Ziel, die Professionalität und Qualität künftiger Lehrkräfte in diesen Fachbereichen an beruflichen Schulen zu sichern. In der Ersten Staatsprüfung soll nachgewiesen werden, dass die fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen, erziehungswissenschaftlichen, berufspädagogischen und im Fach Sport die fachpraktischen und in den Fremdsprachen die sprachpraktischen Kenntnisse und Kompetenzen, einschließlich personaler Kompetenzen, erworben wurden, die für die Erziehungs- und Bildungsarbeit an beruflichen Schulen in den beruflichen Fachrichtungen Gesundheit und Gesellschaft (Care) sowie Sozialpädagogik/Pädagogik und für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst erforderlich sind.

(2) Mit der Ersten Staatsprüfung für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen wird das modularisierte Studium für das Lehramt an beruflichen Schulen in den Fachrichtungen Gesundheit und Gesellschaft (Care) oder Sozialpädagogik/Pädagogik abgeschlossen.

(3) Die Prüfung für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen in der Fachrichtung Gesundheit und Gesellschaft (Care) und in der Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik erfolgt nach Maßgabe dieser Verordnung in den Prüfungsfächern nach den Anlagen A bis D.

(4) Soweit die nachfolgenden Bestimmungen Begriffe wie Beauftragter, Bewerber, Professor, Prüfer, Ausbildungslehrer, Vertreter, Vorsitzender und dergleichen enthalten, sind dies funktionsbezogene Beschreibungen, die gleichermaßen für Frauen und Männer gelten.

§ 2

Aufgaben der Hochschulen

(1) Die Ausbildung von Lehrkräften für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen in der Fachrichtung Gesundheit und Gesellschaft (Care) ist Aufgabe der Universität Heidelberg und in der Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik Aufgabe der Universität Tübingen beziehungsweise im Fach Jüdische Religionslehre der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg. Der Zugang zum Studium des Fachs Sport an Universitäten erfolgt nach § 58 Abs. 6 LHG.

(2) Die zuständigen Universitäten kooperieren in der beruflichen Lehramtsausbildung im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten durch Kooperationsvereinbarungen im Bereich der Pädagogik und der Fachdidaktiken mit den Staatlichen Seminaren für Didaktik und Lehrerbildung (Berufliche Schulen) sowie mit den Pädagogischen Hochschulen. Darüber hinaus sind weitere Kooperationen auf vertraglicher Grundlage möglich. Pädagogische

und fachdidaktische Veranstaltungen müssen den besonderen Erfordernissen der berufsschulischen Ausbildung nach den jeweils geltenden Bildungsplänen Rechnung tragen. Bei Kooperationen ist Ausbildungsort die Hochschule, an welcher der Studierende eingeschrieben ist. Bei Kooperationen der Hochschule für Jüdische Studien mit Universitäten sind jeweils beide Hochschulen Ausbildungsort.

(3) Die Hochschulen sind für die begleitenden Prüfungen zuständig und übermitteln bei der Meldung des Prüflings zur Prüfung den Nachweis der absolvierten Leistungspunkte und der erzielten Noten sowie die Durchschnittsnoten in den Modulen der Fächer, der Fachdidaktiken, des Bildungswissenschaftlichen Begleitstudiums und des berufspädagogischen Studiums an das Landeslehrerprüfungsamt, ebenso ein deutschsprachiges und ein englischsprachiges Diploma Supplement, die Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen erteilen und von der Hochschule unterzeichnet sind. Die Noten sind jeweils mit zwei Dezimalen hinter dem Komma auszuweisen.

§ 3

Prüfungsamt

(1) Die Durchführung der Prüfung obliegt dem Landeslehrerprüfungsamt (Prüfungsamt). Das Prüfungsamt ist für die nach dieser Verordnung zu treffenden Entscheidungen zuständig, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nicht andere Zuständigkeiten festgelegt sind.

(2) Beauftragte des Prüfungsamtes sind berechtigt, bei Prüfungen anwesend zu sein.

§ 4

Prüfungsausschüsse und Prüfer

(1) Das Prüfungsamt bestellt für jeden Prüfungstermin die Prüfer und bildet die erforderlichen Prüfungsausschüsse für die mündlichen Prüfungen. Es bestellt ferner die Prüfer, die berechtigt sind, Themen für die wissenschaftliche Arbeit zu stellen.

(2) Zu Mitgliedern der Prüfungsausschüsse und zu Prüfern werden in der Regel Professoren und Juniorprofessoren der für das berufliche Lehramtsstudium zuständigen Hochschulen sowie Angehörige des Kultusbereichs ernannt; bestellt werden können ferner auch alle Personen aus dem Kreis des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und des sonstigen wissenschaftlichen Personals der Hochschulen (§ 44 Abs. 1 und 2 LHG). Ausgenommen sind wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte.

(3) Jeder Prüfungsausschuss für die mündliche Prüfung besteht aus einem Angehörigen des Kultusbereichs als Vorsitzendem und aus bis zu vier Prüfern. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er leitet die Prüfung und ist befugt, selbst zu prüfen.

(4) Wer aus dem Kultusbereich oder dem Lehrkörper der Hochschule ausscheidet oder entpflichtet wird, kann noch bis zum Ende derjenigen Prüfungstermine an der Staatsprüfung mitwirken, die innerhalb von zwei Jahren nach dem Ausscheiden oder der Entpflichtung beginnen. Darüber hinaus kann das Prüfungsamt in besonderen Fällen auf Antrag der für das jeweilige Fach zuständigen Einrichtung der Hochschule oder bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses Ausnahmen zulassen.

(5) Die zuständige Kirche oder Religionsgemeinschaft kann für die Prüfungen in Evangelischer Theologie, Katholischer Theologie oder Jüdischer Religionslehre einen Beauftragten als weiteren Prüfer benennen; dieser muss nicht dem in Absatz 2 bezeichneten Personenkreis angehören. Die Prüfungstermine werden den zuständigen Kirchenbehörden oder der Religionsgemeinschaft mitgeteilt.

(6) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und die sonstigen zur Bewertung von Prüfungsteilen bestellten Personen sind bei ihrer Prüfertätigkeit unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie sind zur Verschwiegenheit über die Prüfungsvorgänge verpflichtet.

§ 5

Regelstudienzeit, Studienumfang und Verteilung der Leistungspunkte

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Die Regelstudienzeit für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen in der Fachrichtung Gesundheit und Gesellschaft (Care) und in der Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik beträgt einschließlich des Schulpraxissemesters sowie der Prüfungszeit 10 Semester. Der Studienumfang entspricht 300 ECTS-Punkten (Leistungspunkte). Soweit in Anlage A vorgeschriebene Kenntnisse in einer alten Fremdsprache (Latein, Griechisch, Hebräisch) nicht durch das Reifezeugnis nachgewiesen sind, bleiben je Fremdsprache bis zu 2 Semester unberücksichtigt. Sind moderne Fremdsprachen Studienvoraussetzung, können für diese, mit Ausnahme von Englisch, zusammen bis zu 2 Semester zusätzlich verwendet werden.

(2) Die Kompetenz- und Inhaltsbeschreibungen nach der Anlage A werden von den Hochschulen durch die Pflichtmodule umgesetzt. Das Nähere regeln die Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschulen im Geltungsbereich dieser Verordnung.

(3) Die Leistungspunkte werden wie folgt verteilt:

		Leistungspunkte
Berufliche	Pflichtmodule	80
Fachrichtung	Fachdidaktikmodule	10
Allgemein	Pflichtmodule	80
bildendes Fach	Fachdidaktikmodule	10
Bildungswissenschaftliches Begleitstudium		20

	Leistungspunkte
Berufspädagogik	8
Module Personale Kompetenz	6
Schulpraxissemester	16
Wissenschaftliche Arbeit	20
Mündliche Prüfung 1. Hauptfach	10
Mündliche Prüfung 2. Hauptfach	10
Praktikum	30
Summe	300.

(4) In jedem Fach müssen die 10 Leistungspunkte der Fachdidaktik die vorgegebenen fachdidaktischen Curricula (nach Anlage A) abdecken, 80 Leistungspunkte die fachwissenschaftlichen Curricula (nach Anlage A). Werden in verschiedenen Fächern dieselben Studienleistungen gefordert, müssen diese nur einmal nachgewiesen werden; die frei werdenden Leistungspunkte müssen in den beteiligten Fächern durch fachwissenschaftliche Wahlmodule nach Wahl des Studierenden ersetzt werden.

(5) 20 Leistungspunkte entfallen auf Bildungswissenschaftliche Begleitstudien (nach Anlage B), 8 Leistungspunkte auf Veranstaltungen zur Berufspädagogik (nach Anlage C) und 6 Leistungspunkte auf Veranstaltungen zur Weiterentwicklung personaler Kompetenzen für den Lehrerberuf (nach Anlage D).

(6) Für die Modulgestaltung sind die Kompetenz- und Inhaltsbeschreibungen nach den Anlagen A bis D maßgeblich.

§ 6

Prüfungsfächer und Fächerverbindungen

(1) Die Prüfung wird im Fach Gesundheit und Gesellschaft (Care) und einem der folgenden Fächer abgelegt: Deutsch, Englisch, Evangelische Theologie, Informatik, Jüdische Religionslehre, Katholische Theologie, Mathematik, Philosophie/Ethik, Politikwissenschaft, Spanisch, Sport.

(2) Die Prüfung wird im Fach Sozialpädagogik/Pädagogik und einem der folgenden Fächer abgelegt: Deutsch, Englisch, Evangelische Theologie, Geschichte, Informatik, Jüdische Religionslehre, Katholische Theologie, Mathematik, Philosophie/Ethik, Physik, Politikwissenschaft, Spanisch.

§ 7

Akademische Zwischenprüfung

(1) Die Hochschulen legen gemäß § 32 LHG in ihren Zwischenprüfungsordnungen fest, dass die akademische Zwischenprüfung bis zum Ende des vierten Semesters abzulegen ist. Sie kann aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen bestehen. Wer die Zwischenprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen bis zum Beginn des siebten Fachsemesters nicht bestanden hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn er hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) Die Zwischenprüfung wird von der Hochschule nach Maßgabe der jeweiligen Zwischenprüfungsordnung abgenommen.

§ 8

Art und Umfang der Prüfung

(1) Die Prüfung umfasst:

1. die wissenschaftliche Arbeit und
2. die mündlichen Prüfungen.

Die Anforderungen an diese Prüfungsteile ergeben sich aus den in Anlage A ausgewiesenen Kompetenzen und Studieninhalten.

(2) Als Prüfungsleistungen nach Absatz 1 gelten auch die Ergebnisse der studienbegleitenden Modulprüfungen der Hochschulen in den Fächern, im Bildungswissenschaftlichen Begleitstudium und in Berufspädagogik.

§ 9

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung wird nur zugelassen, wer

1. die Qualifikation für die Zulassung zu dem Studiengang besitzt (§§ 58 und 59 LHG),
2. in beiden Fächern die akademische Zwischenprüfung oder eine gleichwertige Prüfung bestanden hat,
3. ein Schulpraxissemester nachgewiesen hat,
4. den Nachweis über die gegebenenfalls vorgeschriebenen Sprachkenntnisse erbracht hat,
5. die nach Anlage B und C geforderten Nachweise über den erfolgreichen Abschluss der Bildungswissenschaftlichen Begleitstudien und der Berufspädagogik erbracht hat,
6. die geforderten Nachweise über die Module Personale Kompetenz (Anlage D) erbracht hat und
7. die Nachweise über erfolgreich absolvierte Modulprüfungen nach § 5, die im Pflichtbereich die Inhalte nach Anlagen A, B und C abdecken, erbracht hat, einschließlich der erzielten Durchschnittsnoten jeweils in Fachwissenschaft und Fachdidaktik eines Faches.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul nach Absatz 1 Nr. 5 und 7 erfordert, dass die Leistung in einer mündlichen Prüfung, einer Aufsichtsarbeit, einer schriftlichen Ausarbeitung oder in einem Referat, im Fach Sport auch in fachpraktischen Aufgaben, mindestens mit »ausreichend« (4,00) bewertet worden ist.

(3) Das Prüfungsamt kann Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 5 und 7 zulassen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass der Besuch einzelner Module entbehrlich ist, weil gleichwertige Leistungen in einem anderen Ausbildungsgang erbracht wurden, weil in den neusprachlichen Fächern die studierte Fremdsprache die Muttersprache ist oder weil ein mehrjähriger Aufenthalt im entsprechenden Sprach-

gebiet absolviert wurde; bei Leistungsnachweisen nach der Anlage A müssen die entbehrlichen Module durch fachwissenschaftliche Wahlmodule dann ersetzt werden, wenn die für das Fach zuständige Einrichtung der Hochschule die Gleichwertigkeit eines im jeweils anderen Fach oder im Fach einer Erweiterungsprüfung erworbenen Leistungsnachweises feststellt.

§ 10

Meldung zur Prüfung

- (1) Die Prüfung wird zweimal jährlich abgenommen.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist spätestens zum festgesetzten Termin schriftlich mit den Unterlagen nach Absatz 3 an die Außenstelle des Prüfungsamtes zu richten, in deren Bezirk die Hochschule liegt, an der im Semester des Meldetermins die Zulassung im Studiengang für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen in der Fachrichtung Gesundheit und Gesellschaft (Care) oder Sozialpädagogik/Pädagogik bestand. Dabei sind die Hauptfächer und gegebenenfalls das Fach der Erweiterungsprüfung anzugeben.
- (3) Der Meldung sind beizufügen:
 1. ein Personalbogen mit Lichtbild,
 2. ein eigenhändig unterschriebener Lebenslauf mit Angaben über die bisher abgelegten Prüfungen,
 3. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls wo und mit welchem Ergebnis eine Prüfung für ein Lehramt bereits ganz oder teilweise abgelegt wurde,
 4. die Nachweise nach § 9,
 5. die Studiennachweise der besuchten Universitäten,
 6. der Vorschlag der Prüfungsschwerpunkte nach Anlage A, die der Bewerber mit Zustimmung der Prüfer für die mündlichen Prüfungen angegeben hat,
 7. gegebenenfalls die Angabe der Zeiten, die zur Weiterbildung in den modernen Fremdsprachen im Ausland verbracht wurden,
 8. die Bescheinigung über das Schulpraxissemester und
 9. gegebenenfalls die Zeugnisse über abgelegte Lehramtsprüfungen und die erworbenen akademischen Zeugnisse und Diplome.

Zeugnisse sind in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Ablichtung vorzulegen. Die Vorlage der Urschriften kann verlangt werden. Das Prüfungsamt kann auf die Vorlage einzelner Nachweise durch den Prüfling verzichten, sofern diese von den Hochschulen elektronisch zur Verfügung gestellt werden.

- (4) Die Nachweise nach § 9 Abs. 1 Nr. 3, 5, 6 und 7, die im Semester des Meldetermins noch erworben werden, müssen zu dem von der zuständigen Außenstelle des Prüfungsamtes für alle Bewerber einheitlich festgelegten späteren Termin vorliegen. Die Leistungsnachweise im Bildungswissenschaftlichen Begleitstudium, in Berufs-

pädagogik und in den Modulen Personale Kompetenz sind vor der Zulassung zur Prüfung im zweiten Fach vorzulegen.

§ 11

Zulassung zur Prüfung

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das Prüfungsamt. Die Entscheidung des Prüfungsamtes über die Zulassung zur Prüfung ergeht für beide Fächer gleichzeitig. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nach § 9 nicht erfüllt sind,
2. die nach § 10 Abs. 3 vorzulegenden Unterlagen unvollständig oder nicht fristgerecht vorgelegt wurden,
3. der Prüfungsanspruch nach § 13 Abs. 10 oder § 20 Abs. 4 erloschen ist oder
4. der Prüfungsanspruch in einer gleichwertigen Lehramtsprüfung erloschen ist.

§ 12

Zeitpunkt der Prüfung

- (1) Bis Ende des 10. Semesters im Studium für das Lehramt an beruflichen Schulen kann die mündliche Prüfung nach Fächern in zwei unmittelbar aufeinander folgende Termine aufgeteilt werden. Nach dem Ende des 10. Semesters werden die mündlichen Prüfungen in beiden Fächern in einem Termin abgelegt. Entscheidend ist der Zulassungstermin; für die Berechnung der Semesterzahl gilt § 21 Abs. 3 entsprechend. Die vom Prüfungsamt bestimmten Termine für das zweite Fach bleiben bestehen, auch wenn die Prüfung im vorgezogenen Fach mit Genehmigung unterbrochen oder wiederholt wird.

- (2) Hinsichtlich der Regelungen über Termine und Fristen der abzulegenden Prüfungen finden die Schutzfristen nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes Anwendung. Studierende, die mit einem Kind unter acht Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen, wobei die Verlängerung drei Jahre je Kind nicht überschreiten darf. Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 2 genannten Voraussetzungen entfallen; die Frist für das Erlöschen des Prüfungsanspruchs nach § 7 Abs. 1 Satz 3 beginnt mit dem Erlöschen der Berechtigung. Im Übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein achttes Lebensjahr vollendet hat. Die Studierenden haben die entsprechen-

den Nachweise zu führen; sie sind verpflichtet, Änderungen bei den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(3) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen; Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens drei Jahre. Entsprechende Nachweise sind zu führen, insbesondere ärztliche Atteste mit Angabe der Befundtatsachen vorzulegen; die Hochschule oder das Prüfungsamt kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Die Studierenden sind verpflichtet, Änderungen bei den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

§ 13

Wissenschaftliche Arbeit

(1) In der wissenschaftlichen Arbeit wird nachgewiesen, dass ein Thema mit den Methoden und Hilfsmitteln des Faches sachgerecht bearbeitet werden kann. Sie kann in jedem der studierten Hauptfächer der Anlage A geschrieben werden. Das Thema muss auf die fachspezifischen Kompetenzen und Studieninhalte der Anlage A bezogen sein. Unterrichtspraktische Arbeiten und Gemeinschaftsarbeiten sind nicht zulässig.

(2) Das Thema ist so zu stellen, dass vier Monate zur Ausarbeitung genügen. Das Thema wird frühestens nach dem Bestehen der akademischen Zwischenprüfung durch einen vom Bewerber gewählten und zur Themenstellung berechtigten Prüfer (§ 4 Abs. 1 Satz 2) vorgeschlagen. Dieser Prüfer wird in der Regel als Korrektor tätig. Anregungen der Bewerber zum Thema können berücksichtigt werden. Nach Billigung des Themas wird dieses vom Prüfungsamt vergeben. Das Prüfungsamt gibt das Thema vor Beginn der mündlichen Prüfung dem Studierenden bekannt. Wurde nach Absatz 3 die Anfertigung der Arbeit nach der mündlichen Prüfung gestattet, muss diese Meldung innerhalb eines Monats nach der mündlichen Prüfung im zweiten Fach beim Prüfungsamt eingegangen sein.

(3) Im Fach Physik kann auf begründeten Vorschlag der für das Fach zuständigen Einrichtung der Universität die Anfertigung auch nach der mündlichen Prüfung, spätestens jedoch im Anschluss an die mündliche Prüfung im zweiten Fach gestattet werden.

(4) Die wissenschaftliche Arbeit ist in deutscher Sprache abzufassen und gedruckt und gebunden vorzulegen. In den fremdsprachlichen Fächern kann die Arbeit in der betreffenden Sprache verfasst werden. Mit Zustimmung

der Prüfer können Arbeiten auch in anderen Fächern in englischer oder französischer Sprache verfasst werden.

(5) Innerhalb eines Monats nach Vergabe kann das erhaltene Thema einmal zurückgegeben werden und bei demselben oder einem anderen Prüfer ein neues Thema beantragt werden. Die Rückgabe ist dem Prüfungsamt unverzüglich mitzuteilen; im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 2.

(6) Ein Exemplar der fertig gestellten Arbeit ist bis zum Ablauf der Bearbeitungsdauer nach Absatz 2 Satz 1 dem Prüfer, der das Thema gestellt hat, zu übergeben; ein zweites Exemplar ist unmittelbar dem Prüfungsamt vorzulegen. Kann diese Frist wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht eingehalten werden, so kann sie vom Prüfungsamt um höchstens drei Monate verlängert werden.

(7) Der Arbeit ist die schriftliche Versicherung beizufügen, dass die Arbeit selbständig angefertigt, nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt und alle Stellen, die dem Wortlaut oder dem Sinne nach anderen Werken, gegebenenfalls auch elektronischen Medien, entnommen sind, durch Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht wurden. Entlehnungen aus dem Internet sind durch datierten Ausdruck der ersten Seite zu belegen, auf Nachfrage gedruckt oder auf einem elektronischen Speichermedium im PDF-Format in einem Zeitraum von zwei Jahren nach Abgabe der Arbeit.

(8) Der Prüfer, der das Thema gestellt hat, übermittelt sein Gutachten und die Note nach § 15 dem Prüfungsamt vor Beginn der mündlichen Prüfung, sofern diese nicht nach Absatz 3 vor der Themenstellung stattfindet oder nach Absatz 6 Satz 2 eine Verlängerung ausgesprochen wurde. Ist der Prüfer an der Begutachtung der Arbeit verhindert, so leitet er das Exemplar der Arbeit unverzüglich dem Prüfungsamt zu, das die Begutachtung durch einen anderen Prüfer veranlasst.

(9) Wird die Arbeit mit einer schlechteren Note als »ausreichend« (4,0) bewertet, veranlasst das Prüfungsamt eine weitere Begutachtung durch einen zweiten Korrektor als weiteren Prüfer. Schließt das Zweitgutachten mit der Note »ausreichend« (4,0) oder besser, setzt das Prüfungsamt die endgültige Note für die Arbeit fest. Schließt auch das Zweitgutachten nicht mit mindestens der Note »ausreichend« (4,0) oder setzt das Prüfungsamt nicht mindestens die Note »ausreichend« (4,0) fest, so kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Note ein neues Thema für eine Wiederholungsarbeit beantragt werden. Ein neues Thema für eine Wiederholungsarbeit kann auch dann innerhalb von vier Wochen beantragt werden, wenn die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben oder nach Zulassung zur Prüfung ein Thema nicht fristgerecht nach Absatz 2 Satz 4 vor der mündlichen Prüfung angemeldet oder die Vergabe des Themas der Arbeit dem Prüfungsamt nicht fristgerecht nach Absatz 2 Satz 6 gemeldet wurde und das Fristversäumnis vom Bewerber zu vertreten ist. Die Antragsfrist für die Vergabe des neuen Themas beginnt im zuletzt genannten Fall mit dem Abschluss der mündlichen

Prüfung im entsprechenden Fach, in den übrigen Fällen mit Ablauf der versäumten Abgabefrist oder Vergabefrist. Bei der Wahl des neuen Themas bleiben das bisherige Thema und dessen Umfang, gegebenenfalls auch das Thema der Klausurarbeiten sowie die Schwerpunkte der mündlichen Prüfung außer Betracht.

(10) Wird auch die zweite Arbeit mit einer schlechteren Note als »ausreichend« (4,0) bewertet oder nach dem Verfahren nach Absatz 9 Satz 1 und 2 vom Prüfungsamt eine schlechtere Note als »ausreichend« (4,0) festgesetzt oder wird für die Wiederholung versäumt, fristgerecht ein neues Thema zu beantragen, oder wird die Frist für die Abgabe der zweiten Arbeit nicht eingehalten, gilt die Erste Staatsprüfung für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen als endgültig nicht bestanden. § 20 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.

(11) Eine Dissertation, Masterarbeit, Diplomarbeit, Magisterarbeit oder entsprechende wissenschaftliche Arbeit aus einem der beiden Hauptfächer kann, und soweit das Prüfungsamt es für erforderlich hält, nach Anhörung der für das jeweilige Fach zuständigen Einrichtung der Universität, als wissenschaftliche Arbeit anerkannt werden.

(12) Ergänzend zur wissenschaftlichen Arbeit kann nach Wahl des Bewerbers ein etwa halbstündiger, hochschulöffentlicher Demonstrationsvortrag oder eine Projektpräsentation treten, deren Bewertung in die Note der wissenschaftlichen Arbeit in angemessenem Maße eingeht. Die Wahl ist spätestens bei Vorlage der Arbeit dem Prüfungsamt mitzuteilen.

§ 14

Mündliche Prüfung

(1) Die Bewerber werden in jedem Fach einzeln mündlich geprüft. Die Anforderungen ergeben sich aus der Anlage A.

(2) Die mündlichen Prüfungen dauern je Fach jeweils etwa 60 Minuten.

(3) Die Führung des Prüfungsgesprächs in einem Fach kann auf mehrere Prüfer verteilt werden. Die den einzelnen Prüfern zur Verfügung stehende Zeit bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf der Basis der Vorgaben in der Anlage A.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vor Beginn des Prüfungsgesprächs über die vom Bewerber gewählten Prüfungsgebiete und, sofern nicht die Anfertigung der wissenschaftlichen Arbeit nach der mündlichen Prüfung gestattet wurde, über das Thema der wissenschaftlichen Arbeit unterrichtet.

(5) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die für das jeweilige Fach in Anlage A genannten Anforderungen. Höchstens zwei Drittel der Zeit einer mündlichen Prüfung darf sich auf vom Bewerber anzugebende Prüfungsschwerpunkte beziehen. Die restliche Zeit ist einem Überblick im Sinne einer Gesamtschau des jeweiligen Faches zu widmen; fachspezifische Besonderheiten erge-

ben sich aus den Anlagen. Die wissenschaftliche Arbeit und die Schwerpunktthemen dürfen sich nicht überschneiden, ihre Inhalte sind ausgeschlossen bei der Überprüfung des Grundlagen- und Überblickswissens. Fachdidaktik ist nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung; sofern in den Fächern Evangelische Theologie, Jüdische Religionslehre oder Katholische Theologie jedoch ein religionspädagogischer Schwerpunkt gewählt wurde, kann dieser auch fachdidaktische Aspekte enthalten (vergleiche Anlage A), ebenso im Fach Sport bei der Wahl eines sportpädagogischen Schwerpunkts.

(6) Über die mündliche Prüfung jedes Bewerbers ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterschrieben wird. In die Niederschrift sind aufzunehmen:

1. Tag und Ort der Prüfung,
2. die Besetzung des Prüfungsausschusses,
3. der Name und Vorname des Bewerbers,
4. die Dauer der Prüfung und die Themen,
5. die Prüfungsnote und, falls eröffnet, die sie tragenden Gründe, sowie
6. gegebenenfalls besondere Vorkommnisse.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt, wer die Niederschrift fertigt.

(7) Die jeweils erbrachten Prüfungsleistungen in der mündlichen Prüfung sind von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses insgesamt zu beurteilen und zu bewerten. Die Bewertung mit einer Note nach § 15 erfolgt unmittelbar im Anschluss an diese Prüfung. Kann sich der Prüfungsausschuss auf keine bestimmte Note einigen oder mehrheitlich mit der Stimme des Vorsitzenden für keine Note entscheiden, wird das Ergebnis aus dem Durchschnitt der Bewertungen der Mitglieder des Prüfungsausschusses auf die zweite Dezimale errechnet und nach § 16 Abs. 2 auf eine ganze oder halbe Note gerundet.

(8) Im Anschluss an die mündliche Prüfung eröffnet der Vorsitzende auf Wunsch die Note, auf Verlangen auch deren tragende Gründe.

(9) Studierende desselben Studienfaches, die die Zwischenprüfung abgelegt haben und die Prüfung nicht zu demselben Termin ablegen, kann das Prüfungsamt mit Zustimmung des Bewerbers und der Mitglieder des Prüfungsausschusses im Umfang der vorhandenen Plätze als Zuhörer an der mündlichen Prüfung zulassen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(10) Ein Anspruch auf bestimmte Prüfer besteht nicht.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Leistungen in den Modulprüfungen werden von den Hochschulen bewertet; für das Bestehen wird eine Notenskala von mindestens 4,00 bis höchstens 1,00 ver-

wendet. Das Nähere wird in den Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschule geregelt.

(2) Die Leistungen in der wissenschaftlichen Arbeit sowie in den mündlichen Prüfungen sind nach der folgenden Notenskala zu bewerten:

sehr gut (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,

gut (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht,

befriedigend (3) = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,

ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,

mangelhaft (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind,

ungenügend (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die notwendigen Grundkenntnisse fehlen.

(3) Zwischennoten (halbe Noten) können erteilt werden. Für Zwischennoten sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

sehr gut bis gut,

gut bis befriedigend,

befriedigend bis ausreichend,

ausreichend bis mangelhaft,

mangelhaft bis ungenügend.

§ 16

Ermittlung der Endnoten und der Gesamtnote

(1) Nach Abschluss der Prüfung stellt das Prüfungsamt die Endnote in den einzelnen Prüfungsfächern sowie die Endnote für die Pädagogisch-psychologischen Studien, die Berufspädagogik, die Fachdidaktiken und die wissenschaftliche Arbeit fest. Dabei werden die Ergebnisse der Modulprüfungen gemäß ihrem Anteil an ECTS-Punkten gewichtet. Die Endnote der Prüfungsfächer errechnet sich aus dem Durchschnitt der Modulergebnisse (Pflicht- und Wahlmodule) und dem Ergebnis der abschließenden Prüfungen. Die Endnote wird auf die zweite Dezimale errechnet.

(2) Ein nach Absatz 1 errechneter Durchschnitt von

1,00 bis 1,24 ergibt die Note »sehr gut« (1,0),

1,25 bis 1,74 ergibt die Note »sehr gut bis gut« (1,5),

1,75 bis 2,24 ergibt die Note »gut« (2,0),

2,25 bis 2,74 ergibt die Note »gut bis befriedigend« (2,5),

2,75 bis 3,24 ergibt die Note »befriedigend« (3,0),

3,25 bis 3,74 ergibt die Note »befriedigend bis ausreichend« (3,5),

3,75 bis 4,00 ergibt die Note »ausreichend« (4,0),

4,01 bis 4,74 ergibt die Note »ausreichend bis mangelhaft« (4,5),

4,75 bis 5,24 ergibt die Note »mangelhaft« (5,0),

5,25 bis 5,74 ergibt die Note »mangelhaft bis ungenügend« (5,5),

5,75 bis 6,00 ergibt die Note »ungenügend« (6,0).

(3) Die Prüfung für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen in der beruflichen Fachrichtung Gesundheit und Gesellschaft (Care) beziehungsweise Sozialpädagogik/Pädagogik ist bestanden, wenn in sämtlichen Modulprüfungen, in der wissenschaftlichen Arbeit und in der mündlichen Prüfung in jedem der beiden Fächer jeweils mindestens die Note »ausreichend« (4,0) erzielt wurde.

(4) Die Endnote »ausreichend« (4,0) oder eine bessere Endnote kann in einem Fach nicht erteilt werden, wenn bei der mündlichen Prüfung in einem Fach mit sprachwissenschaftlichem und literaturwissenschaftlichem Prüfungsgebiet die Leistung in einem dieser Gebiete schlechter als »mangelhaft« (5,0) bewertet wurde.

(5) Die Erteilung der Endnote »ausreichend« (4,0) oder einer besseren Endnote in den Fächern einer lebenden Fremdsprache ist bei nicht ausreichender Sprachbeherrschung oder schweren Sprachfehlern ausgeschlossen sowie in allen Fächern bei nicht ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache.

(6) Wer in einem allgemein bildenden Fach nach § 6 die Endnote »ausreichend« (4,0) nicht erreicht hat, aber im Fach der Erweiterungsprüfung im selben Prüfungstermin mindestens »ausreichende« (4,0) Leistungen erbringt, kann auf Antrag das Fach der Erweiterungsprüfung an die Stelle des nicht bestandenen allgemein bildenden Faches treten lassen, falls die wissenschaftliche Arbeit in der erfolgreich abgeschlossenen beruflichen Fachrichtung angefertigt wurde.

(7) Die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung ergibt sich aus dem auf die zweite Dezimale hinter dem Komma abbrechend errechneten Durchschnitt der Modulprüfungen in den Fächern, der Modulprüfungen in den Pädagogisch-psychologischen Studien und in Berufspädagogik, der Note der wissenschaftlichen Arbeit und aus den Noten der abschließenden mündlichen Prüfungen in den Fächern. Der Berechnung werden die Endnoten mit zwei Dezimalen hinter dem Komma zugrunde gelegt.

(8) Bei der Ermittlung der Gesamtnote zählen

1. die Endnote der Modulprüfungen der beruflichen Fachrichtung 8-fach,

2. die Note der abschließenden Prüfung der beruflichen Fachrichtung 5-fach,

3. die Endnote der Modulprüfungen des allgemein bildenden Fachs 8-fach,

4. die Note der abschließenden Prüfung des allgemein bildenden Fachs 5-fach,
5. die Endnote der Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung 1-fach,
6. die Endnote der Fachdidaktik des allgemein bildenden Fachs 1-fach,
7. die Note der wissenschaftlichen Arbeit 3-fach,
8. die Endnote des Bildungswissenschaftlichen Begleitstudiums 2-fach,
9. die Endnote in Berufspädagogik 1-fach.

(9) Das Nichtbestehen der Prüfung wird im Anschluss an die betreffende Prüfung im jeweiligen Fach festgestellt und dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.

§ 17

Täuschung, Ordnungsverstöße

(1) Wird es unternommen, das Ergebnis einer mündlichen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so kann dieser Prüfungsteil unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes mit »ungenügend« (6,0) bewertet oder der Ausschluss von der Prüfung ausgesprochen werden. Erfolgt ein Ausschluss, so gilt die Prüfung insgesamt als nicht bestanden. Auf die in Satz 1 vorgesehenen Folgen kann auch erkannt werden, wenn in sonstiger Weise gröblich gegen die Ordnung verstoßen wird. Das Gleiche gilt, wenn die für die wissenschaftliche Arbeit abgegebene Versicherung nicht der Wahrheit entspricht.

(2) Wer verdächtigt wird, unzulässige Hilfsmittel mit sich zu führen, ist verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben. Wird die Mitwirkung oder die Herausgabe verweigert, so ist der Prüfungsteil mit »ungenügend« (6,0) zu bewerten.

(3) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen der Absätze 1 oder 2 vorlagen, kann das Prüfungsamt die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen und die in Absatz 1 Satz 1 genannten Maßnahmen treffen. Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn seit Beendigung der Prüfung mehr als zwei Jahre vergangen sind.

(4) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Prüfung trifft das Prüfungsamt.

§ 18

Rücktritt von der Prüfung

(1) Wer nach seiner Zulassung zur Prüfung ohne Genehmigung des Prüfungsamtes von der Prüfung zurücktritt, erhält in dem betreffenden Fach die Note »ungenügend« (6,0).

(2) Genehmigt das Prüfungsamt den Rücktritt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung darf

nur erteilt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn die Ablegung der Prüfung durch Krankheit verhindert wird. Im Falle einer Erkrankung kann der Rücktritt grundsätzlich nur genehmigt werden, wenn unverzüglich ein ärztliches Zeugnis vorgelegt wird, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält. Ein amtsärztliches Zeugnis kann verlangt werden. Als wichtiger Grund im Sinne von Satz 2 gilt auch die Inanspruchnahme der Schutzfristen von § 3 Abs. 2 und von § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes.

(3) Wer sich in Kenntnis eines wichtigen Grundes der Prüfung ganz oder teilweise unterzogen hat, kann einen nachträglichen Rücktritt wegen dieses Grundes nicht geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn bei einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde. In jedem Fall ist die Geltendmachung eines Rücktrittsgrundes ausgeschlossen, wenn nach Abschluss des Prüfungsteils, für den ein nachträglicher Rücktritt beantragt wird, ein Monat verstrichen ist.

§ 19

Unterbrechung der Prüfung

(1) Wer aus Gründen, die von ihm nicht zu vertreten sind, die begonnene Prüfung nicht zu Ende führen kann, hat dies dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich unter Vorlage geeigneter Beweismittel anzuzeigen. Ist die Verhinderung durch Krankheit verursacht, ist unverzüglich ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält. Ein amtsärztliches Zeugnis kann verlangt werden. Nicht zu vertreten im Sinne von Satz 1 ist auch eine Verhinderung durch Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes.

(2) Das Prüfungsamt entscheidet, wann der noch nicht abgelegte Teil der Prüfung nachzuholen ist. Kommt das Prüfungsamt zu dem Ergebnis, dass das Fernbleiben vom Bewerber zu vertreten ist, ist in dem betreffenden Fach die Note »ungenügend« (6,0) zu erteilen. Dieselbe Rechtsfolge tritt ein, wenn bei Prüfungsteilung die Frist für die Folgetermine gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 bis 3 oder die Fristen des § 10 Abs. 4 überschritten werden, es sei denn, dass die Überschreitung nicht zu vertreten ist.

§ 20

Wiederholung der Prüfung

(1) Wer die mündliche Prüfung in einem Fach nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. Die Wiederholungsprüfung erstreckt sich auf die Fächer, in denen nicht mindestens die Endnote »ausreichend« (4,0) erteilt worden ist. Ein bestandener Prüfungsteil bleibt gültig.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist in der Regel an derselben Hochschule abzulegen.

(3) Die Wiederholungsprüfung kann nur zum nächsten oder übernächsten Termin abgelegt werden. Die Frist wird mit der Feststellung des Nichtbestehens der Prüfung im jeweiligen Fach gemäß § 16 Abs. 9 für das Fach in Lauf gesetzt. Die Meldung zur Wiederholungsprüfung ist an diejenige Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamtes zu richten, bei der die Meldung zur Prüfung im nicht bestandenen Prüfungsteil erfolgt ist.

(4) Ist die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist der Prüfungsanspruch für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen erloschen; dies gilt auch bei geänderter oder neuer Fächerverbindung. Dieselbe Rechtsfolge tritt ein, wenn die Wiederholungsprüfung nicht innerhalb der Frist des Absatzes 3 Satz 1 abgelegt wird, es sei denn, dass die Nichteinhaltung der Frist nicht zu vertreten ist.

§ 21

Freiversuch

(1) Wird die mündliche Prüfung nach ununterbrochenem Studium zweier Hauptfächer in einem der Hauptfächer nicht bestanden, so gilt die Prüfung in diesem Hauptfach als nicht unternommen (Freiversuch), wenn an der mündlichen Prüfung im ersten Hauptfach spätestens im 9. Semester sowie an der mündlichen Prüfung im zweiten Hauptfach spätestens im 10. Semester teilgenommen wurde.

(2) Der Freiversuch kann nur in einem Fach wahrgenommen werden. Eine mehrmalige Inanspruchnahme dieser Regelung ist ausgeschlossen. Der Prüfungstermin im zweiten Hauptfach gilt unverändert, wenn im vorgezogenen Fach ein Freiversuch unternommen wird. Die erneute Prüfung nach einem Freiversuch ist spätestens zu dem Prüfungstermin abzulegen, der auf die letzte mündliche Prüfung folgt. Wird eine Sanktion nach den §§ 17, 18 Abs. 1 oder 19 Abs. 2 ausgesprochen, findet die Freiversuchsregelung keine Anwendung.

(3) Bei der Berechnung der Semesterzahl nach Absatz 1 bleiben Semester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, wenn wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund das Studium verhindert und eine Beurlaubung erfolgt war; § 19 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Ebenso bleiben Semester unberücksichtigt, die gemäß § 5 Absatz 1 Satz 4 und 5 zum Fremdsprachenerwerb benötigt werden. Ebenso bleiben Studienaufenthalte im fremdsprachigen Ausland bis zur Dauer von zwei Semestern, bei modernen Fremdsprachen zwei Semester je Fremdsprache, unberücksichtigt, wenn Bewerber an einer ausländischen Universität für das Studium eines oder mehrerer ihrer Hauptfächer eingeschrieben waren und nachweislich Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens

acht Semesterwochenstunden, in mindestens einem der Hauptfächer besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erbracht haben. Ebenso bleiben bis zu zwei Semester bei einer Tätigkeit als Fremdsprachenassistent oder als Schulassistent im Ausland unberücksichtigt. Ferner bleiben Semester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, bei einer Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule unberücksichtigt. Insgesamt können bescheinigt durch die Universität nicht mehr als vier Semester unberücksichtigt bleiben.

§ 22

Notenverbesserung

(1) Wer die Prüfung in Baden-Württemberg unter den Bedingungen des Freiversuchs gemäß § 21 bei erstmaliger Teilnahme bestanden hat, kann die Prüfung in einem seiner Fächer zur Verbesserung der Note zu dem Prüfungstermin, der auf die letzte mündliche Prüfung folgt, einmal wiederholen. Nach Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ist eine Wiederholung zur Notenverbesserung ausgeschlossen; eine begonnene Wiederholungsprüfung endet mit der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst.

(2) Wer zur Verbesserung der Note zur Prüfung zugelassen ist, kann bis zum Beginn der mündlichen Prüfung durch schriftliche Erklärung auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens verzichten. Eine Verbesserung der Note gilt dann als nicht erreicht. Das Nichterscheinen zur mündlichen Prüfung gilt als Verzicht auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens, sofern nicht binnen drei Tagen gegenüber dem Prüfungsamt schriftlich etwas anderes erklärt wird.

§ 23

Anrechnung von Prüfungsleistungen

(1) Das Prüfungsamt kann erfolgreich abgelegte gleichwertige Lehramtsprüfungen oder Teile solcher Prüfungen auf entsprechende Anforderungen der Prüfung für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen anrechnen.

(2) Eine erfolgreich abgelegte gleichwertige Hochschulabschlussprüfung oder eine gleichwertige kirchliche Abschlussprüfung kann auf eines der Fächer der Prüfung für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen angerechnet werden.

§ 24

Befähigung, Prüfungszeugnis und Diploma Supplement

(1) Mit dem erfolgreichen Abschluss der Prüfung für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen in den beruflichen Fachrichtungen Gesundheit und Gesellschaft (Care) oder Sozialpädagogik/Pädagogik wird die wissenschaftliche Befähigung in den jeweiligen Fächern nachgewiesen.

(2) Wer die Prüfung für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen in den beruflichen Fachrichtungen Gesundheit und Gesellschaft (Care) oder Sozialpädagogik/Pädagogik bestanden hat, erhält vom Prüfungsamt ein mit Dienst-siegel versehenes Zeugnis und das Diploma Supplement der Hochschule. Das Zeugnis enthält die Gesamtnote, die Note und das Thema der wissenschaftlichen Arbeit, die Endnoten in den Prüfungsfächern, die Endnote aus den Pädagogisch-psychologischen Studien und die Endnote aus der Berufspädagogik. Alle Noten werden in ihrer wörtlichen Bezeichnung nach § 16 Abs. 2 verwendet; bei den Endnoten ist jeweils in einem Klammerzusatz die rechnerisch ermittelte Durchschnittsnote mit zwei Dezimalen hinter dem Komma anzugeben. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag der Feststellung des Prüfungsergebnisses anzugeben.

(3) Ist die Prüfung nicht bestanden, erteilt das Prüfungsamt einen schriftlichen Bescheid.

§ 25

Erweiterungsprüfung

(1) Eine Erweiterungsprüfung kann in allen in § 6 genannten Fächern nach Maßgabe der Anlage A abgelegt werden.

(2) Die Regelstudienzeit für die Erweiterungsprüfung beträgt vier Semester. Die Leistungspunkte werden wie folgt verteilt:

		Leistungspunkte
Erweiterungsfach	Pflichtmodule (Fachcurricula)	80
	Fachdidaktikmodule	10
	abschließende mündliche Prüfung	10
	Summe	100.

Im Übrigen gilt § 5 entsprechend.

(3) Eine Erweiterungsprüfung kann abgelegt werden:

1. nach Bestehen der Staatsprüfung für das Lehramt an Beruflichen Schulen in der Fachrichtung Gesundheit und Gesellschaft (Care) sowie in der Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik oder
2. zum Termin der Staatsprüfung im allgemein bildenden Fach der Staatsprüfung für das höhere Lehramt an Beruflichen Schulen in der Fachrichtung Gesundheit und Gesellschaft (Care) sowie in der Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik.

(4) Eine Erweiterungsprüfung kann auch ablegen, wer außerhalb Baden-Württembergs eine Prüfung für das höhere Lehramt an Beruflichen Schulen oder eine gleichwertige Prüfung bestanden hat.

(5) Erweiterungsprüfungen werden zu den gleichen Terminen wie die Prüfung für das höhere Lehramt an Beruflichen Schulen abgenommen. § 10 gilt entsprechend. Der Meldung zur Prüfung sind die in § 10 Abs. 3 genannten Unterlagen beizufügen.

(6) Für die Durchführung der Erweiterungsprüfung gelten die Bestimmungen der §§ 3, 4, 5, 8, 9, 11 sowie 14 bis 20 entsprechend mit der Maßgabe, dass eine Zwischenprüfung im Fach der Erweiterungsprüfung nicht abzulegen ist, die Nachweise des § 9 Abs. 1 Nr. 3 und 5 nicht vorzulegen sind und dass im Falle des § 16 Abs. 6 eine Wiederholung der Prüfung im ersetzten allgemein bildenden Fach als Wiederholung der Erweiterungsprüfung gilt.

(7) Mit dem Bestehen der Erweiterungsprüfung wird die wissenschaftliche Befähigung für den Unterricht in diesem Fach erworben. § 24 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass ein Zeugnis erst erteilt wird, wenn auch die Prüfung für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen erfolgreich abgeschlossen wurde.

§ 26

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung findet bei der Prüfung der Bewerber Anwendung, die ihr Studium für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik nach dem 31. August 2009 aufgenommen haben und für Bewerber, die ihr Studium für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gesundheit und Gesellschaft (Care) nach dem 31. August 2010 aufnehmen.

(2) Auf Bewerber, die ihr Studium für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Pflegewissenschaft vor dem 1. September 2010 aufgenommen haben, finden unbeschadet des Absatzes 1 die Bestimmungen der Verordnung des Kultusministeriums über die Wissenschaftliche Staatsprüfung für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der Fachrichtung Pflegewissenschaft vom 29. März 2004 (GBI. S. 222) noch sieben Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung Anwendung. Im Fall der Fortsetzung des Prüfungsverfahrens nach genehmigtem Rücktritt oder genehmigter Unterbrechung oder im Fall der Wiederholungsprüfung findet diese Bestimmung über den in Satz 1 bestimmten Endtermin hinaus bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens einschließlich einer Wiederholungsprüfung Anwendung.

(3) Bewerber nach Absatz 2, die ihr Studium für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Pflegewissenschaft vor dem 1. September 2010 aufgenommen haben, können auf Antrag nach den Bestimmungen dieser Verordnung geprüft werden, wenn an der entsprechenden Hochschule die Anrechnung ihrer bereits absolvierten Studienleistungen erfolgt ist.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Kultusministeriums über die Wissenschaftliche Staatsprüfung für das

höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Pflegewissenschaft vom 29. März 2004 (GBl. S. 222) außer Kraft.

STUTTGART, den 15. Dezember 2009

RAU

Anlagen

Die nachfolgenden Bestimmungen sind Grundlage für die Studien- und Prüfungsordnung der Hochschulen für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen in Baden-Württemberg in der beruflichen Fachrichtung Gesundheit und Gesellschaft (Care) sowie Sozialpädagogik/ Pädagogik in den Fächern. Sie legen ebenfalls den Rahmen fest für die wissenschaftliche Arbeit wie auch für die Auswahl der Schwerpunkte und die Überprüfung des Grundlagen- und Überblickswissens in den mündlichen Prüfungen.

Die Fähigkeit zum Umgang mit den Digitalen Medien wird vorausgesetzt.

Anlage A: Prüfungsfächer

Deutsch

Die Studienabsolventinnen und -absolventen verfügen über vernetzte Kompetenzen in Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Schulpraxis. Fundiertes Wissen und Können in den genannten Bereichen der ersten Phase der Lehrerbildung sind die Basis für die zweite Phase an den Staatlichen Seminaren sowie für die anschließende Phase der Berufsausübung, in der die erworbenen Kompetenzen im Sinne des lebenslangen Lernens kontinuierlich weiterentwickelt werden. Der schulische Unterricht erfordert es, die erworbenen Kompetenzen schülerbezogen einzusetzen.

Studienvoraussetzungen (können durch Reifezeugnis nachgewiesen werden)

1 Kompetenzen

Die Studienabsolventinnen und -absolventen

- 1.1 beherrschen die deutsche Sprache sicher in Wort und Schrift,
- 1.2 erwerben eine differenzierte Schreibkompetenz und sind in der Lage, eigene und fremde Schreibprozesse zu reflektieren,
- 1.3 können mit den wichtigen wissenschaftlichen Hilfsmitteln ihres Faches sicher umgehen,
- 1.4 kennen und nutzen die Möglichkeiten der herkömmlichen und der neuen Medien,
- 1.5 sind mit den wichtigen wissenschaftlichen Theorien und Methoden der Literaturwissenschaft vertraut und in der Lage, fiktionale und nichtfiktionale Texte wissenschaftlich zu beschreiben und zu interpretieren,
- 1.6 sind mit den wichtigen wissenschaftlichen Theorien und Methoden der Sprachwissenschaft

vertraut und in der Lage, die Struktur von Sätzen, Texten und Gesprächen wissenschaftlich zu analysieren,

- 1.7 verfügen über ein fundiertes literarisches und literaturgeschichtliches Orientierungswissen,
- 1.8 verfügen über ein fundiertes sprachwissenschaftliches und sprachgeschichtliches Orientierungswissen,
- 1.9 können Erscheinungen des Wandels und gegenwärtige Ausprägungen der Literatur interpretatorisch erschließen,
- 1.10 können Erscheinungen des Wandels und gegenwärtige Ausprägungen der deutschen Sprache systematisch beschreiben,
- 1.11 verfügen über vertiefte Kenntnisse in den Bereichen Literatur, Literaturgeschichte, Kulturgeschichte und Sprachgeschichte,
- 1.12 verfügen über Orientierungswissen und Problembewusstsein für sprachliche und literarische Lehr- und Lernprozesse,
- 1.13 können sprach- und literaturwissenschaftliches Wissen sachgerecht mit fachdidaktischen Theorien und Methoden verbinden

2 Verbindliche Studieninhalte

2.1 Allgemeine Kenntnisse

- 2.1.1 situationsgerechte, adressatenorientierte Gestaltung von Texten und Gesprächsbeiträgen
- 2.1.2 sachgerechte, sprachlich korrekte und ansprechende Präsentation von Ergebnissen wissenschaftlicher Arbeit

2.2 Literaturwissenschaft

- 2.2.1 Epochen der deutschen Literatur vom Mittelalter bis zur Gegenwart
Schwerpunkte sind zu bilden in der Literatur um 1200, der Frühen Neuzeit über die Aufklärung bis zum Sturm und Drang, der klassisch-romantischen Epoche, des daran anschließenden 19. Jahrhunderts, der Literatur der Klassischen Moderne und der Gegenwartsliteratur
- 2.2.2 Vertrautheit mit zentralen epischen, dramatischen und lyrischen Werken der deutschen Literatur, insbesondere mit den Hauptwerken bedeutender deutscher Autorinnen und Autoren aufgrund eingehender eigener Lektüre
- 2.2.3 Kenntnis der wichtigsten Gattungen und Formen der deutschen Literatur und deren Entwicklung im Epochenvergleich
- 2.2.4 Beziehungen zwischen der deutschen Literatur und der europäischen Kultur- und Geistesgeschichte sowie den Literaturen anderer Sprachen
- 2.2.5 Wissen um die Bedeutung der herkömmlichen und neuen Medien für das literarische Leben einer Gesellschaft, Film und Filmanalyse

- | | |
|--|--|
| <p>2.2.6 wesentliche Aspekte der kritischen Auseinandersetzung mit der Medialität von Literatur</p> <p>2.2.7 Entwicklung des europäischen Theaters, Möglichkeiten von Inszenierungen</p> <p>2.2.8 Kinder- und Jugendliteratur</p> <p>2.2.9 wichtige Methoden der Interpretation von Texten in ihren historischen, sozialen, kulturellen und philosophischen Zusammenhängen</p> <p>2.2.10 verschiedene Formen der literarischen Kommunikation</p> <p>2.3 <i>Sprachwissenschaft</i></p> <p>2.3.1 Geschichte der deutschen Sprache von den Anfängen bis zur Gegenwart
Schwerpunkte in der Sprachgeschichte sind zu bilden im Mittelhochdeutschen und in einer weiteren Sprachentwicklungsstufe des Deutschen.</p> <p>2.3.2 strukturelle Zusammenhänge des deutschen Sprachsystems, insbesondere der Grammatik und Lexik</p> <p>2.3.2.1 Wortebene: Laut- und Silbenstruktur von Wörtern, Flexionskategorien unter Einbeziehung der Form, Bedeutung und Verwendung der grammatischen Kategorien, Wortarten, Wortbildung, Wortbedeutung, Lexikologie und Lexikographie</p> <p>2.3.2.2 Satzebene: Struktur elementarer und komplexer Sätze, Wortgruppen und Satzglieder, Interaktion von Satzstruktur und Informationsgliederung, Satzmodalität, Satzbedeutung und Äußerungsbedeutung</p> <p>2.3.2.3 Textebene: Textsorten, Textgliederung, lexikalische und grammatische Mittel zur Herstellung von Text-Kohärenz und Text-Kohäsion unter Einschluss von Mitteln der Thematisierung und Fokussierung, logische und rhetorische Struktur von Texten, pragmatische Schlussfolgerungen</p> <p>2.3.2.4 Gesprächsebene: Sprechhandlungen und Gesprächsorganisation</p> <p>2.3.3 ausgewählte Kenntnisse in den Bereichen Linguistische Pragmatik, Soziolinguistik, Psycholinguistik, Spracherwerb und Sprachentwicklung, Mediensprache; Sprachphilosophie und Argumentationstheorie</p> <p>2.3.4 Grammatische und historische Grundlagen der Orthografie</p> <p>2.4 <i>Fachdidaktik Deutsch</i>
Die Studieninhalte orientieren sich an den Inhalten und Erfordernissen des Schulpraxissemesters und legen ausgewählte theoretische und praktische Grundlagen für die zweite Phase der Lehrerbildung an Seminar und Schule.</p> <p>2.4.1 didaktische Modelle des Sprach- und Literaturunterrichts</p> | <p>2.4.2 empirische Unterrichtsforschung zum Sprach- und Literaturunterricht</p> <p>2.4.3 Konzepte der Diagnose, Planung, Förderung und Bewertung sprachlichen und literarischen Lernens (auch vor dem Hintergrund der Mehrsprachigkeit)</p> <p>2.4.4 Grundzüge der Mediendidaktik</p> <p>3 Durchführung der abschließenden Prüfung
Es erfolgt eine abschließende fachwissenschaftliche mündliche Prüfung. Jeweils 15 Minuten entfallen auf die Prüfung der einzelnen Schwerpunktthemen (vertieftes Wissen und Können wird erwartet) und auf die Prüfung von Grundlagen- und Überblickswissen gemäß Kompetenzen und Studieninhalten (fundiertes Wissen und Können wird erwartet). Die Fachdidaktik ist nicht Gegenstand dieser Prüfung. Der Vorsitzende ist für die Einhaltung der formalen und inhaltlichen Vorgaben verantwortlich.
Die Prüfung dauert 60 Minuten. Die Bewerber wählen in Abstimmung mit ihren Prüfern drei Schwerpunktthemen: eines aus dem Bereich Sprachwissenschaft (Sprachgeschichte oder Sprache als System oder Sprache als Mittel der Kommunikation), eines aus dem Bereich Literatur nach 1850 (Gattung oder Untergattung in mehr als einer Epoche der literarischen Moderne/Postmoderne oder Epoche oder bedeutender deutschsprachiger Autor) und eines aus dem Bereich Literatur vor 1850 (Gattung oder Untergattung oder Epoche oder bedeutender deutschsprachiger Autor).
Bei den beiden Schwerpunktthemen zur Literatur darf nicht zweimal dasselbe Themenfeld (Gattung/Epoche/Autor) gewählt werden. Im Bereich Literatur sind epochenübergreifende Bezüge sowie das Verhältnis von Tradition und Innovation literarischer Darstellungsformen, in der Sprachgeschichte ist der Vergleich des Gegenwartsdeutschen mit früheren Sprachstufen des Deutschen zu berücksichtigen.</p> <p style="text-align: center;">Englisch</p> <p>Die Studienabsolventinnen und -absolventen verfügen über vernetzte Kompetenzen in der Fremdsprachenpraxis, der Sprachwissenschaft, der Literaturwissenschaft, den Landes- und Kulturwissenschaften, der Fachdidaktik und der Schulpraxis. Fundiertes Wissen und Können in den genannten Bereichen der ersten Phase der Lehrerbildung sind die Basis für die zweite Phase an den Seminaren sowie für die anschließende Phase der Berufsausübung, in der die erworbenen Kompetenzen im Sinne des lebenslangen Lernens kontinuierlich weiterentwickelt werden. Der schulische Unterricht erfordert, die erworbenen Kompetenzen schülerbezogen einzusetzen.</p> |
|--|--|

Studienvoraussetzungen (können durch Reifezeugnis nachgewiesen werden)

Latinum oder Kenntnis einer modernen romanischen Fremdsprache

1 **Kompetenzen**

Die Studienabsolventinnen und -absolventen

- 1.1 verfügen über eine fremdsprachliche Kompetenz, die sich am Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR) orientiert und in Einzelkompetenzen der Niveaustufe C2 entspricht,
- 1.2 verfügen über authentische Erfahrungen und Kenntnisse, die sie möglichst im Rahmen eines zusammenhängenden mehrmonatigen Aufenthaltes in einem englischsprachigen Land erworben haben,
- 1.3 verfügen über vertieftes, strukturiertes und anschlussfähiges Fachwissen in den Teilgebieten der Sprachwissenschaft, der Literaturwissenschaft und der Landes- und Kulturwissenschaften und können grundlegende sowie aktuelle Theorien und Fragestellungen reflektieren,
- 1.4 verfügen über Erkenntnis-, Arbeits- und Beschreibungsmethoden des Faches,
- 1.5 kennen und verwenden fachspezifische Arbeitsmittel,
- 1.6 können fachliche Fragestellungen und Forschungsergebnisse reflektiert in der Fremdsprache darstellen,
- 1.7 können interdisziplinäre Aspekte erkennen und beschreiben,
- 1.8 verfügen über ausbaufähiges Orientierungswissen und Problembewusstsein im Hinblick auf fremdsprachliche und interkulturelle Lehr- und Lernprozesse,
- 1.9 können fachwissenschaftliche Inhalte und Fachdidaktik funktional integrieren,
- 1.10 kennen Formen der Fremd- und Selbstevaluation beim Fremdsprachenlernen und wenden diese produktiv an

2 **Verbindliche Studieninhalte**

2.1 Sprachpraxis

2.1.1 *Sprachliche Fertigkeiten*

2.1.1.1 Hör- und Hör-/Sehverstehen

2.1.1.2 Leseverstehen und Lesestrategien

2.1.1.3 adressatengerechtes monologisches und dialogisches Sprechen in verschiedenen Kommunikationssituationen

2.1.1.4 Textsorten- und adressatenbezogenes Schreiben in verschiedenen Kontexten

2.1.1.5 schriftliche und mündliche Formen der Sprachmittlung, auch zur Gewinnung kontrastiver Einsichten in Wortschatz, Strukturen und Stil

2.1.2 *Sprachliche Mittel*

2.1.2.1 Lautbildung und Intonation

2.1.2.2 differenzierter Wortschatz einschließlich Idiomatik

2.1.2.3 Grammatik: Morphologie und Syntax

2.1.2.4 Stilistik

2.1.3 *Nutzung verschiedener Medien, auch zum eigenverantwortlichen Spracherwerb*

Sprachpraxis wird insbesondere auch dadurch erworben, dass Veranstaltungen in der Zielsprache stattfinden.

2.2 Sprachwissenschaft

2.2.1 grundlegende Theorien und Methoden

2.2.2 allgemeine Sprachwissenschaft: Phonetik und Phonologie, Semantik, Lexik, Morphologie und Syntax, Pragmatik, jeweils auch in vergleichender Perspektive

2.2.3 angewandte Sprachwissenschaft, ggf. an Schwerpunkten wie Soziolinguistik, Psycholinguistik, Neurolinguistik und/oder Textlinguistik

2.2.4 Varietätenlinguistik, inklusive Englisch als Weltsprache

2.2.5 Sprachlern- und Spracherwerbstheorien

2.2.6 Aspekte der Mehrsprachigkeit und des Sprachkontaktes, inklusive Englisch als lingua franca in der Europäischen Union

2.2.7 Überblick über die geschichtliche Entwicklung der Sprache und die Prinzipien des Sprachwandels

2.2.8 fundierte Kenntnisse einer historischen Sprachstufe und ihrer kulturhistorischen Hintergründe mit besonderer Berücksichtigung der Entwicklungen zum Gegenwartsenglischen

2.3 Literaturwissenschaft

2.3.1 grundlegende Theorien und Methoden

2.3.2 theoriegeleitete Verfahren der Textanalyse und Textinterpretation

2.3.3 Überblick über die Entwicklung der englischsprachigen Literatur vom Mittelalter bis zur Gegenwart, auch aufgrund eigener Lektüre ausgewählter Werke in der Originalsprache

2.3.4 historische und ästhetische Kontextualisierung von Autoren, Texten und medialen Ausdrucks- und Vermittlungsformen

2.3.5 themenbezogene Analyse und Interpretation von Literatur unter Berücksichtigung verschiedener medialer Ausdrucksformen

- 2.3.6 vertiefte Kenntnisse einzelner Epochen, Gattungen und Autoren vom Mittelalter bis zur Gegenwart unter besonderer Berücksichtigung zeitgenössischer Literatur (mindestens eines dieser Gebiete)
- 2.3.7 auf eigene Lektüre in der Originalsprache gegründete Kenntnis von Werken Shakespeares
- 2.3.8 Reflexion von Literatur als Element des kulturellen Gedächtnisses, transkultureller Diskurse sowie der Herausbildung von Identitäten
- 2.4 Landes- und Kulturwissenschaften
- 2.4.1 fundierte landeskundliche und kulturelle Kenntnisse der wichtigsten Zielländer
- 2.4.2 Reflexion (trans-)kultureller Prozesse und Entwicklungen unter Berücksichtigung des europäischen Kontextes und der Globalisierung
- 2.4.3 Analyse ausgewählter Phänomene des Kulturraumes auch aus historischer Perspektive
- 2.4.4 Analyse auch von nichtfiktionalen Texten und medialen Ausdrucksformen
- 2.4.5 funktional ausgewählte Theorien und Methoden der Kulturwissenschaften
- 2.4.6 Gegenstände und Methoden des kulturwissenschaftlichen Ländervergleichs
- 2.5 Grundlagen der Fachdidaktik
Die Studieninhalte orientieren sich an den Inhalten und Erfordernissen des Schulpraxissemesters und legen ausgewählte theoretische und praktische Grundlagen für die zweite Phase der Lehrerbildung an Seminar und Schule.
- 2.5.1 Reflexion grundlegender Spracherwerbs- und -lerntheorien in ihrer Bedeutung für den Englischunterricht
- 2.5.2 Grundlagen der Didaktik und Methodik des kompetenzorientierten und kommunikativen Englischunterrichts
- 2.5.3 Theorien, Ziele und Verfahren des fremdsprachlichen und interkulturellen Lernens unter Berücksichtigung des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR)
- 2.5.4 Grundlagen der Beobachtung, Planung, Durchführung und Reflexion von Englischunterricht; Ziele, Inhalte, Unterrichtsformen, Sozialformen; Methoden, Lehr- und Lernmaterialien und Medien
- 2.5.5 vertiefte Kenntnisse und Reflexion ausgewählter Aspekte des Englischunterrichts wie Spracharbeit, Umgang mit Texten, Materialienentwicklung, funktionaler Einsatz des Lehrwerks und weiterer Medien, Formen und Instrumente der Evaluation, bilinguals Lernen und Lehren
- 2.5.6 Formen forschenden Lernens

3

Durchführung der Prüfung

Es findet eine abschließende fachwissenschaftliche mündliche Prüfung statt. Zwei Drittel der Prüfungszeit entfallen auf die Prüfung von Schwerpunkten (vertieftes Wissen und Können wird erwartet), ein Drittel entfällt auf die Prüfung von Grundlagen- und Überblickswissen gemäß Kompetenzen und Studieninhalten (fundiertes Wissen und Können wird erwartet). Die Fachdidaktik ist nicht Gegenstand dieser Prüfung. Der Vorsitzende ist für die Einhaltung der formalen und inhaltlichen Vorgaben verantwortlich. Die Prüfung erfolgt in *englischer* Sprache.

Die Prüfung dauert 60 Minuten. Ein Drittel dieser Prüfungszeit umfasst die Sprachwissenschaft, ein Drittel die Literaturwissenschaft und ein Drittel das Grundlagen- und Überblickswissen. Die Bewerberinnen und Bewerber wählen in Abstimmung mit ihren Prüferinnen und Prüfern in Sprach- und Literaturwissenschaft je zwei Schwerpunktthemen. In der Sprach- und Literaturwissenschaft muss jeweils mindestens ein gegenwartsbezogenes Fachgebiet enthalten sein. Die Kenntnis von Werken Shakespeares ist nachzuweisen. Die Prüfung von Grundlagen- und Überblickswissen sowie die Prüfung der Schwerpunkte in Sprach- und Literaturwissenschaft schließen Fragestellungen aus den Landes- und Kulturwissenschaften mit ein.

Evangelische Theologie

Die Studienabsolventinnen und -absolventen verfügen über vernetzte Kompetenzen in Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Schulpraxis. Fundiertes Wissen und Können in den genannten Bereichen der ersten Phase der Lehrerbildung sind die Basis für die zweite Phase an den Seminaren sowie für die anschließende Phase der Berufsausübung, in der die erworbenen Kompetenzen im Sinne des lebenslangen Lernens kontinuierlich weiterentwickelt werden. Der schulische Unterricht erfordert es, die erworbenen Kompetenzen schülerbezogen einzusetzen.

Studienvoraussetzungen (können durch Reifezeugnis nachgewiesen werden)

Latinum und Graecum

1

Kompetenzen

Die Studienabsolventinnen und -absolventen

1.1

verfügen über eine umfassende theologisch-religionspädagogische Kompetenz als Bestandteil eines ganzheitlichen Bildungsprozesses, in dem auch die eigene Persönlichkeit und Religiosität im Hinblick auf die zukünftige Berufsrolle als Religionslehrer/in kritisch reflektiert und weiterentwickelt wird,

- 1.2 verfügen über die Fähigkeit zum historisch-kritischen Umgang mit den zentralen Quellen des christlichen Glaubens (Altes und Neues Testament) sowie ihrer Auslegungs- und Wirkungsgeschichte,
- 1.3 sind in der Lage, die biblische Überlieferung, die kirchengeschichtliche Tradition sowie ihren theologischen Gehalt in der Vernetzung mit politischen, sozial-, institutions-, kultur-, wissenschafts- und mentalitätsgeschichtlichen Dimensionen in Geschichte und Gegenwart darzustellen,
- 1.4 können die Aussageintention sprachlicher und nicht-sprachlicher Äußerungen der Vergangenheit und Gegenwart analysieren und in ihrer Bedeutung für heutiges Erleben, Denken und Handeln wahrnehmen und reflektieren,
- 1.5 verfügen über die methodische und theoretische Kompetenz zum Verstehen und zur sachgerechten Darstellung nichtchristlicher Religionen und interkultureller Fragestellungen, verbunden mit der Fähigkeit, den christlichen Glauben im Rahmen interreligiöser und interkultureller Problemhorizonte theologisch zur Sprache zu bringen,
- 1.6 können den christlichen Glauben und seine wesentlichen Inhalte in ihrem Zusammenhang problemorientiert und gegenwartsbezogen reflektieren und darstellen,
- 1.7 können den christlichen Glauben in seiner Relevanz für individual- und sozialetische Fragestellungen reflektieren und im Dialog mit Positionen der philosophischen Ethik argumentativ vertreten,
- 1.8 sind in der Lage, sich im Wissen um die eigene evangelische Identität kritisch-konstruktiv mit anderen christlichen Konfessionen auseinander zu setzen und zu verständigen,
- 1.9 verfügen über die Fähigkeit, religionspädagogische Grundfragen im Dialog mit den Erziehungswissenschaften, Sozialisationstheorien und der Entwicklungspsychologie zu reflektieren und das Fach Religionslehre an der Schule und im Kontext der anderen Schulfächer reflektiert zu vertreten,
- 1.10 können die eigene theologisch-religionspädagogische Kompetenz in die Planung von Unterricht und die Strukturierung von Lern- und Bildungsprozessen sachgerecht einbringen und dabei den fachgerechten Einsatz von Methoden und Medien kritisch reflektieren
- 2 Verbindliche Studieninhalte**
- 2.1 *Altes Testament*
- 2.1.1 Bibelkunde und Einleitungsfragen
- 2.1.2 Methoden historisch-kritischer Textauslegung und Hermeneutik des Alten Testaments
- 2.1.3 zentrale Texte aus Pentateuch, Geschichtsbüchern, Propheten, Psalmen und Weisheitsbüchern
- 2.1.4 Überblick über die Geschichte Israels im zweiten und ersten Jahrtausend v. Chr.
- 2.1.5 zentrale theologische und ethische Themen in ihrer historischen Entwicklung und Bedeutung
- 2.1.6 alttestamentliche Theologie und Religionsgeschichte in ihrer altorientalischen Umwelt
- 2.1.7 Wirkungsgeschichte des Alten Testaments anhand ausgewählter Beispiele
- 2.2 *Neues Testament*
- 2.2.1 Bibelkunde und Einleitungsfragen
- 2.2.2 Methoden historisch-kritischer Textauslegung, Theologie und Hermeneutik des Neuen Testaments
- 2.2.3 Texte: Evangelien, Apostelgeschichte und paulinische Literatur
- 2.2.4 zentrale Texte aus weiteren Schriften des Neuen Testaments
- 2.2.5 Geschichte des Urchristentums in seiner Umwelt, mit besonderer Berücksichtigung der Geschichte des Judentums in hellenistisch-römischer Zeit
- 2.2.6 zentrale theologische Themen des Neuen Testaments (Gotteslehre, Christologie, Soteriologie, Anthropologie, Ethik, Eschatologie, Ekklesiologie)
- 2.2.7 Wirkungsgeschichte des Neuen Testaments anhand ausgewählter Beispiele
- 2.3 *Kirchen- und Christentumsgeschichte*
- 2.3.1 Epochen der Kirchen- und Christentumsgeschichte mit exemplarischen Vertiefungen
- 2.3.2 zentrale Themen der Dogmen- und Theologiegeschichte
- 2.3.3 mindestens einen historischen Längsschnitt
- 2.3.4 Methodik kirchengeschichtlichen Arbeitens, Kontextualisierung und Interpretation kirchengeschichtlicher Quellen
- 2.4 *Systematische Theologie*
- 2.4.1 Theologie als Wissenschaft und theologische Erkenntnislehre
- 2.4.2 Religionstheoretische Grundfragen (Religionsbegriff, Religionskritik, Theologie der Religionen); Theologie und Hermeneutik der Beziehungen des Christentums zu nichtchristlichen Religionen
- 2.4.3 zentrale dogmatische Themen der christlichen Lehre in ihrem systematischen Zusammenhang und im interdisziplinären Diskurs

- 2.4.4 Klassische Konzeptionen der evangelischen Dogmatik
- 2.4.5 Grundlegungsfragen christlicher Ethik im Dialog mit ausgewählten Entwürfen philosophischer Ethik
- 2.4.6 Ausgewählte Probleme christlicher Individual- und Sozialethik
- 2.4.7 Konfessionskunde, kontroverstheologische Probleme und ökumenische Annäherungen
- 2.5 *Religionswissenschaft*
- 2.5.1 Grundfragen, Theorien und Methoden der Religionswissenschaft und der Interkulturellen Theologie
- 2.5.2 Grundkenntnisse und vertiefte exemplarische Kenntnisse der großen zeitgenössischen nicht-christlichen Religionen
- 2.5.3 Kenntnisse neuer religiöser Bewegungen und der Esoterik
- 2.5.4 Geschichte und Gegenwart der Beziehungen zwischen Christentum und nichtchristlichen Religionen; Grundfragen interreligiöser Begegnung
- 2.5.5 exemplarische Beschäftigung mit einem Aspekt des Themenfeldes »Religion(en) und moderne Gesellschaft(en)«
- 2.6 *Religionspädagogik*
- 2.6.1 Allgemeine Religionspädagogik: Theorien, Methoden, Ansätze, Handlungsfelder
- 2.6.3 wichtige Stationen der Geschichte der Religionspädagogik
- 2.6.4 Entwicklungspsychologische und sozialisationstheoretische Zugänge zur Religiosität von Kindern und Jugendlichen
- 2.7 *Grundlagen der Fachdidaktik*
- Die Studieninhalte orientieren sich an den Inhalten und Erfordernissen des Schulpraxissemesters und legen ausgewählte theoretische und praktische Grundlagen für die zweite Phase der Lehrerbildung an Seminar und Schule.
- 2.7.1 Religionsdidaktik: Allgemeine Didaktik, Fachdidaktik, Ansätze, didaktische Analyse, Elementarisierung, Methoden
- 2.7.2 Selbstverständnis des Religionslehrers, Status des Faches an öffentlichen Schulen
- 2.7.3 fachdidaktische Erschließung: Ansätze, Methoden, Themenfelder
- 2.7.4 Methoden: Kognitive, affektive und handlungsorientierte Lernformen, Sozialformen, Umgang mit Medien, Formen der Präsentation und Evaluation

3

Durchführung der Prüfung

Es erfolgt eine abschließende fachwissenschaftliche Prüfung. Zwei Drittel der Zeit entfällt auf die Prüfung von Schwerpunkten (vertieftes Wissen und Können wird erwartet), ein Drittel auf die Prüfung von Grundlagen- und Überblickwissen gemäß Kompetenzen und Studieninhalten (fundiertes Wissen und Können wird erwartet). Die Fachdidaktik ist nicht Gegenstand dieser Prüfung; soweit jedoch ein religionspädagogischer Schwerpunkt gewählt wird, darf dieser auch fachdidaktische Aspekte enthalten. Der Vorsitzende ist für die Einhaltung der formalen und inhaltlichen Vorgaben verantwortlich.

Die Prüfung dauert 60 Minuten. Die Bewerber wählen in Abstimmung mit ihren Prüfern drei Schwerpunkte: einen aus den Bereichen Altes Testament oder Neues Testament, zwei aus zweien der Bereiche Kirchen-/Christentumsge-schichte, Systematische Theologie, Religionswissenschaft oder Religionspädagogik.

Geschichte

Die Studienabsolventinnen und -absolventen verfügen über vernetzte Kompetenzen in Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Schulpraxis. Fundiertes Wissen und Können in den genannten Bereichen der ersten Phase der Lehrerbildung sind die Basis für die zweite Phase an den Seminaren sowie für die anschließende Phase der Berufsausübung, in der die erworbenen Kompetenzen im Sinne des lebenslangen Lernens kontinuierlich weiterentwickelt werden. Der schulische Unterricht erfordert es, die erworbenen Kompetenzen schülerbezogen einzusetzen.

Studienvoraussetzungen (können durch Reifezeugnis nachgewiesen werden)

Latinum, Englisch und eine weitere Fremdsprache (passiv beherrscht)

1

Kompetenzen

Die Studienabsolventen und -absolventinnen

- 1.1 verfügen über die wissenschaftlichen und ersten fachdidaktischen Kompetenzen, um Vermittlungs-, Lern- und Bildungsprozesse im Geschichtsunterricht zu initiieren und zu gestalten,
- 1.2 verfügen über ein strukturiertes Überblickswissen aus allen Epochen, das zentrale Aspekte der europäischen und der außereuropäischen sowie der Nationalgeschichte einschließt und exemplarisch in der Regional- und Landesgeschichte vertieft wird,
- 1.3 sind in der Lage, historische Sachverhalte selbstständig zu erarbeiten und zu beurteilen,
- 1.4 sind vertraut mit den Methoden und Arbeitstechniken des Fachs,

- 1.5 wissen um die Geschichtlichkeit historischer Grundbegriffe,
- 1.6 verfügen über klare räumliche und zeitliche Vorstellungen,
- 1.7 sind in der Lage, die wichtigen wissenschaftlichen Hilfsmittel als Instrumente der historischen Recherche kritisch und selbstständig zu verwenden,
- 1.8 kennen wichtige geschichtswissenschaftliche Forschungsansätze
- 1.9 können raum-, kulturen- und epochenvergleichende Problemstellungen erarbeiten und Transfers herstellen,
- 1.10 sind in der Lage, das im Studium erworbene Wissen selbstständig zu erweitern und dem wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt des Fachs entsprechend zu ergänzen,
- 1.11 können thematische Schwerpunkte setzen, komplexe historische Probleme ordnen und Zusammenhänge herstellen
- 1.12 sind in der Lage, das Wissen um die historische Prägung der Gegenwart zu vermitteln,
- 1.13 beherrschen die kritische Auseinandersetzung sowohl mit historischen Quellen als auch mit den Ergebnissen historischer Forschung und können diese vermitteln,
- 1.14 verfügen über Kriterien zur Beobachtung und Analyse von Geschichtsunterricht in der Sekundarstufe I und II,
- 1.15 sind in der Lage ziel- und problemorientiert kleinere Lerneinheiten für die Sekundarstufe I und II zu planen,
- 1.16 verfügen über vertiefte fachwissenschaftliche Kompetenzen
- 2 **Verbindliche Studieninhalte**
 - 2.1 Allgemeines
 - 2.1.1 *Quellenkunde und Quellenkritik*
 - 2.1.2 Methoden und Theorien der Geschichtswissenschaft
 - 2.2 Alte Geschichte
 - 2.2.1 *Überblick*
 - 2.2.1.1 Überblick über die politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklungen in der Alten Welt
 - 2.2.1.2 Kenntnis grundlegender Quellen, wichtiger Forschungskontroversen und aktueller Ansätze in der Forschung
 - 2.2.2 *Chronologische Dimension*
 - 2.2.2.1 die mykenische Welt, die Dark Ages und das archaische Griechenland
 - 2.2.2.2 Griechenland in klassischer Zeit
 - 2.2.2.3 Alexander der Große und die Epoche des Hellenismus
 - 2.2.2.4 die römische Republik
 - 2.2.2.5 das Imperium Romanum in der Kaiserzeit
 - 2.2.2.6 die Spätantike, die Ausbreitung des Christentums und der Zusammenbruch des weströmischen Reiches in der Völkerwanderungszeit
 - 2.3 *Systematische Dimension*
 - 2.3.1 politische Ordnungssysteme und politische Kulturen in der Antike
 - 2.3.2 soziale und ökonomische Strukturen in der Antike
 - 2.3.3 kulturelle und religiöse Phänomene im Wandel
 - 2.3.4 Lebenswelten in der Antike
 - 2.3.5 Wissenskulturen
- 2.3 Mittelalter
 - 2.3.1 *Überblick*
 - 2.3.1.1 Überblick über die politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklungen des Mittelalters (5.–15. Jh.)
 - 2.3.1.2 Kenntnis grundlegender Quellen, wichtiger Forschungskontroversen und aktueller Ansätze in der Forschung zur mittelalterlichen Geschichte
 - 2.3.2 *Chronologische Dimension*
 - 2.3.2.1 Frühes Mittelalter: die Ausbildung der frühmittelalterlichen Königreiche (Ethnogenesen – Völkerwanderung, Merowinger) und das karolingische Europa
 - 2.3.2.2 Hochmittelalter: Europa im Zeichen des hegemonialen Kaisertums (Ottonen, Salier) und das staufische Imperium
 - 2.3.2.3 Spätmittelalter: europäische Krisen und die Herausbildung der modernen Welt
 - 2.3.3 *Systematische Dimension*
 - 2.3.3.1 politische Ordnungssysteme und politische Kulturen
 - 2.3.3.2 Wirtschaft, Gesellschaft und Alltag
 - 2.3.3.3 Religiosität und Religion
 - 2.3.3.4 Wissenskulturen
 - 2.3.3.5 mittelalterliche Grundlagen Europas in Kunst, Kultur, Bildung und Wissenschaft
- 2.4 Frühe Neuzeit, Neuere und Neueste Geschichte
 - 2.4.1 *Überblick*
 - 2.4.1.1 Überblick über die politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklungen der Frühen Neuzeit (16.–18. Jh.) und der Neueren und Neuesten Geschichte (19.–20. Jh.)
 - 2.4.1.2 Kenntnis grundlegender Quellen, wichtiger Forschungskontroversen und aktueller Ansätze

- in der Forschung zur Frühen Neuzeit und zur Neueren und Neuesten Geschichte
- 2.4.2 *Chronologische Dimension*
- 2.4.2.1 Renaissance und Humanismus, Entdeckungen, Konfessionsbildung und konfessionelles Zeitalter
- 2.4.2.2 Krieg, politische Ordnung und Gesellschaft in der Frühen Neuzeit
- 2.4.2.3 Absolutismus, Aufklärung und Reformen im 18. Jahrhundert
- 2.4.2.4 Europäische Geschichte im »langen« 19. Jahrhundert
- 2.4.2.5 Erster Weltkrieg und Zwischenkriegszeit in Europa
- 2.4.2.6 Nationalsozialismus und Zweiter Weltkrieg
- 2.4.2.7 deutsche und europäische Geschichte seit 1945
- 2.4.2.8 Ost-West-Konfrontation und ihre Überwindung, insbesondere Kalter Krieg, innere Entwicklung betroffener Länder, globale Dimension, Aufstieg neuer Mächte
- 2.4.3 *Systematische Dimension*
- 2.4.3.1 Wirtschaft, Gesellschaft und Alltag im Wandel
- 2.4.3.2 Kulturelle Phänomene im Wandel
- 2.4.3.3 Politische Ideen und Revolutionen
- 2.4.3.4 Europäische Expansion bis zum Ende der Kolonialreiche
- 2.4.3.5 Außereuropäische Geschichte in der Neuzeit
- 2.5 Vertiefte Studien
- 2.5.1 selbstständige Erarbeitung wissenschaftlicher Problemstellungen und Methoden durch Beteiligung an forschungsorientierten Lehrveranstaltungen
- 2.5.2 vertiefte Kenntnis von Quellen, Forschungspositionen und historischen Fachbegriffen
- 2.5.3 problemorientierte und epochenübergreifende Längsschnitte
- 2.6 Grundlagen der Fachdidaktik
- Die Studieninhalte orientieren sich an den Inhalten und Erfordernissen des Schulpraxissemesters und legen ausgewählte theoretische und praktische Grundlagen für die zweite Phase der Lehrerbildung an Seminar und Schule.
- 2.6.1 Aufgaben und Ziele der Fachdidaktik Geschichte und des Geschichtsunterrichts
- 2.6.2 Prinzipien und Kategorien des Geschichtsunterrichts
- 2.6.3 fachspezifische Ziele und Inhalte des aktuellen Bildungsplans
- 2.6.4 Unterrichtsformen im Geschichtsunterricht
- 2.6.5 fachspezifische Methoden und ihre Anwendung im Geschichtsunterricht der Sekundarstufe I und II, Einsatz von Medien
- 2.6.6 Konzeption von Lerneinheiten in der Sekundarstufe I und II
- 3 **Durchführung der Prüfung**
- Es erfolgt eine abschließende fachwissenschaftliche mündliche Prüfung. Zwei Drittel der Zeit entfällt auf die Prüfung von Schwerpunkten (vertieftes Wissen und Können wird erwartet), ein Drittel auf die Prüfung von Grundlagen- und Überblickswissen gemäß Kompetenzen und Studieninhalten (fundiertes Wissen und Können wird erwartet); die Fachdidaktik ist nicht Gegenstand dieser Prüfung. Der Vorsitzende ist für die Einhaltung der formalen und inhaltlichen Vorgaben verantwortlich.
- Die Prüfung dauert 60 Minuten. Die Bewerber wählen in Abstimmung mit ihren Prüfern vier Schwerpunkte: einen aus dem Bereich Alte Geschichte, einen aus dem Bereich Mittelalter, einen aus dem 16. bis 19. Jahrhundert, einen aus dem 20. Jahrhundert.
- Gesundheit und Gesellschaft (Care)**
- Die Studienabsolventinnen und -absolventen verfügen über vernetzte Kompetenzen in Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Schulpraxis. Fundiertes Wissen und Können in den genannten Bereichen der ersten Phase der Lehrerbildung sind die Basis für die zweite Phase an den Seminaren sowie für die anschließende Phase der Berufsausübung, in der die erworbenen Kompetenzen im Sinne des lebenslangen Lernens kontinuierlich weiterentwickelt werden. Der schulische Unterricht erfordert es, die erworbenen Kompetenzen schülerbezogen einzusetzen.
- 1 **Kompetenzen**
- Die Studienabsolventen und -absolventinnen kennen die wichtigsten grundlagenbezogenen und fachdidaktischen Kompetenzen.
- 1.1 *Grundlagenbezogene Kompetenzen*
- 1.1.1 Sie sind mit den Methoden der empirischen Forschung (quantitative und qualitative Methoden) vertraut,
- 1.1.2 sie kennen die gerontologischen Theorien und zentrale Befunde (Genetik, Physiologie, Psychologie, Psychiatrie, Soziologie, Sozialpolitikwissenschaft) sowie die Mehrdimensionalität von Entwicklungsprozessen,
- 1.1.3 sie verfügen über ein strukturiertes Überblickswissen aus der Ernährungs- Gesundheits- Sport- und Bewegungswissenschaft,
- 1.1.4 sie kennen die wichtigsten Grundlagen der Physiologie des Alters und bedeutender körperli-

- cher, psychischer und psychiatrischer Erkrankungen im Alter,
- 1.1.5 sie verfügen über ein strukturiertes Überblickswissen der Gerontologie,
- 1.1.6 sie können Rehabilitations- und Veränderungspotenziale sowie Fähigkeiten von Ressourcen im biografischen Kontext beurteilen,
- 1.1.7 sie kennen zentrale Methoden der Aktivierung und Rehabilitation,
- 1.1.8 sie kennen Methoden der Gesundheitsförderung und Prävention,
- 1.1.9 sie sind vertraut mit den Grundlagen und Formen der Leidens- und Sterbensbegleitung,
- 1.1.10 sie können Pflegeprozesse differenziert wahrnehmen und beurteilen,
- 1.1.11 sie kennen die Grundlagen biografisch orientierter Forschung,
- 1.1.12 sie haben Kenntnis über Ethik in der Pflege und entwickeln eine eigene professionelle Haltung,
- 1.1.13 sie sind vertraut mit den rechtlichen und institutionellen Grundlagen der Pflege, der Thanatologie und Palliativpflege,
- 1.1.14 sie verfügen über methodische Kenntnisse der Evaluation und Konzepte der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung sowie des Pflegemanagements,
- 1.1.15 sie kennen die Methoden des Casemanagements
- 1.2 *Fachdidaktische Kompetenzen*
- 1.2.1 Sie haben Einblick in fachdidaktische Konzepte aller Schularten der beruflichen Schulen in der Fachrichtung Gesundheit und Gesellschaft (Care) und kennen Methoden zum Entwurf von Unterrichtseinheiten,
- 1.2.2 sie können Aufgabenstellungen schülergerecht aufbereiten, in die Erfahrungswelt der Schülerinnen und Schüler übertragen und einen handlungsorientierten Unterricht gestalten,
- 1.2.3 sie können Curricula vergleichen und zugehörige Unterrichtspläne in attraktive konsequente Unterrichtseinheiten umsetzen,
- 1.2.4 sie sind mit den einschlägigen Ergebnissen der Lehr-Lernforschung vertraut und in der Lage, konzeptionelle Entwürfe vor dem Hintergrund aktueller Erkenntnisse zu reflektieren
- 2 **Studieninhalte**
- 2.1 Sozial- und verhaltenswissenschaftliche Grundlagen
- 2.2 Grundlagen der Pflegewissenschaft
- 2.3 Anatomie und Physiologie
- 2.4 Pathologie, Pharmakologie
- 2.5 Theorie und Geschichte des Care-Konzepts
- 2.6 Psychiatrie und Gerontopsychiatrie, Geriatrie (Grundlagen, Diagnostik, Umgang)
- 2.7 Gerontologie
- 2.8 Rechtskunde
- 2.9 Ernährungswissenschaftliche Grundlagen
- 2.10 Ethik der Pflege, der Thanatologie und Palliativpflege
- 2.11 Gesundheitsförderung und Prävention, Salutogenese, Rehabilitation
- 2.12 kultursensible Pflege
- 2.13 Stationäre und ambulante Pflege, offene Altenarbeit
- 2.14 Pflege- und Qualitätsmanagement, Casemanagement
- 2.15 Betriebswirtschaftliche Grundlagen der Pflege
- 2.16 Biografieforschung
- 2.17 Klassiker der Geistes-, Sozial- und Verhaltenswissenschaften
- 3 **Grundlagen der Fachdidaktik**
- Die Studieninhalte orientieren sich an den Inhalten und Erfordernissen des Schulpraxissemesters und legen ausgewählte theoretische und praktische Grundlagen für die zweite Phase der Lehrerbildung an Seminar und Schule.
- 3.1 Lehr-Lernprozesse inklusive Lernvoraussetzungen und Lernschwierigkeiten
- 3.2 Unterrichtsplanung: Bildungs- und Lernziele; Auswahlkriterien für Unterrichtsinhalte
- 3.3 Unterrichtskonzepte für den Unterricht in den verschiedenen Schularten und -stufen.
- 4 **Durchführung der Prüfung**
- Das Studium wird beendet mit einer fachwissenschaftlichen mündlichen Prüfung. Zwei Drittel der Prüfungszeit entfallen auf die Prüfung von Schwerpunkten (vertieftes Wissen und Können), ein Drittel der Prüfungszeit entfällt auf die Prüfung von Grundlagen- und Überblickswissen gemäß Kompetenzen und Studieninhalten (fundiertes Wissen und Können); die Fachdidaktik ist nicht Gegenstand dieser Prüfung. Der Vorsitzende ist für die Einhaltung der formalen und inhaltlichen Vorgaben verantwortlich. Die mündliche Prüfung dauert etwa 60 Minuten. Die Bewerber wählen in Abstimmung mit ihren Prüfern drei Schwerpunktgebiete, je einen aus den Studiengebieten 2.1/2.2., 2.5/2.9 und 2.13/2.14. Auf die Schwerpunktgebiete entfallen insgesamt 40 Minuten Prüfungszeit, weitere 20 Minuten entfallen auf die Prüfung von Grundlagen- und Überblickswissen.

Informatik

Die Studienabsolventinnen und -absolventen verfügen über vernetzte Kompetenzen in Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Schulpraxis. Fundiertes Wissen und Können in den genannten Bereichen der ersten Phase der Lehrerbildung sind die Basis für die zweite Phase an den Staatlichen Seminaren sowie für die anschließende Phase der Berufsausübung, in der die erworbenen Kompetenzen im Sinne des lebenslangen Lernens kontinuierlich weiterentwickelt werden. Der schulische Unterricht erfordert es, die erworbenen Kompetenzen schülerbezogen einzusetzen.

1 Kompetenzen

Die Studienabsolventen und -absolventinnen kennen die wichtigsten Inhalte und Methoden der Informatik, können diese auf allen Stufen der beruflichen Schulen vermitteln sowie die Bedeutung und die Auswirkungen der Informatik angemessen darstellen und reflektieren.

1.1 Grundlagenbezogene Kompetenzen

Sie können in fortgeschrittener Weise mit den mathematischen, logischen, statistischen und physikalischen Hilfsmitteln, die für die Informatik erforderlich sind, umgehen. Sie können in abstrakten Modellen denken und beherrschen konstruktives Vorgehen.

1.1.2 Sie verstehen zentrale Begriffe und Konzepte der Informatik, wie den des Algorithmus und Rechners, in einer von der technischen Realisierung unabhängigen, abstrakten Form, um so z. B. die Grenzen algorithmischer Verfahren und deren Korrektheit und Effizienz einschätzen zu können.

1.1.3 Sie können Informatik-Probleme formal beschreiben, analysieren und strukturieren und sind in der Lage, Anforderungen an Hard- und Softwaresysteme in effiziente Lösungen umzusetzen und systematisch zu testen.

1.1.4 Sie beherrschen die wichtigsten Algorithmen, Datenstrukturen und Muster zur Lösung von Problemen einschließlich zentraler Programmierparadigmen. Sie kennen exakte und approximative Berechnungen, sie kennen Verschlüsselungs- und Komprimierungsverfahren sowie Maßnahmen zur Datensicherheit.

1.2 Anwendungsbezogene Kompetenzen (insbesondere in der Softwaretechnik)

1.2.1 Sie beherrschen mindestens eine Programmiersprache, sind mit weiteren Sprachen vertraut und kennen mindestens ein größeres Informatiksystem gut.

1.2.2 Sie können Probleme so zerlegen und Schnittstellen so definieren, dass die hierfür entwickelten Informatiksysteme wartbar, anpassbar und zuverlässig sind.

1.2.3 Sie besitzen solide Kenntnisse im Bereich Modellierung, Software-Architektur und verteilte Systeme und kennen den Einsatz von Mustern und Bibliotheken.

1.2.4 Sie können sich in vorhandene Programme einarbeiten. Sie können vorhandene Programmelemente sinnvoll nutzen und Systeme im Team entwickeln.

1.3 Weitere fachliche Kompetenzen

1.3.1 Sie verstehen die Mensch-Maschine-Interaktion, können gesellschaftliche Auswirkungen der Informatik darlegen und kennen die Bedeutung der Informatik für Ausbildungsprozesse sowie für die Organisation, Steuerung und Überwachung.

1.3.2 Sie haben Einsicht in die Konzepte und Funktionsweise von Kommunikationssystemen (vor allem Rechnernetze und webbasierte Anwendungen).

1.4 Fachübergreifende Kompetenzen

1.4.1 Sie können systematisieren, dokumentieren und Normen einhalten.

1.4.2 Sie besitzen einen Einblick in die geschichtliche Entwicklung der Informatik.

1.4.3 Sie kennen rechtliche und gesellschaftliche Auswirkungen der Informatik.

1.4.4 Sie können wissenschaftliche Originalarbeiten exemplarisch bearbeiten und deren Inhalt aufbereiten. Zugleich besitzen sie die Befähigung zu eigenständiger Weiterbildung und lebenslangem Lernen.

1.5 Fachdidaktische Kompetenzen

1.5.1 Sie können Bildungsziele der Informatik in den Bildungsauftrag der beruflichen Schulen einordnen.

1.5.2 Sie haben Einblick in fachdidaktische Konzepte aller Schulstufen der beruflichen Schulen und kennen Methoden zum Entwurf von Unterrichtseinheiten.

1.5.3 Sie können Aufgabenstellungen altersgerecht aufbereiten, in die Erfahrungswelt der Schülerinnen und Schüler übertragen und einen teamorientierten Unterricht gestalten.

1.5.4 Sie können informatikspezifische Curricula vergleichen und zugehörige Unterrichtspläne in attraktive konsekutive Unterrichtseinheiten umsetzen.

1.5.5 Sie sind mit den einschlägigen Ergebnissen der Lehr-Lernforschung vertraut und in der Lage, konzeptionelle Entwürfe vor dem Hintergrund aktueller Erkenntnisse zu reflektieren.

1.5.6 Sie kennen im Informatikunterricht einsetzbare Werkzeuge und Systeme.

2 Verbindliche Studieninhalte

2.1 Grundlagen der Informatik

- 2.1.1 Mathematik für Informatiker
- 2.1.2 Logik, Statistik, vertiefte Kenntnisse aus dem Bereich diskrete Strukturen
- 2.1.3 abstrakte Maschinen, insbes. Automaten, formale Sprachen, Berechenbarkeit, Komplexität
- 2.1.4 formale Systeme, insbes. Graphen, Datentypen, Semantik, Netze
- 2.1.5 Algorithmen und Datenstrukturen, insbes. Listen, Stapel, Schlangen, Bäume, Hashing, Verifikation, Effizienz, Implementierung
- 2.1.6 Programmierung, insbes. Programmierkonzepte, Programmierparadigmen
- 2.1.7 Modellierung und grundlegende Prinzipien der Softwaretechnik
- 2.1.8 Technische Informatik, insbes. Funktionsprinzipien, Bauelemente, Rechnerstrukturen
- 2.1.9 für das Fach Informatik spezifische Kenntnisse und Fertigkeiten im Bereich projektorientierten Arbeitens

2.2 Informatik der Systeme

- 2.2.1 verteilte Systeme und Rechnernetze
- 2.2.2 Datenbanken und Informationssysteme
- 2.2.3 Software Engineering
- 2.2.4 sichere und zuverlässige Systeme
- 2.2.5 spezielle Themen, z.B. Betriebssysteme, Programmiersprachen und Übersetzerbau, Rechnerarchitektur, Mensch-Maschine-Interaktion, Graphische und Bild verarbeitende Systeme, Modellbildung und Simulation, Kognitive Systeme und Robotik sowie Themen aus der Theoretischen oder der Technischen Informatik

2.3 Grundlagen der Fachdidaktik

- Die Studieninhalte orientieren sich an den Inhalten und Erfordernissen des Schulpraxissemesters und legen ausgewählte theoretische und praktische Grundlagen für die zweite Phase der Lehrerbildung an Seminar und Schule.
- 2.3.1 Bildungsziele der Informatik, Begründung für den Informatikunterricht, Charakterisierung des Fachs und fundamentale Ideen, Auswahlkriterien für Unterrichtsinhalte
 - 2.3.2 Unterrichtskonzepte für den Informatikunterricht, insbesondere zu den Kernpunkten Modellierung, Programmierung, Problemlösung und Validierung
 - 2.3.3 Lehr-Lernprozesse inklusive Lernvoraussetzungen und Lernschwierigkeiten
 - 2.3.4 Methoden des Informatikunterrichts, insbesondere Auswahl und Einsatz von Werkzeugen,

Projektarbeiten und Vorgehensweisen bei der Erfolgskontrolle

3 Durchführung der Prüfung

Das Studium wird beendet mit einer fachwissenschaftlichen mündlichen Prüfung. Zwei Drittel der Prüfungszeit entfallen auf die Prüfung von Schwerpunkten (vertieftes Wissen und Können), ein Drittel der Prüfungszeit entfällt auf die Prüfung von Grundlagen- und Überblickswissen nach Kompetenzen und Studieninhalten (fundiertes Wissen und Können); die Fachdidaktik ist nicht Gegenstand dieser Prüfung. Der Vorsitzende ist für die Einhaltung der formalen und inhaltlichen Vorgaben verantwortlich.

Die mündliche Prüfung dauert etwa 60 Minuten. Die Bewerber wählen in Abstimmung mit ihren Prüfern drei Schwerpunktgebiete, je eines aus der praktischen, der theoretischen und der technischen Informatik. Beispiele für Prüfungsgebiete aus der praktischen Informatik sind »Datenbanken und Informationssysteme«, »Programmiersprachen« oder »Verteiltes Rechnen«; Beispiele aus der theoretischen Informatik sind »Algorithmen und Datenstrukturen« oder »Programmverifikation und formale Semantik«; Beispiele aus der technischen Informatik sind »Robotik« oder »Rechnernetze«. Auf die gewählten Schwerpunktgebiete entfallen insgesamt 40 Minuten Prüfungszeit, weitere 20 Minuten entfallen auf die Prüfung von Grundlagen- und Überblickswissen.

Jüdische Religionslehre

Die Studienabsolventinnen und -absolventen verfügen über vernetzte Kompetenzen in Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Schulpraxis. Fundiertes Wissen und Können in den genannten Bereichen der ersten Phase der Lehrerbildung sind die Basis für die zweite Phase an den Staatlichen Seminaren sowie für die anschließende Phase der Berufsausübung, in der die erworbenen Kompetenzen im Sinne des lebenslangen Lernens kontinuierlich weiterentwickelt werden. Der schulische Unterricht erfordert es, die erworbenen Kompetenzen schülerbezogen einzusetzen.

Studienvoraussetzung

Hebraicum der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg

1 Kompetenzen

- Die Studienabsolventinnen und -absolventen
- 1.1 kennen die religiösen Hauptquellen des Judentums auf dem heutigen Stand der Wissenschaft und besitzen die Fähigkeit, ihre normative Geltung zeitgemäß darzustellen und zu vertreten (religiöse und wissenschaftliche Kompetenz),

- | | |
|---|---|
| <p>1.2 können die alten Sprachen des Judentums als quellenerschließende und identitätsstiftende Medien einsetzen, um den Schülerinnen und Schülern einen adäquaten Zugang zu den jüdischen Texten und zum jüdischen Kult und Brauchtum zu vermitteln (sprachliche Kompetenz),</p> <p>1.3 sind mit den traditionellen Auslegungsmethoden der jüdischen Quellen vertraut, zugleich kennen sie die modernen Interpretationen der verschiedenen Richtungen des Judentums (hermeneutische Kompetenz),</p> <p>1.4 kennen die Geschichte des jüdischen Volkes und die Tendenzen der jüdischen Historiographie (historische Kompetenz),</p> <p>1.5 sind mit der historischen Vielfalt jüdischer Kulturen, Lebenswelten und Literaturen vertraut und verfügen über kultur-, kunst- und literaturwissenschaftlichen Instrumente, um sie zu erschließen (kulturwissenschaftliche Kompetenz),</p> <p>1.6 sind in der Lage, aus ihrer Quellenkenntnis und ihrem historischen und kulturwissenschaftlichen Wissen ein kohärentes Bild des Judentums zu entwerfen (systematische Kompetenz),</p> <p>1.7 können die religiösen Quellen für aktuelle ethische Probleme und für Fragen aus der Lebenswelt der Schülerinnen und Schüler fruchtbar machen (ethische Kompetenz),</p> <p>1.8 kennen einerseits die emanzipatorischen Potentiale der Religion und andererseits ihre fundamentalistischen Gefahren; sie sind imstande, den absoluten Anspruch des Glaubens mit dem gesellschaftlichen Pluralismus zu versöhnen (theologisch-politische Kompetenz),</p> <p>1.9 kennen die Hauptvollzüge jüdischer Religionspraxis in den verschiedenen Richtungen des Judentums (praktische Kompetenz),</p> <p>1.10 kennen die Hauptströmungen der jüdischen Pädagogik und sind mit der aktuellen religionspädagogischen Forschung vertraut (religionspädagogische Kompetenz),</p> <p>1.11 sind mit den Grundfragen von Religionsunterricht und Religionsdidaktik vertraut und kennen aktuelle didaktische Modelle (fachdidaktische Kompetenz)</p> | <p>2.1.4 jüdische Auslegungstradition (Parshanut) und deren wichtigste Exponenten (Rabbinerbibel)</p> <p>2.2 <i>Talmud, Codices und Rabbinische Literatur</i></p> <p>2.2.1 Hauptwerke der rabbinischen Literatur: Mishna, Tosefta, halachische und aggadische Midrashim, Jerusalemischer und Babylonischer Talmud</p> <p>2.2.2 Entstehung, Aufbau, Inhalte der rabbinischen Quellen und ihre Rezeption in den mittelalterlichen Codices, Responsen und Kommentaren</p> <p>2.2.3 rabbinische Hermeneutik und Logik: Auslegungsregeln und Interpretationsprinzipien</p> <p>2.2.4 rabbinische Rechtskultur und jüdisches Recht</p> <p>2.3 <i>Geschichte des jüdischen Volkes</i></p> <p>2.3.1 Überblick über die wichtigsten Perioden und Zentren der jüdischen Geschichte und Kulturen von der Antike bis zur Gegenwart: 1. und 2. Tempel; rabbinisches und hellenistisches Judentum der Antike; sefardisches und ashkenasisches Judentum im Mittelalter; West- und Ostjudentum in der Neuzeit, Zionismus und Geschichte des Staates Israel</p> <p>2.3.2 Ursachen und Folgen der Judenfeindschaft: Jüdaephobie, Antijudaismus, Antisemitismus</p> <p>2.3.3 religiöse und säkulare Strömungen des modernen Judentums</p> <p>2.3.4 Ansätze und Richtungen in der jüdischen Geschichtsschreibung</p> <p>2.4 <i>Jüdische Philosophie und Geistesgeschichte</i></p> <p>2.4.1 Geschichte: Epochen der jüdischen Philosophie und Geistesgeschichte von der Antike bis zur Gegenwart</p> <p>2.4.2 Systematik: Theologie, Anthropologie, Ethik und Geschichtstheologie aus jüdischen Quellen</p> <p>2.4.3 vertiefte Kenntnisse mindestens zweier Hauptwerke jüdischer Philosophie jeweils aus dem Mittelalter und der Moderne</p> <p>2.4.4 Überblickswissen zur jüdischen Mystik und Spiritualität: Kabbala, Chassidismus</p> <p>2.5 <i>Jüdische Kulturen</i></p> <p>2.5.1 Überblick über die wichtigsten Epochen der jüdischen Kunst von der Antike bis zur Gegenwart</p> <p>2.5.2 Tradition der Bildpädagogik vom Mittelalter bis in die Neuzeit</p> <p>2.5.3 Überblick über die hebräischen und jüdischen Literaturen</p> <p>2.5.4 Vertiefte Lektüre der Werke jeweils einer/eines jüdischen Autorin/Autors der Diaspora und Israels</p> <p>2.6 <i>Praktische Religionslehre</i></p> <p>2.6.1 Traditionelles »Lernen« (Limud)</p> <p>2.6.2 Liturgie (Siddur, Machsor)</p> |
|---|---|
- 2 **Verbindliche Studieninhalte**
- 2.1 *Bibel und Jüdische Bibelauslegung*
- 2.1.1 Aufbau, Inhalte und Themen der Hebräischen Bibel
- 2.1.2 Bibel in Einleitungswissenschaft und Religionsgeschichte
- 2.1.3 Textgattungen der Hebräischen Bibel: Rechtskorpora, Prophetie, Kulttheologie

2.6.3 Jüdischer Alltag und Lebenszyklus (Halacha LeMa'asse)

2.6.4 Richtungen des Judentums

2.7 *Religionspädagogik*

2.7.1 Überblick über die Geschichte der Hauptströmungen jüdischer Pädagogik mit vertiefter Kenntnis eines Klassikers der jüdischen Pädagogik, eines Bildungsprogramms, eines Schulwerks oder eines Lehrerseminars

2.7.2 Kenntnis der traditionellen jüdischen Lernkultur und der Krise des traditionellen jüdischen Erziehungs- und Bildungswesens in der Moderne

2.7.3 Kenntnis des Verhältnisses von Staat, Schule, Religionsgemeinschaft und Religionsunterricht

2.7.4 Beherrschung der Systematik des Religionsunterrichts in Bibel, Midrasch, Talmud, jüdische Geschichte und Erinnerungskultur, jüdische Liturgie und Lebensformen

2.7.5 Reflektierter Umgang mit den Bildungsstandards und mit Lehrplänen im Fach Jüdische Religionslehre

2.7.6 Fertigkeiten im Umgang und in der Entwicklung mit Lehrmedien

2.8 *Grundlagen der Fachdidaktik*

Die Studieninhalte orientieren sich an den Inhalten und Erfordernissen des Schulpraxissemesters und legen ausgewählte theoretische und praktische Grundlagen für die zweite Phase der Lehrerbildung an Seminar und Schule.

2.8.1 Didaktik des Religionsunterrichts der Sekundarstufe I, insbesondere Symbol- und Ritualdidaktik, Bibel- und Midrashdidaktik, Geschichts- und Erinnerungsdidaktik

2.8.2 Didaktik des Religionsunterrichts der Sekundarstufe II, insbesondere problemorientierter Unterricht zur Systematik: Theologie, Anthropologie, Ethik

3 **Durchführung der Prüfung**

Es erfolgt eine abschließende fachwissenschaftliche mündliche Prüfung. Zwei Drittel der Zeit entfällt auf die Prüfung von Schwerpunkten (vertieftes Wissen und Können wird erwartet), ein Drittel auf die Prüfung von Grundlagen- und Überblickswissen gemäß Kompetenzen und Studieninhalten (fundiertes Wissen und Können wird erwartet). Die Fachdidaktik ist nicht Gegenstand dieser Prüfung; soweit jedoch ein religionspädagogischer Schwerpunkt gewählt wird, darf er auch fachdidaktische Aspekte enthalten. Der Vorsitzende ist für die Einhaltung der formalen und inhaltlichen Vorgaben verantwortlich.

Die Prüfung dauert 60 Minuten. Die Bewerber wählen in Abstimmung mit ihren Prüfern drei

Schwerpunkte, einen aus dem Bereich 2.1–2, einen aus dem Bereich 2.3–5, einen aus dem Bereich 2.7.

Katholische Theologie

Die Studienabsolventinnen und -absolventen verfügen über vernetzte Kompetenzen in Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Schulpraxis. Fundiertes Wissen und Können in den genannten Bereichen der ersten Phase der Lehrerbildung sind die Basis für die zweite Phase an den Seminaren sowie für die anschließende Phase der Berufsausübung, in der die erworbenen Kompetenzen im Sinne des lebenslangen Lernens kontinuierlich weiterentwickelt werden. Der schulische Unterricht erfordert es, die erworbenen Kompetenzen schülerbezogen einzusetzen.

Studienvoraussetzungen (können auch durch Reifezeugnis nachgewiesen werden)

Latinum und Graecum oder Griechischkenntnisse, die ein gutes Verständnis des neutestamentlichen Urtextes ermöglichen.

1 Kompetenzen

Die Studienabsolventinnen und -absolventen

1.1 können die Eigenart der Theologie als Glaubenswissenschaft darstellen und argumentativ vertreten,

1.2 können die staatskirchenrechtlichen Grundlagen des Religionsunterrichts argumentativ vertreten,

1.3 beherrschen die spezifischen Methoden der theologischen Fächergruppen und des wissenschaftlichen Arbeitens,

1.4 können unterschiedliche Grundmuster theologischer Argumentation anwenden,

1.5 können die christliche Gottesrede im populärkulturellen Kontext transparent und anschlussfähig machen,

1.6 können sich konstruktiv mit neuzeitlicher Religionskritik und mit der Theodizeefrage auseinandersetzen,

1.7 können die Deutung der Welt als Schöpfung und das christliche Verständnis des Menschen in einem pluralen Umfeld von Welterfahrung zur Geltung bringen,

1.8 können die christliche Gottes- und Jesuserfahrung in unterschiedlichen Denk- und Sprachräumen zur Geltung bringen,

1.9 können theologische Grundaussagen über den Menschen auf die ethische Urteilsbildung und auf die Heranbildung von ethischen Grundhaltungen beziehen,

1.10 können zu Typen ethischer Normbegründung und zu wichtigen Gebieten der angewandten

- Ethik im Dialog mit gegenwärtigen Ethikdiskursen begründet Stellung nehmen,
- 1.11 können historische Epochen als Konstruktion beschreiben und Struktur und Methoden der historischen Urteilsbildung am Beispiel nachvollziehen,
- 1.12 können sich mit Anfragen an die reale Gestalt von Kirche von innen und außen auseinandersetzen,
- 1.13 wissen um die Neubesinnung der Kirche im 2. Vatikanischen Konzil und können diese auf dem Hintergrund exemplarischer Texte aus den Konzilsdokumenten entfalten,
- 1.14 können historische und systematische Kenntnisse im ökumenischen Dialog zur Geltung bringen,
- 1.15 sind in einer kritisch-konstruktiven Auseinandersetzung mit anderen religiösen oder weltanschaulichen Positionen und mit der säkularen Gesellschaft auskunfts- und dialogfähig,
- 1.16 können gegen Traditionen und Gegenwartsphänomene des Antisemitismus und der Diffamierung und Diskriminierung religiöser Gruppen argumentativ vorgehen,
- 1.17 können Liturgie in für die Schule relevanten Formen gestalten,
- 1.18 verfügen über eine fachliche und fachdidaktische Kompetenz in der biblischen, historischen, systematischen und praktischen Theologie,
- 1.19 können zentrale religionsdidaktische Ansätze sach-, schulform- und entwicklungsgerecht auf den Religionsunterricht beziehen,
- 1.20 können Lehr-/Lernsituationen kriteriengestützt beobachten und analysieren,
- 1.21 kennen und gewichten schul- und religionspädagogische Begründungen des Religionsunterrichts im Verhältnis zu Ethik- und Philosophieunterricht und können konfessionell-kooperative, interkulturelle und interreligiöse Konzepte reflektieren,
- 1.22 sind in der Lage, eine berufliche Identität als Religionslehrerin/-lehrer zu gewinnen, indem sie die eigene Glaubensbiographie mit kirchlichen Erwartungen, gesellschaftlich-kulturellen Bedingungen und theologischem Wissen in Verbindung bringen
- 2 Verbindliche Studieninhalte**
- 2.1 *Altes Testament/Neues Testament*
- 2.1.1 Entstehung, Aufbau und Inhalt der einzelnen biblischen Bücher, der Großabschnitte des Alten und des Neuen Testaments und der Kanonbildung
- 2.1.2 vertiefende Exegese eines biblischen Buches oder eines zentralen Themas
- 2.1.3 Geschichte Israels
- 2.1.4 Geschichte, Glaubensvorstellungen und Lebensformen des biblischen Judentums
- 2.1.5 zentrale biblische Gottesbilder und die Entstehung des Monotheismus
- 2.1.6 die Gottesbotschaft des historischen Jesus, christologische und soteriologische Transformationen der Gottesrede
- 2.1.7 Entstehung und Entwicklung der narrativen Jesusüberlieferung und deren Ausfaltung in die literarische Vielfalt der Evangelien
- 2.1.8 theologische Konzepte der Verhältnisbestimmung von Kirche und Israel
- 2.2 *Kirchengeschichte*
- 2.2.1 Geschichte und Theologie des Ur- und Frühchristentums
- 2.2.2 Geschichte und Theologie der spätantiken Reichskirche
- 2.2.3 Christentumsgeschichte des Mittelalters
- 2.2.4 Christentumsgeschichte der Reformation und Konfessionalisierung
- 2.2.5 Christentumsgeschichte der Neuzeit und Zeitgeschichte
- 2.3 *Philosophie/Fundamentaltheologie*
- 2.3.1 Anliegen, Problemfelder, Grundbegriffe der Fundamentaltheologie; Modelle des Verhältnisses von Glauben und Wissen, von Offenbarung und Vernunft
- 2.3.2 Religionsphilosophie
- 2.3.3 Philosophische Gotteslehre
- 2.3.4 Religionskritik und Religionsbegründung
- 2.3.5 Theodizee und Anthropodizee
- 2.3.6 philosophische Anthropologie im Diskurs der Wissenschaften
- 2.3.7 grundlegende Kenntnisse der Weltreligionen im interkulturellen und interreligiösen Kontext
- 2.4 *Dogmatik/Ökumenische Theologie*
- 2.4.1 Problemstellungen, Grundbegriffe, Grundzüge der Dogmatik
- 2.4.2 Schöpfungstheologie, theologische Anthropologie und Gnadenlehre im Diskurs mit den Naturwissenschaften
- 2.4.3 christliche Trinitätslehre in theologiegeschichtlicher und systematisch-theologischer Perspektive
- 2.4.4 zentrale Entwürfe der Christologie und Soteriologie
- 2.4.5 Ekklesiologie
- 2.4.6 Sakramententheologie
- 2.4.7 Eschatologie

- 2.5 *Theologische Ethik/Sozialethik/Moraltheologie/Christliche Gesellschaftslehre*
- 2.5.1 Problemstellungen, Grundbegriffe, Grundzüge der Moraltheologie und der Sozialethik
- 2.5.2 Fundamentalmoral und Fundamentale Sozialethik
- 2.5.3 exemplarische Vertiefung individualethischer, beziehungsethischer und sozialetischer Bereiche der angewandten Ethik
- 2.6 *Kirchenrecht*
- 2.6.1 theologische und philosophische Begründung und Grundfragen des Kirchenrechts
- 2.6.2 kirchliches Verfassungsrecht
- 2.6.3 Grundbegriffe des Verkündigungsrechtes
- 2.6.4 kirchen- und staatskirchenrechtliche Grundlagen des Religionsunterrichts
- 2.7 *Liturgiewissenschaft*
- 2.7.1 theologische und anthropologische Grundlagen der Liturgie
- 2.7.2 Strukturen und Formen liturgischen Handelns
- 2.7.3 eucharistische Liturgie und Liturgie der übrigen Sakramente
- 2.8 *Praktische Theologie/Pastoraltheologie*
- 2.8.1 Martyria und Diakonia im Selbstvollzug der Kirche
- 2.8.2 Praxisfelder der Kirche in Auseinandersetzung mit theologischen Disziplinen und Humanwissenschaften
- 2.9 *Religionspädagogik*
- 2.9.1 Grundbegriffe der Religionspädagogik
- 2.9.2 religions- und entwicklungspsychologische Theorien religiösen Lernens
- 2.10 *Grundlagen der Fachdidaktik*
- Die Studieninhalte orientieren sich an den Inhalten und Erfordernissen des Schulpraxissemesters und legen ausgewählte theoretische und praktische Grundlagen für die zweite Phase der Lehrerbildung an Seminar und Schule.
- 2.10.1 Theorien und Modelle der Religionsdidaktik
- 2.10.2 Methoden der Unterrichtsplanung
- 2.10.3 Selbstverständnis von Religionslehrerinnen und -lehrern
- 2.10.4 theologische, anthropologische und pädagogische Begründungen von Religionsunterricht
- 2.10.5 Ansätze konfessionell-kooperativen und interreligiös-kooperativen Religionsunterrichts
- 3 **Durchführung der Prüfung**
- Es erfolgt eine abschließende fachwissenschaftliche mündliche Prüfung. Zwei Drittel der Zeit entfallen auf die Prüfung von Schwerpunkten (ver-

tieftes Wissen und Können wird erwartet), ein Drittel auf die Prüfung von Grundlagen- und Überblickswissen gemäß Kompetenzen und Studieninhalten (fundiertes Wissen und Können wird erwartet). Die Fachdidaktik ist nicht Gegenstand dieser Prüfung; soweit jedoch ein religionspädagogischer Schwerpunkt gewählt wird, darf dieser auch fachdidaktische Aspekte enthalten. Der Vorsitzende ist für die Einhaltung der formalen und Inhaltlichen Vorgaben verantwortlich.

Die Prüfung dauert 60 Minuten. Die Prüflinge wählen in Absprache mit ihren Prüfern drei Schwerpunkte aus drei der Fachgebiete 2.1–9, mit Zustimmung der Prüfer kann einer der Schwerpunkte auch mehr als ein Fachgebiet berühren. 2.1 und 2.4 (Altes Testament/Neues Testament und Dogmatik/Ökumenische Theologie) müssen in jedem Fall vertreten sein.

Mathematik

Die Studienabsolventinnen und -absolventen verfügen über vernetzte Kompetenzen in Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Schulpraxis. Fundiertes Wissen und Können in den genannten Bereichen der ersten Phase der Lehrerbildung sind die Basis für die zweite Phase an den Staatlichen Seminaren sowie für die anschließende Phase der Berufsausübung, in der die erworbenen Kompetenzen im Sinne des lebenslangen Lernens kontinuierlich weiterentwickelt werden. Der schulische Unterricht erfordert es, die erworbenen Kompetenzen schülerbezogen einzusetzen.

1 Kompetenzen

Die Studienabsolventen und -absolventinnen

- 1.1 *verfügen über fachwissenschaftlich fundierte mathematikbezogene Reflexions- und Kommunikationskompetenzen, d. h. sie*
- 1.1.1 besitzen ein solides mathematisches Fachwissen, das zur Promotionsfähigkeit qualifiziert,
- 1.1.2 kennen die mathematischen Begriffe und Konstruktionen, die hinter der Schulmathematik stehen und können diese analysieren und vom höheren Standpunkt aus rechtfertigen,
- 1.1.3 können mathematische Gebiete durch Angabe treibender Fragestellungen strukturieren, durch Querverbindungen vernetzen und Bezüge zur Schulmathematik herstellen,
- 1.1.4 können mathematische Sachverhalte adäquat mündlich und schriftlich darstellen und sich selbstständig mathematische Inhalte aneignen,
- 1.1.5 besitzen die Fähigkeit zu schlüssiger Argumentation und exakter Beweisführung und sind in der Lage, auf Einwände einzugehen,
- 1.1.6 können Argumentationsketten auf ihre Stichhaltigkeit überprüfen, Fehler oder Lücken in ver-

- ständlicher Weise offen legen und Hilfestellung bei der Korrektur und Präzisierung geben,
- 1.1.7 kennen Praxisfelder der Mathematik und können außermathematische Fragestellungen modellieren, angemessene mathematische Methoden zur Behandlung von Modellen finden und anwenden sowie die Lösung verständlich vermitteln,
- 1.1.8 können aufgrund ihrer mathematischen Allgemeinbildung wesentliche mathematische Bezüge im Alltag, in öffentlichen Texten und in der Alltagssprache benennen, verstehen und erklären
- 1.2 *verfügen über fachdidaktische Basiskompetenzen, d. h. sie*
- 1.2.1 kennen die Grundlagen des Mathematiklernens in den Sekundarstufen sowie wichtige fachdidaktische Prinzipien und Unterrichtskonzepte und können diese auf zentrale Inhalte des Mathematikunterrichts anwenden,
- 1.2.2 kennen wesentliche Grundvorstellungen und Zugangsweisen für zentrale Inhalte des Mathematikunterrichts,
- 1.2.3 verfügen über die Fähigkeit zur kritischen Lektüre fachdidaktischer Publikationen und können die Erkenntnisse bei der Unterrichtsplanung umsetzen,
- 1.2.4 verfügen über Grunderfahrungen, mathematische Inhalte schüler- und zugleich fachgerecht als Lernsequenzen bzw. -moduln zu organisieren, zu gestalten und ihre Entscheidungen zu vertreten
- 2 Verbindliche Studieninhalte**
- 2.1 *Analysis*
- 2.1.1 Beweismethoden: Vollständige Induktion, indirekter Beweis
- 2.1.2 Grenzwertbegriff: Folgen, Reihen, Stetigkeit
- 2.1.3 reelle und komplexe Zahlen
- 2.1.4 Differentiation und Integration, Extremwertprobleme
- 2.1.5 Potenzreihen, Rationale Funktionen, Partialbruchzerlegung
- 2.1.6 elementare Funktionen, insbesondere Exponentialfunktion, Logarithmus, trigonometrische Funktionen
- 2.1.7 Topologie des $\mathbb{R}^n$
- 2.1.8 Differentialrechnung in mehreren Veränderlichen
- 2.1.9 Potenzreihenentwicklung, Taylorformel
- 2.1.10 Satz über implizite Funktionen, Kurven und Flächen
- 2.1.11 Mehrfachintegrale
- Differentialgleichungen:
- 2.1.12 Elementare Differentialgleichungen
- 2.1.13 lineare Differentialgleichungen
- 2.1.14 Existenz- und Eindeutigkeit der Lösungen
- Funktionentheorie:
- 2.1.15 reelle und komplexe Differenzierbarkeit
- 2.1.16 Cauchyscher Integralsatz und Integralformel
- 2.1.17 Potenzreihenkalkül, Fundamentalsatz der Algebra
- 2.1.18 Eigenschaften holomorpher Funktionen
- 2.1.19 Residuensatz, Berechnung von speziellen reellen Integralen
- 2.2 *Lineare Algebra*
- 2.2.1 Grundbegriffe der Algebra und Mengenlehre
- 2.2.2 Vektorräume und lineare Abbildungen
- 2.2.3 Matrizen, Matrixdarstellung linearer Abbildungen
- 2.2.4 Determinanten, Permutationen
- 2.2.5 lineare Gleichungssysteme, Gauß-Algorithmus
- 2.2.6 Euklidische Vektorräume, Längen- und Winkelmessung
- 2.2.7 geometrische Abbildungen
- 2.2.8 Eigenwerte und Eigenvektoren, Normalformen von Endomorphismen
- 2.2.9 lineare Ungleichungen, konvexe Polyeder, lineare Optimierung
- 2.3 *Algebra und Zahlentheorie*
- 2.3.1 Aufbau des Zahlensystems
- 2.3.2 Teilbarkeit, Euklidischer Algorithmus, Primzahlen und Primfaktorzerlegung
- 2.3.3 elementare Resultate zur Primzahlverteilung
- 2.3.4 Rechnen mit Restklassen
- 2.3.5 Bedeutung der Zahlentheorie in der Kryptographie
- 2.3.6 Gruppen, Gruppenwirkungen, Symmetrie
- 2.3.7 Körpertheorie und Konstruktionen mit Zirkel und Lineal
- 2.3.8 endliche Körper
- 2.3.9 Polynomringe und Theorie der Lösung algebraischer Gleichungen in einer Veränderlichen
- 2.4 *Geometrie*
- 2.4.1 Grundlagen der affinen, euklidischen und projektiven Geometrie
- 2.4.2 Parallel- und Zentralprojektion
- 2.4.3 Einblicke in eine nichteuklidische Geometrie
- 2.4.4 Isometriegruppen euklidischer Räume, Platonische Körper
- 2.4.5 Eulersche Polyederformel, Eulerzahl
- 2.4.6 Geometrie der Kegelschnitte

- 2.5 *Numerik*
- 2.5.1 Rechnerarithmetik, Fehleranalyse
- 2.5.2 iterative Verfahren
- 2.5.3 Interpolation, numerische Integration
- 2.5.4 lineare Ausgleichsprobleme
- 2.6 *Stochastik*
- 2.6.1 Wahrscheinlichkeitsraum und Wahrscheinlichkeitsmaße
- 2.6.2 elementare Kombinatorik und diskrete Wahrscheinlichkeitsräume
- 2.6.3 bedingte Wahrscheinlichkeit, stochastische Unabhängigkeit
- 2.6.4 wichtige diskrete und stetige Modelle
- 2.6.5 Zufallsvariable, Verteilung, Erwartungswert, Varianz
- 2.6.6 Konvergenzbegriffe in der Wahrscheinlichkeitstheorie
- 2.6.7 Gesetze großer Zahlen, zentraler Grenzwertsatz
- 2.6.8 Einführung in Fragestellung und Methoden der Statistik
- 2.6.9 Testverfahren
- 2.7 *Grundlagen der Fachdidaktik*
- Die Studieninhalte orientieren sich an den Inhalten und Erfordernissen des Schulpraxissemesters und legen ausgewählte theoretische und praktische Grundlagen für die zweite Phase der Lehrerbildung an Seminar und Schule.
- 2.7.1 ausgewählte Inhalte der Didaktik der Sekundarstufe I aus den Gebieten Zahlbereiche, Algebra, Geometrie und Stochastik
- 2.7.2 ausgewählte Inhalte der Didaktik der Sekundarstufe II aus den Gebieten Analysis, Lineare Algebra mit Analytischer Geometrie und Stochastik
- 2.7.3 Grundlagen des Mathematiklernens unter Einbezug fachspezifischer Medien, insbesondere Software zur Dynamischen Geometrie und zur Stochastik sowie Computer-Algebra-Systeme
- 2.7.4 Vernetzung von Teilbereichen der Schulmathematik untereinander und mit der Fachwissenschaft

3 **Durchführung der Prüfung**

Es erfolgt eine abschließende fachwissenschaftliche mündliche Prüfung. Zwei Drittel der Prüfungszeit entfallen auf die Prüfung von Schwerpunkten (vertieftes Wissen und Können), ein Drittel der Prüfungszeit entfällt auf die Prüfung von Grundlagen- und Überblickswissen gemäß Kompetenzen und Studieninhalten (fundiertes Wissen und Können); die Fachdidaktik ist nicht Gegenstand dieser Prüfung. Der Vorsitzende ist für die Einhaltung der zeitlichen Vorgaben verantwortlich.

Die mündliche Prüfung dauert etwa 60 Minuten. Die Bewerber wählen in Abstimmung mit ihren Prüfern drei Schwerpunktgebiete aus drei verschiedenen der nachfolgenden fünf Teilbereiche der Mathematik:

1. Analysis
2. Geometrie
3. Algebra oder Zahlentheorie
4. Numerische Mathematik
5. Stochastik

Mathematik-geschichtliche Aspekte werden nach Möglichkeit in den Prüfungsverlauf einbezogen. Auf die gewählten Schwerpunktgebiete entfallen insgesamt 40 Minuten Prüfungszeit, weitere 20 Minuten entfallen auf die Prüfung von Grundlagen- und Überblickswissen.

Philosophie / Ethik

Die Studienabsolventinnen und -absolventen verfügen über vernetzte Kompetenzen in Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Schulpraxis. Fundiertes Wissen und Können in den genannten Bereichen der ersten Phase der Lehrerbildung sind die Basis für die zweite Phase an den Seminaren sowie für die anschließende Phase der Berufsausübung, in der die erworbenen Kompetenzen im Sinne des lebenslangen Lernens kontinuierlich weiterentwickelt werden, jeweils bezogen auf die Schulfächer Philosophie und Ethik. Der schulische Unterricht erfordert es, die erworbenen Kompetenzen schülerbezogen einzusetzen.

Studienvoraussetzungen (können auch durch Reifezeugnis nachgewiesen werden)

Latinum oder Graecum

1 **Kompetenzen:**

Die Studienabsolventinnen und -absolventen

- 1.1 kennen einschlägige Probleme und Problemlösungsversuche auf den Gebieten der theoretischen und der praktischen Philosophie, insbesondere der Ethik,
- 1.2 kennen Grundzüge der Philosophiegeschichte und verstehen die Rolle der Philosophie fächerübergreifend im Kontext der Wissenskulturen,
- 1.3 verfügen über Kenntnisse, grundlegender philosophischer Werke unter Einbeziehung ihrer Überlieferungsgeschichte,
- 1.4 kennen unterschiedliche Verfahrensweisen zur Analyse und Konstruktion von philosophischen Argumenten und sind in der Lage, sie in den philosophiegeschichtlichen Kontext einzuordnen,

- | | |
|--|--|
| <p>1.5 kennen unterschiedliche Verfahrensweisen zur Erschließung wissenschaftlicher und philosophischer Texte und sind in der Lage, deren Stärken und Grenzen kritisch zu reflektieren,</p> <p>1.6 verstehen es vor diesem Hintergrund, ethisch-moralisch relevante Phänomene sowie Probleme der individuellen, der sozialen und der natürlichen Lebenswelt differenziert zu reflektieren,</p> <p>1.7 kennen die Weltreligionen und ihre Geschichte in Grundzügen,</p> <p>1.8 kennen grundlegende fachdidaktische Begriffe und Konzepte,</p> <p>1.9 können die im Studium des Fachs Philosophie/Ethik entwickelten inhaltlichen und methodischen Kenntnisse und Kompetenzen im Hinblick auf Aufgaben beruflicher Bildung, insbesondere den Philosophie- und Ethikunterricht nutzen,</p> <p>1.10 überschauen die Problematik der Wertevermittlung und verstehen es, fachspezifische Kenntnisse und Kompetenzen auf Prozesse insbesondere der kognitiven und der moralischen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu beziehen,</p> <p>1.11 können die fachdidaktischen Möglichkeiten und Probleme von Unterrichtsmedien sachgerecht einschätzen</p> <p>2 Verbindliche Studieninhalte</p> <p>2.1 <i>Theoretische und praktische Philosophie insbesondere Ethik</i></p> <p>2.1.1 Grundpositionen der theoretischen und praktischen Philosophie, insbesondere der normativen Ethik und der Metaethik</p> <p>2.1.2 mindestens vier grundlegende Werke aus verschiedenen Epochen (die Epochen Antike/Mittelalter 16.–18. Jh., 19.–20. Jh. müssen je einmal vertreten sein in ihrem philosophiegeschichtlichen und kulturellen Kontext</p> <p>2.1.3 mindestens zwei Arbeitsgebiete des systematischen Philosophierens (wie z. B. Wahrheitstheorien, Erkenntnistheorie, Skeptizismus, Freiheitstheorien, eudaimonistische Ethik, Utilitarismus, Vertragstheorien u. a.)</p> <p>2.1.4 Grundkenntnisse der formalen Logik</p> <p>2.2 <i>Problemfelder der Ethik</i></p> <p>2.2.1 Konzeptionen des guten Lebens</p> <p>2.2.2 Themen der angewandten Ethik im Horizont zweier Bereichsethiken unter Berücksichtigung relevanter Ergebnisse der Einzelwissenschaften</p> <p>2.3 <i>Religion</i></p> <p>2.3.1 Grundzüge der religiösen Inhalte, des religiösen Lebens und der Geschichte der Weltreligionen, insbesondere des Christentums</p> <p>2.3.2 Grundpositionen der Religionsphilosophie</p> | <p>2.4 <i>Grundlagen der Fachdidaktik</i></p> <p>Die Studieninhalte orientieren sich an den Inhalten und Erfordernissen des Schulpraxissemesters und legen ausgewählte theoretische und praktische Grundlagen für die zweite Phase der Lehrerbildung an Seminar und Schule.</p> <p>2.4.1 grundlegende fachdidaktische Begriffe und Konzepte</p> <p>2.4.2 pädagogisch-philosophische Grundhaltungen</p> <p>2.4.3 Formen des Denkens: Didaktische Potenziale der philosophischen bzw. ethischen Methoden, bezogen auf Themengebiete der Sekundarstufe I Ethik bzw. der Sekundarstufe I und II Philosophie und Ethik</p> <p>2.4.4 fachlich-didaktische Erschließung von Themengebieten der Sekundarstufe I Ethik bzw. der Sekundarstufe I und II Philosophie und Ethik</p> <p>2.4.5 fachgerechtes Verständnis des sinnvollen Einsatzes von Medien im Philosophie- und Ethikunterricht</p> <p>2.4.6 Interdisziplinarität: Möglichkeiten der Integration (a) fachfremder Bereiche sowie (b) fremdsprachiger Texte in den Philosophie- und Ethikunterricht</p> <p>2.4.7 Interkulturalität: Philosophie- und Ethikunterricht als Ort kultureller Integration</p> <p>3 Durchführung der Prüfung</p> <p>Es erfolgt eine abschließende fachwissenschaftliche mündliche Prüfung. Zwei Drittel der Zeit entfällt auf die Prüfung von Schwerpunkten (vertieftes Wissen und Können wird erwartet), ein Drittel auf die Prüfung von Grundlagen- und Überblickswissen gemäß Kompetenzen und Studieninhalten (fundiertes Wissen und Können wird erwartet); die Fachdidaktik ist nicht Gegenstand dieser Prüfung. Der Vorsitzende ist für die Einhaltung der zeitlichen Vorgaben verantwortlich.</p> <p>Die Prüfung dauert 60 Minuten. Die Bewerber wählen in Abstimmung mit ihren Prüfern drei Schwerpunkte, einen aus dem Bereich theoretische Philosophie, einen aus dem Bereich praktische Philosophie (insbesondere Ethik, Anthropologie oder politische Philosophie) und einen aus dem Bereich Problemfelder der Ethik oder aus dem Bereich Religionsphilosophie.</p> <p>Bei den ersten beiden Bereichen ist jeweils ein grundlegendes Werk anzugeben, wobei die beiden Werke unterschiedlichen Epochen entstammen müssen und eines davon in der Moderne/Gegenwartsphilosophie angesiedelt ist.</p> |
|--|--|

Physik

Die Studienabsolventinnen und -absolventen verfügen über vernetzte Kompetenzen in Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Schulpraxis. Fundiertes Wissen und Können in den genannten Bereichen der ersten Phase der Lehrerbildung sind die Basis für die zweite Phase an den Staatlichen Seminaren sowie für die anschließende Phase der Berufsausübung, in der die erworbenen Kompetenzen im Sinne des lebenslangen Lernens kontinuierlich weiterentwickelt werden. Der schulische Unterricht erfordert es, die erworbenen Kompetenzen schülerbezogen einzusetzen.

1 Kompetenzen

Die Studienabsolventinnen und -absolventen verfügen über grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten für gezielte und nach wissenschaftlichen Erkenntnissen gestaltete Vermittlungs-, Lern- und Bildungsprozesse im Fach Physik. Sie

- 1.1 verfügen über anschlussfähiges physikalisches Fachwissen, das es ihnen ermöglicht, Unterrichtskonzepte und Unterrichtsmedien fachlich zu gestalten, neuere physikalische Forschung in Übersichtsdarstellungen zu verfolgen und inhaltlich zu bewerten, sowie neue Themen in den Unterricht einzubringen,
- 1.2 beherrschen die grundlegenden Arbeits- und Erkenntnismethoden der Physik und verfügen über Kenntnisse und Fertigkeiten im Experimentieren und im Handhaben von (auch schultypischen) Experimentier- und Messgeräten,
- 1.3 sind mit grundlegenden Konzepten und Herangehensweisen der theoretischen Physik vertraut, können in diesem Begriffssystem kommunizieren und grundlegende Aufgaben lösen,
- 1.4 verfügen über die Fähigkeit, Fragestellungen der modernen Physik mit Hilfe physikalischer Modelle differenziert zu beschreiben,
- 1.5 besitzen detaillierte Kenntnisse über moderne experimentelle Methoden und können diese selbstständig zur Untersuchung physikalischer Phänomene und Sachverhalte einsetzen,
- 1.6 denken selbstständig über physikalische Fragestellungen nach und können dabei die wesentlichen Prinzipien der Physik zur Lösung konkreter Aufgabenstellungen einsetzen,
- 1.7 kennen die Ideengeschichte ausgewählter physikalischer Theorien und Begriffe sowie den Prozess der Gewinnung physikalischer Erkenntnisse (Wissen über Physik) und können die gesellschaftliche Bedeutung der Physik begründen,
- 1.8 verfügen über anschlussfähiges fachdidaktisches Wissen, insbesondere solide Kenntnisse fachdidaktischer Konzeptionen, der Ergebnisse physikbezogener Lehr-Lern-Forschung, typischer Lern-

schwierigkeiten und Schülervorstellungen in den Themengebieten des Physikunterrichts, sowie von Möglichkeiten, Schülerinnen und Schüler gleichermaßen für das Lernen von Physik zu motivieren,

- 1.9 verfügen über erste reflektierte Erfahrungen im Planen und Gestalten strukturierter Lehrgänge (Unterrichtseinheiten) sowie im Durchführen von Unterrichtsstunden,
- 1.10 sind mit den grundlegenden Begriffen und Methoden der Mathematik zur Beschreibung physikalischer Sachverhalte vertraut,
- 1.11 haben einen einführenden Überblick in naturwissenschaftliche Nachbarfächer, mit dem sie in Projekten fächerübergreifend arbeiten können

2 Verbindliche Studieninhalte

2.1 *Experimentalphysik*

- 2.1.1 Mechanik: Massenpunkt und Systeme von Massenpunkten, Starrer Körper, Drehbewegungen, Schwingungen und Wellen, Strömungen
- 2.1.2 Thermodynamik: Temperatur und Energie, Entropie, Hauptsätze, Mischungen, Wärmeleitung, Wärmekraftmaschinen, Phasenübergänge, kinetische Gastheorie
- 2.1.3 Optik: Geometrische Optik, Beugung, Interferenz und Polarisierung, Optische Instrumente
- 2.1.4 Elektrizitätslehre: Elektrische Felder, Coulombgesetz, Magnetfelder, Lorentzkraft, Elektromagnetische Wellen, einfache und komplexe Stromkreise, Elektrische Messverfahren
- 2.1.5 Atom- und Quantenphysik: Schrödingergleichung, Wellen-Teilchen-Aspekt, Quantenmechanische Zustände, Spektren, Auswahlregeln, Laser
- 2.1.6 Festkörperphysik: Kristalle, Beugungsmethoden, Elektronenleitung, Phononen, Magnetismus, Halbleiter
- 2.1.7 Kern- und Teilchenphysik: Kernmodelle, Elementarteilchen, Beschleuniger, Kernenergie, Kernfusion
- 2.1.8 Astrophysik und Kosmologie: Sonne, Sternentstehung und -entwicklung, Urknall, schwarze Löcher

2.2 *Theoretische Physik*

- 2.2.1 Theoretische Mechanik: Galilei-Invarianz, Nicht-Inertial-Systeme, Symmetrie und Invarianz, Kepler-Problem, Lagrange- und Hamilton-Mechanik, Stabilität und deterministisches Chaos
- 2.2.2 Elektrodynamik und Relativitätstheorie: Maxwell-Gleichungen, Elektrodynamische Potentiale und Eich-Invarianz, Magnetische/dielektrische Materialien, Strahlung, relativistische Raum-Zeit-Struktur, Maxwell-Theorie als relativistische Feld-Theorie

- 2.2.3 Quantentheorie: Postulate der Quantenmechanik, Schrödinger- und Heisenberg-Gleichung, Ein-Teilchen Potential-Modelle, Spin, Mehrteilchen-Probleme und Tensor-Räume, Messprozess, Komplementarität, Nichtlokalität
- 2.2.4 Thermostatistik: Hauptsätze, Thermodynamische Prozesse und Maschinen, Statistische Gesamtheiten, Entropie, Klassische Gase und Quanten-Gase
- 2.3 *Physik im Alltagsbezug*
z. B. Anwendungen in Medizin, Sport und Technik, physikalische Phänomene in der Natur, Alltagsgeräte, Spielzeug
- 2.4 *Physikalisches Experimentieren*
- 2.4.1 Forschungsorientiertes Experimentieren: Messprinzipien, Messverfahren, Messgeräte aus den Gebieten: Mechanik, Optik, Elektrizitätslehre, Wärmelehre, Atomphysik, Physik kondensierter Körper, Physik im Alltagsbezug
- 2.4.2 Scholorientiertes Experimentieren: Demonstrationsexperimente, Schülerexperimente, Freihandexperimente
- 2.5 *Mathematik für Physiker*
- 2.5.1 Analysis: Funktionen mehrerer Veränderlicher, komplexe Zahlen, Differentialrechnung, Integralrechnung, gewöhnliche und partielle Differentialgleichungen
- 2.5.2 Lineare Algebra: Vektorräume, Vektoranalysis, Matrizen und Determinanten, Lineare Gleichungssysteme, Elementare Gruppentheorie
- 2.5.3 Statistik
- 2.6 *Grundlagen der Fachdidaktik*
Die Studieninhalte orientieren sich an den Inhalten und Erfordernissen des Schulpraxissemesters und legen ausgewählte theoretische und praktische Grundlagen für die zweite Phase der Lehrerbildung an Seminar und Schule.
- 2.6.1 Experimentieren im Physikunterricht (in unterschiedlichen Unterrichtsformen)
- 2.6.2 Computereinsatz im Physikunterricht (Messen, Simulieren, Modellieren)
- 2.6.3 Fachdidaktische Rekonstruktion von Fachinhalten der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II (z. B. Quantenphysik, Atomphysik, Thermostatistik)
- 2.6.4 Begriffsbildung im Physikunterricht
- 2.6.5 Modellvorstellungen und Modellbildung im Physikunterricht
- 2.6.6 Fachdidaktische Positionen und Ansätze zum Physikunterricht
- 2.6.7 Auf Physikunterricht bezogene Lehr-Lern-Forschung: Lernvoraussetzungen, Lernschwierigkeiten und Lernprozesse im Physikunterricht, fachbezogene Präkonzepte von Schülerinnen

und Schülern, Interessen von Schülerinnen und Schülern mit Genderaspekten, Heterogenität der Schülerschaft im Hinblick auf Planung und Durchführung von Physikunterricht (HF), Evaluierung von Physikunterricht

3 Durchführung der Prüfung

Es erfolgt eine abschließende fachwissenschaftliche mündliche Prüfung. Zwei Drittel der Prüfungszeit entfallen auf die Schwerpunktthemen (vertieftes Wissen und Können wird erwartet), ein Drittel auf Grundlagen- und Überblickswissen gemäß Kompetenzen und Studieninhalten (fundiertes Wissen und Können wird erwartet). Die Fachdidaktik ist nicht Gegenstand der Abschlussprüfung. Der Vorsitzende ist für die Einhaltung der zeitlichen und inhaltlichen Vorgaben verantwortlich.

Die Prüfung dauert 60 Minuten. Die Bewerber wählen in Abstimmung mit ihren Prüfern drei Schwerpunkte, einen aus dem Bereich Experimentalphysik, einen aus dem Bereich Theoretische Physik, einen aus dem Bereich Physik im Alltagsbezug.

Politikwissenschaft

Die Studienabsolventinnen und -absolventen verfügen über vernetzte Kompetenzen in Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Schulpraxis. Fundiertes Wissen und Können in den genannten Bereichen der ersten Phase der Lehrerbildung sind die Basis für die zweite Phase an den Seminaren sowie für die anschließende Phase der Berufsausübung, in der die erworbenen Kompetenzen im Sinne des lebenslangen Lernens kontinuierlich weiterentwickelt werden. Der schulische Unterricht erfordert es, die erworbenen Kompetenzen schülerbezogen einzusetzen.

1 Kompetenzen

Die Studienabsolventinnen und -absolventen

- 1.1 verfügen über politologisches Fachwissen sowie über fachspezifische methodisch-analytische Fähigkeiten, um politische und ökonomische Frage- und Problemstellungen mit Hilfe geeigneter Ansätze zu analysieren und zu beurteilen,
- 1.2 können politische Sachverhalte und Probleme in deren gesellschaftlichen Zusammenhängen und individuellen Ausprägungen mehrperspektivisch sowie unter Berücksichtigung unterschiedlicher Wertorientierungen analysieren und Problemlösungsmöglichkeiten beurteilen,
- 1.3 können ihr erworbenes Wissen und ihre Fähigkeiten für die Gestaltung von Bildungsprozessen bzw. Lehr-/Lernprozessen anwenden und erweitern,
- 1.4 Insbesondere verfügen die Studienabsolventinnen und -absolventen,

- 1.4.1 über grundlegende Kenntnisse der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Methoden,
- 1.4.2 über Kenntnisse der Strukturen und Funktionsweisen politischer Systeme in Deutschland und in anderen Ländern sowie über die unterschiedlichen Politikbegriffe und die damit verbundenen Wertorientierungen,
- 1.4.3 über Kenntnisse der Geschichte der politischen Ideen, der politischen Grundbegriffe sowie der Ansätze der modernen politischen Theorie in ihren normativen und systematischen Ausrichtungen,
- 1.4.4 über theoretische und methodische Kenntnisse der internationalen Beziehungen,
- 1.4.5 über grundlegende Kenntnisse der Wirtschaftspolitik,
- 1.4.6 über Grundkenntnisse der didaktisch-methodischen Unterrichtsplanung
- 2 Verbindliche Studieninhalte**
- 2.1 Politikwissenschaft**
- 2.1.1 Grundlagen der Politikwissenschaft**
Grundbegriffe der Politikwissenschaft, zentrale theoretische Ansätze und Teilgebiete, Methoden und Arbeitstechniken der Politikwissenschaft
- 2.1.2 Politische Systeme**
zentrale Kategorien und theoretische Ansätze der Analyse politischer Strukturen und Prozesse in Deutschland und anderen Ländern
- 2.1.3 Strukturprobleme im internationalen Vergleich**
zentrale Kategorien und theoretische Grundlagen des Sachgebiets, Grundlagen der vergleichenden Methode, Politikzyklus und Akteursnetzwerke, politische Problemlösungs- und Steuerungsstrategien in dem jeweiligen Sachgebiet
- 2.1.4 Politische Theorie**
Geschichte politischer Ideen, Grundbegriffe der politischen Theorie, normative und empirisch-analytische Theorien der Politik
- 2.1.5 Internationale Beziehungen**
Problemlösung und Konfliktbewältigung in einer globalisierten Welt, Weltpolitik und Weltwirtschaft, die Entwicklung Europas und der Europäischen Union, Internationale und transnationale Institutionen, Organisationen und Netzwerke, Außen- und Sicherheitspolitik
- 2.1.6 Ausgewählte Themen aus Nachbardisziplinen (Recht oder Geschichte oder Soziologie)**
Überblick über Grundfragen des sozialen Wandels und der Theorien moderner Gesellschaft oder über die Sozialstruktur der BRD oder über Grundkategorien des öffentlichen Rechts oder

über historische Entwicklungen mit Bezug auf die Gegenwart (Verfassungs-, Parteien, Wirtschaft- und Sozialgeschichte) oder über Methoden der empirischen Sozialwissenschaft

2.2 Wirtschaftspolitik

Wirtschaftsordnungen, Grundlagen der Wirtschaftspolitik, Finanzpolitik, Sozialpolitik und Vertiefungen in ausgewählten Bereichen

2.3 Grundlagen der Fachdidaktik

Die Studieninhalte orientieren sich an den Inhalten und Erfordernissen des Schulpraxissemesters und legen ausgewählte theoretische und praktische Grundlagen für die zweite Phase der Lehrerbildung an Seminar und Schule. Genuine Aufgaben und Problemstellungen der Didaktik des politischen Unterrichts, Leitziele politischer Bildung und ihre Legitimation, Rahmenbedingungen für den politischen Unterricht an beruflichen Schulen und Probleme der Politikvermittlung, didaktische Relevanz von Politikbegriffen, zentrale didaktische Prinzipien, exemplarische Hinführung zu didaktisch-methodisch fundierter Unterrichtsplanung, Einsatz von Medien.

3 Durchführung der Prüfung

Es erfolgt eine abschließende fachwissenschaftliche mündliche Prüfung. Zwei Drittel der Zeit entfällt auf die Prüfung von Schwerpunkten (vertieftes Wissen und Können wird erwartet), ein Drittel auf die Prüfung von Grundlagen- und Überblickswissen gemäß Kompetenzen und Studieninhalten (fundiertes Wissen und Können wird erwartet); die Fachdidaktik ist nicht Gegenstand dieser Prüfung. Der Vorsitzende ist für die Einhaltung der formalen und inhaltlichen Vorgaben verantwortlich.

Die Prüfung dauert 60 Minuten. Die Bewerber wählen in Abstimmung mit ihren Prüfern zwei Schwerpunkte im Fach Politik aus den Studieninhalten 2.1.2–2.1.5.

Sozialpädagogik/Pädagogik

Studienvoraussetzungen

Hochschulzugangsberechtigung

1 Kompetenzen

Die Studienabsolventinnen und -absolventen

- 1.1 beherrschen die Techniken wissenschaftlichen Arbeitens und sind in der Lage pädagogische und sozialwissenschaftliche Sachverhalte selbstständig zu erarbeiten und zu beurteilen,
- 1.2 kennen die wichtigen wissenschaftlichen Grundlagen und Theorien der Pädagogik und relevanter Nachbarwissenschaften und können diese angemessen in ihrem kommunikativen und interaktiven Handeln berücksichtigen und umsetzen,

- 1.3 können Bildungs- und Erziehungsverhältnisse sowie Bildungsprozesse und deren Rahmenbedingungen unter historischen, lebensweltlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Aspekten analysieren, reflektieren und bewerten,
- 1.4 besitzen einen Überblick über grundlegende Konzepte und Erhebungsverfahren der qualitativen und quantitativen Bildungs- und Sozialforschung und können sozialwissenschaftliche Methoden anwenden,
- 1.5 kennen die Handlungs- und Praxisfelder sozialpädagogischer Arbeit,
- 1.6 besitzen vertiefte Kenntnisse von Konzeptionen, Bildungsplänen und Institutionen der Pädagogik der frühen Kindheit und des Jugendalters,
- 1.7 kennen Formen und Methoden der Beratung verschiedener Zielgruppen,
- 1.8 besitzen einen Überblick über theoretische, historische und empirische Aspekte der ästhetisch-kulturellen Bildung im Kindes- und Jugendalter,
- 1.9 kennen die sozialpolitischen und rechtlichen Grundlagen sozialpädagogischer Arbeit,
- 1.10 kennen die entwicklungspsychologischen Grundlagen frühpädagogischen Handelns
- 2 Verbindliche Studieninhalte**
- 2.1 *Allgemeine Pädagogik*
- 2.2.1 Grundlagen und Grundbegriffe der Erziehungswissenschaft
- 2.2.2 Erziehung und Bildung im Kontext
- 2.2.3 Pädagogische Institutionen, Organisationen und Arbeitsfelder
- 2.2.4 Erziehungs- und Bildungstheorien im internationalen Vergleich
- 2.2 *Forschungsmethoden*
- 2.2.1 Methoden der qualitativen und quantitativen Bildungs- und Sozialforschung
- 2.2.2 Qualitative und quantitative Datenanalyse
- 2.3 *Sozialpädagogik*
- 2.3.1 Bildungsprozesse und Erziehungsverhältnisse von der frühen Kindheit bis zum Jugendalter
- 2.3.2 Pädagogische Beziehungen
- 2.3.3 Fallbeschreibung und Analyse von Lebenslagen von Kindern und Familien
- 2.3.4 Kommunikation und Interaktion mit Kindern und Eltern
- 2.3.5 Kooperationsformen zwischen allen am Erziehungsprozess Beteiligten
- 2.3.6 Beratungsformen und Supervision in unterschiedlichen Lebenssituationen und Arbeitsfeldern
- 2.3.7 Konzepte, Bildungspläne und Institutionen der Pädagogik der frühen Kindheit
- 2.3.8 Historische und internationale Aspekte der Frühpädagogik und Kindheit
- 2.3.9 Konzepte der Verbindung frühpädagogischer Theorie und Praxis
- 2.3.10 Umgang mit Diversität und den Formen der Inklusion
- 2.3.11 Ästhetisch-kulturelle Bildung und Medienpädagogik
- 2.3.12 Strukturen der Hilfesysteme
- 2.3.13 Rechtsgrundlagen sozialer Arbeit
- 2.4 *Psychologie*
- 2.4.1 Entwicklungspsychologie und -bereiche: Wahrnehmung, Denken, Sprache, Lernen, Gedächtnis, Motivation und Emotion (von der frühen Kindheit bis zum Alter)
- 2.4.2 Ausgewählte psychologische Schulen
- 2.4.2 Psychologische Grundlagen in pädagogischen Interventionsansätzen
- 2.4.3 Fallbezogene Analyse und Intervention im sozialen Kontext
- 2.4.4 Pädagogisch-psychologische Aspekte von Schule und Unterricht
- 2.4.5 Psychologische Diagnostik sowie systemische Ansätze
- 2.5 *Fachdidaktik*
- Die Studieninhalte orientieren sich an den Inhalten und Erfordernissen des Schulpraxissemesters und legen ausgewählte theoretische und praktische Grundlagen für die zweite Phase der Lehrerbildung an Seminar und Schule.
- 2.5.1 Relevante Bildungs- und Lehrpläne
- 2.5.2 Bildungsziele, didaktische Modelle und Konzepte des sozialpädagogischen Unterrichts
- 2.5.3 Auswahl und Begründung von Unterrichtsinhalten in verschiedenen Schularten
- 2.5.4 Unterrichtsplanung und -übungen
- 2.5.5 Vor- und Nachbereitung des Schulpraktikums
- 3 Durchführung der abschließenden Prüfung**
- Es erfolgt eine abschließende fachwissenschaftliche mündliche Prüfung. Zwei Drittel der Zeit entfällt auf die Prüfung von Schwerpunkten (vertieftes Wissen und Können wird erwartet), ein Drittel auf die Prüfung von Grundlagen- und Überblickswissen gemäß Kompetenzen und Studieninhalten (fundiertes Wissen und Können wird erwartet); die Fachdidaktik ist nicht Gegenstand dieser Prüfung. Der Vorsitzende ist für die Einhaltung der formalen und inhaltlichen Vorgaben verantwortlich.

Die Prüfung dauert 60 Minuten. Die Bewerber wählen in Abstimmung mit ihren Prüfern zwei Schwerpunktthemen aus den folgenden vier Bereichen: Sozialpädagogik (Kinder- und Jugendhilfe oder Analyse der Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen oder Fallverstehen/Kasuistik), Allgemeine Pädagogik (Grundfragen und Grundbegriffe oder Erziehungs- und Bildungstheorie unter Berücksichtigung historisch beziehungsweise international vergleichender Aspekte oder Erziehung und Bildung im Kontext), Pädagogik der frühen Kindheit (Zusammenhang von Bildung, Betreuung und Erziehung oder Vergleich ausgewählter Konzepte der Frühpädagogik oder Vergleich von Institutionen und Programmen), Psychologie (Entwicklungspsychologie oder psychologische Diagnostik sowie systemische Beratung oder Pädagogische Psychologie). Die verbleibenden 20 Minuten Prüfungszeit dienen dazu, die bereits entwickelten Themenbereiche in ihrer Beziehung zueinander sowie zu anderen relevanten Fachinhalten zu reflektieren.

Spanisch

Die Studienabsolventinnen und -absolventen verfügen über vernetzte Kompetenzen in der Fremdsprachenpraxis, der Sprachwissenschaft, der Literaturwissenschaft, den Landes- und Kulturwissenschaften, der Fachdidaktik und der Schulpraxis. Fundiertes Wissen und Können in den genannten Bereichen der ersten Phase der Lehrerbildung sind die Basis für die zweite Phase an den Seminaren sowie für die anschließende Phase der Berufsausübung, in der die erworbenen Kompetenzen im Sinne des lebenslangen Lernens kontinuierlich weiterentwickelt werden. Der schulische Fremdsprachenunterricht erfordert, die erworbenen Kompetenzen schülerbezogen einzusetzen.

Studienvoraussetzungen (können auch durch das Reifezeugnis nachgewiesen werden)

Grundkenntnisse in Latein (Phonologie, Morphologie, Syntax, Lexik, kulturelles und sprachliches Erbe vor allem in Bezug auf die Romania)

Grundkenntnisse in einer zweiten romanischen Sprache (Mindestniveau A2 nach dem »Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen« – GeR)

1 Kompetenzen

Die Studienabsolventinnen und -absolventen

- 1.1 verfügen über eine fremdsprachliche Kompetenz, die sich am GeR orientiert und in Einzelkompetenzen der Niveaustufe C2 entspricht,
- 1.2 verfügen über authentische Erfahrungen und Kenntnisse, die sie möglichst im Rahmen eines zusammenhängenden mehrmonatigen Aufenthaltes in Ländern der Zielsprache erworben haben,

- 1.3 verfügen über vertieftes, strukturiertes und anschlussfähiges Fachwissen in den Teilgebieten der Sprachwissenschaft, der Literaturwissenschaft und der Landes- und Kulturwissenschaften und können grundlegende Theorien sowie aktuelle Fragestellungen reflektieren,
- 1.4 verfügen über Erkenntnis-, Arbeits- und Beschreibungsmethoden des Faches,
- 1.5 kennen und verwenden fachspezifische Arbeitsmittel,
- 1.6 können fachliche Fragestellungen und Forschungsergebnisse reflektiert auch in der Fremdsprache darstellen,
- 1.7 können interdisziplinäre Aspekte erkennen und beschreiben,
- 1.8 verfügen über ausbaufähiges Orientierungswissen und Problembewusstsein im Hinblick auf fremdsprachliche und interkulturelle Lehr- und Lernprozesse,
- 1.9 können fachwissenschaftliche Inhalte funktional mit fachdidaktischen Fragestellungen verbinden und für die Schulpraxis nutzbar machen

2 Verbindliche Studieninhalte

2.1 Sprachpraxis

2.1.1 Sprachliche Fertigkeiten

2.1.1.1 Hör- und Hör-/Sehverstehen, Leseverstehen und Lesestrategien

2.1.1.2 adressatengerechtes monologisches und dialogisches Sprechen in verschiedenen Kommunikationssituationen

2.1.1.3 textsorten- und adressatenbezogenes Schreiben in verschiedenen Kontexten

2.1.1.4 schriftliche und mündliche Formen der Sprachmittlung, auch zur Gewinnung von kontrastiven Einsichten in Wortschatz, Strukturen und Stil

2.1.2 Sprachliche Mittel

2.1.2.1 Lautbildung und Intonation

2.1.2.2 differenzierter Wortschatz einschließlich Idiomatik

2.1.2.3 Grammatik: Morphologie und Syntax

2.1.3 Nutzung verschiedener Medien, auch zum eigenverantwortlichen Spracherwerb

Sprachpraxis wird insbesondere auch dadurch erworben, dass Veranstaltungen in der Zielsprache stattfinden.

2.2 Sprachwissenschaft

2.2.1 grundlegende Theorien und Methoden

2.2.2 grundlegende Bereiche der Sprachwissenschaft: Phonetik und Phonologie, Orthographie, Morphologie, Syntax, Semantik, Lexik und Pragmatik

- | | |
|---|---|
| <p>2.2.3 angewandte Sprachwissenschaft: einzelne Schwerpunkte wie Psycholinguistik (insbesondere Spracherwerb) und Neurolinguistik</p> <p>2.2.4 grundlegende Aspekte der Gesamtromania aus synchronischer und diachronischer Sicht</p> <p>2.2.5 Varietäten- und Soziolinguistik: Fragen der präskriptiven Norm; gesprochenes und geschriebenes Spanisch, diaphasische und diastratische Varietäten, diatopische Varietäten (peninsulares und amerikanisches Spanisch); Fach- und Gruppensprachen</p> <p>2.2.6 Aspekte der Mehrsprachigkeit und des Sprachkontakts, Minderheitensprache und Sprach(en)-politik</p> <p>2.2.7 Überblick über die zentralen Prozesse der internen und die wichtigen Phasen der externen spanischen Sprachgeschichte vom Lateinischen bis in die Gegenwart sowie über Prinzipien des Sprachwandels</p> <p>2.2.8 Kontrastieren des Spanischen mit mindestens einer weiteren romanischen Sprache, dem Lateinischen und dem Deutschen unter synchronischem und ggf. diachronischem Aspekt</p> <p>2.3 Literaturwissenschaft</p> <p>2.3.1 grundlegende Theorien und Methoden</p> <p>2.3.2 theoriegeleitete Verfahren der Textanalyse und Textinterpretation</p> <p>2.3.3 Überblick über die Entwicklung der spanischen und hispanoamerikanischen Literatur vom Mittelalter bis zur Gegenwart, auch aufgrund eigener Lektüre ausgewählter Werke in der Originalsprache</p> <p>2.3.4 historische und ästhetische Kontextualisierung von Autoren, Texten und medialen Ausdrucksformen</p> <p>2.3.5 themenbezogene Analyse und Interpretation von Literatur unter Berücksichtigung verschiedener medialer Ausdrucksformen</p> <p>2.3.6 vertiefte Kenntnisse einzelner Epochen, Gattungen und Autoren von der Renaissance bis zur Gegenwart, unter besonderer Berücksichtigung zeitgenössischer Literatur (zwei Gebiete)</p> <p>2.3.7 Reflexion von Literatur als Element des kulturellen Gedächtnisses, transkultureller Diskurse sowie der Herausbildung von Identitäten</p> <p>2.4 Landes- und Kulturwissenschaften</p> <p>2.4.1 fundierte landeskundliche und kulturelle Kenntnisse Spaniens und Hispanoamerikas</p> <p>2.4.2 Reflexion (trans-) kultureller Prozesse und Entwicklungen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft unter Berücksichtigung des europäischen Kontextes und der Globalisierung</p> | <p>2.4.3 Analyse ausgewählter Phänomene des Kulturraumes auch aus historischer Perspektive</p> <p>2.4.4 Analyse der spanischen und hispanoamerikanischen Medienkultur und ihrer verschiedenen Ausdrucksformen</p> <p>2.4.5 funktional ausgewählte Theorien und Methoden der Kulturwissenschaften</p> <p>2.4.6 Gegenstände und Methoden des kulturwissenschaftlichen Ländervergleichs</p> <p>2.5 Grundlagen der Fachdidaktik</p> <p>2.5.1 Die Studieninhalte orientieren sich an den Inhalten und Erfordernissen des Schulpraxissemesters und legen ausgewählte theoretische und praktische Grundlagen für die zweite Phase der Lehrerbildung an Seminar und Schule.</p> <p>2.5.2 Überblick über grundlegende Theorien und Forschungserkenntnisse zum Fremdspracherwerb und -lernen</p> <p>2.5.3 Grundlagen und Ziele der Didaktik und Methodik des kompetenzorientierten und kommunikativen Spanischunterrichts</p> <p>2.5.4 fremdsprachliches und interkulturelles Lernen unter Berücksichtigung des »Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen« (GeR)</p> <p>2.5.5 Grundlagen der Beobachtung, Planung, Durchführung und Reflexion von Spanischunterricht (Ziele, Inhalte, Unterrichtsformen, Sozialformen, Methoden; Lehr- und Lernmaterialien und Medien)</p> <p>2.5.6 Vertiefte Kenntnisse und Reflexion ausgewählter Aspekte des Spanischunterrichts wie Spracharbeit, Umgang mit Texten, interkulturelles Lernen, Materialienentwicklung, Verwendung des Lehrwerks und weiterer Medien, Formen und Instrumente der Evaluation</p> <p>3 Durchführung der Prüfung</p> <p>Es findet eine abschließende fachwissenschaftliche mündliche Prüfung statt. Zwei Drittel der Prüfungszeit entfallen auf die Prüfung von Schwerpunkten (vertieftes Wissen und Können wird erwartet), ein Drittel entfällt auf die Prüfung von Grundlagen- und Überblickswissen gemäß Kompetenzen und Studieninhalten (fundiertes Wissen und Können wird erwartet). Die Fachdidaktik ist nicht Gegenstand dieser Prüfung. Der Vorsitzende ist für die Einhaltung der formalen und inhaltlichen Rahmenvorgaben verantwortlich. Die Prüfung erfolgt in <i>spanischer Sprache</i>.</p> <p>Die Prüfung dauert 60 Minuten. Ein Drittel dieser Prüfungszeit umfasst die Sprachwissenschaft, ein Drittel die Literaturwissenschaft und ein Drittel das Grundlagen- und Überblickswissen. Die</p> |
|---|---|

Bewerberinnen und Bewerber wählen in Abstimmung mit ihren Prüferinnen und Prüfern in Literatur- und Sprachwissenschaft je zwei Schwerpunktthemen. In der Sprachwissenschaft muss mindestens ein gegenwartsbezogenes Fachgebiet berücksichtigt sein. In der Literaturwissenschaft beziehen sich die Schwerpunktthemen auf das 16.–21. Jahrhundert, wobei das 20.–21. Jahrhundert berücksichtigt sein muss. Die Prüfung von Grundlagen- und Überblickswissen sowie die Prüfung der Schwerpunkte in Sprach- und Literaturwissenschaft schließen Fragestellungen aus den Landes- und Kulturwissenschaften mit ein.

Sport

Die Studienabsolventinnen und -absolventen verfügen über vernetzte Kompetenzen in der Fach- und Schulpraxis, der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik. Fundiertes Wissen und Können in den genannten Bereichen der ersten Phase der Lehrerbildung sind die Basis für die zweite Phase an den Seminaren sowie für die anschließende Phase der Berufsausübung, in der die erworbenen Kompetenzen im Sinne des lebenslangen Lernens kontinuierlich weiterentwickelt werden. Der schulische Unterricht erfordert es, die erworbenen Kompetenzen schülerbezogen einzusetzen.

1 Kompetenzen

Die Studienabsolventinnen und -absolventen

- 1.1 verfügen über die Fähigkeiten, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse gezielte Vermittlungs-, Lern- und Bildungsprozesse im Fach Sport zu gestalten,
- 1.2 verfügen über grundlegendes und anschlussfähiges sportwissenschaftliches Fachwissen im Hinblick auf Bildungs-, Erziehungs-, Lern- und Trainingsprozesse im Sport,
- 1.3 können Sachverhalte im Zusammenhang mit Körper, Bewegung, Gesundheit und Sport in verschiedenen Kontexten erfassen, reflektieren und bewerten sowie deren individuelle und gesellschaftliche Relevanz beurteilen und begründen,
- 1.4 verfügen über analytisch-kritische Reflexionsfähigkeiten und Methodenkompetenzen im Hinblick auf Bewegung und Sport,
- 1.5 sind fähig, neuere sportwissenschaftliche Forschungsergebnisse zu verfolgen und diese adressatengerecht für den Sportunterricht zu erschließen,
- 1.6 beherrschen die grundlegenden Arbeits-, Erkenntnis- und diagnostischen Methoden der Sportwissenschaft,
- 1.7 sind fähig, Unterrichtskonzepte und -prozesse fachgerecht zu gestalten und inhaltlich zu beurteilen,

- 1.8 verfügen über grundlegendes und anschlussfähiges sportdidaktisches Wissen im Hinblick auf fachdidaktische Konzeptionen, Vermittlungsmethoden, typische Lernschwierigkeiten, Ergebnisse der fachbezogenen Unterrichtsforschung und die Berufsrolle des Lehrers,
- 1.9 verfügen über erste reflektierte Erfahrungen bei der Planung, Durchführung und Auswertung von mehrperspektivischem Sportunterricht,
- 1.10 verfügen über breites sportartspezifisches und sportartübergreifendes motorisches und methodisches Können sowie über fundierte Fähigkeiten in Bezug auf Hilfs- und Sicherheitsmaßnahmen (Sichern und Helfen im Geräteturnen, Rettungsschwimmen, Erste Hilfe) zur Gestaltung von Vermittlungs- und Lernprozessen,
- 1.11 sind fähig, sportwissenschaftliche Fragen im Zusammenhang mit dem Schulsport auf der Basis theoretischer Modelle und empirischer Forschungsergebnisse vertiefend zu beschreiben und zu analysieren,
- 1.12 verfügen über grundlegendes und anschlussfähiges motorisches Können und methodische Fähigkeiten zur Gestaltung von Lernprozessen im Kontext der aktuellen Kinder- und Jugendsport- und Regionalkultur,
- 1.13 verfügen über Kenntnisse und Fähigkeiten zur Vermittlung von neuen Sportarten und Bewegungsaktivitäten sowie zur Durchführung von Exkursionen,
- 1.14 verfügen über vertieftes motorisches Können und über schulbezogene Fähigkeiten des Trainierens und Steuerns von motorischen Leistungen, des Gestaltens und Präsentierens, des Diagnostizierens und Evaluierens sowie des Vermittelns

2 Verbindliche Studieninhalte

- 2.1 Grundlagen der Sportwissenschaft
 - 2.1.1 *Bildung und Erziehung*
 - 2.1.1.1 Philosophische und historische Grundlagen
 - 2.1.1.2 Grundlagen von Lernen, Bildung, Erziehung und Sozialisation
 - 2.1.1.3 Bildungs- und Erziehungspotenziale von Bewegung und Sport
 - 2.1.1.4 Kontextbedingungen von Bildungs- und Erziehungsprozessen im Sport
 - 2.1.2 *Individuum und Gesellschaft*
 - 2.1.2.1 Entwicklung, Lernen und Persönlichkeit
 - 2.1.2.2 Motivation, Emotion und Kognition
 - 2.1.2.3 Entwicklung und Organisationsstrukturen des Sports
 - 2.1.2.4 Soziale Ungleichheiten, soziale Prozesse und Sozialisation im Sport

- 2.1.3 *Bewegung und Training*
- 2.1.3.1 Grundlagen der Bewegungswissenschaft, Biomechanik
- 2.1.3.2 motorisches Lernen und motorische Entwicklung
- 2.1.3.3 Grundlagen des sportlichen Trainings
- 2.1.3.4 Theorien und Methoden des sportlichen Trainings
- 2.1.4 *Leistung und Gesundheit*
- 2.1.4.1 Grundlagen der Anatomie und Physiologie
- 2.1.4.2 Grundlagenwissen über Sportschäden und -verletzungen
- 2.1.4.3 Diagnostik von Fähigkeiten und Fertigkeiten
- 2.1.4.4 Grundlagen der Diätetik, Prävention, des Gesundheitsverhaltens und der Gesundheitserziehung
- 2.2 Sportwissenschaftliche Arbeits- und Forschungsmethoden
- 2.2.1 Arbeits- und Studientechniken
- 2.2.2 Grundlagen empirischer Forschungsmethoden und Statistik
- 2.3 Sportwissenschaftliche Profilbildung
- 2.3.1 ausgewählte theoretische Modelle zur Beschreibung und Analyse sportwissenschaftlicher Probleme in Sport und Sportunterricht
- 2.3.2 exemplarische Analyse ausgewählter sportwissenschaftlicher Fragen im Hinblick auf das Kindes- und Jugendalter
- 2.3.3 exemplarische Analyse und Beurteilung empirischer und/oder hermeneutischer Studien zu Sport und Schulsport
- 2.3.4 exemplarische Konzeption, Durchführung und Auswertung empirischer Studien
- 2.4 Sportartspezifische und sportartübergreifende Theorie und Praxis des Sports
- Die unter 2.4 genannten Studieninhalte müssen mit mindestens 40 ECTS Punkten zur Anrechnung gelangen. Die Fachpraxis muss in enger Theorie-Praxis-Verknüpfung unterrichtet werden.
- 2.4.1 *Sportartspezifische Theorie und Praxis*
Bereich A: Leichtathletik, Gerätturnen, Gymnastik/Tanz und Schwimmen
- 2.4.1.1 schulbezogene Bewegungsfertigkeiten und Kenntnisse
- 2.4.1.2 Bewegungsanalyse und Bewegungskorrektur
- 2.4.1.3 Handlungsfelder und Vermittlungskonzepte (in Verbindung mit 2.5)
- 2.4.1.4 schulbezogene Lehr- und Lernstrategien (in Verbindung mit 2.5)
- 2.4.1.5 Rettungsfähigkeit für den Schwimmunterricht (Niveau: Deutsches Rettungsschwimmabzeichen Silber) sowie Fähigkeiten und Fertigkeiten situationsgerechter Hilfeleistung und Sicherheitsstellung im Geräteturnen
- 2.4.2 *Sportartspezifische Theorie und Praxis*
Bereich B: Basketball, Fußball, Handball und Volleyball
- 2.4.2.1 schulbezogene Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse der sportartspezifischen Technik- und Taktikelemente
- 2.4.2.2 Bewegungsanalyse und Bewegungskorrektur
- 2.4.2.3 Handlungsfelder und Vermittlungskonzepte (in Verbindung mit 2.5)
- 2.4.2.4 schulbezogene Lehr- und Lernstrategien (in Verbindung mit 2.5)
- 2.4.3 *Sportartübergreifende Theorie und Praxis*
- 2.4.3.1 Zielgruppen- und kontextspezifische Schulung der koordinativen und konditionellen Fähigkeiten, Gesundheit und Fitness
- 2.4.3.2 sportspielübergreifende Vermittlungskonzepte und Kleine Spiele
- 2.4.3.3 Ringen und Kämpfen
- 2.4.4 *Sportartspezifische Theorie und Praxis*
Bereich C: Neue Sportarten und Bewegungsaktivitäten, Wahlsportarten, Exkursionen mit Bezug zur aktuellen Kinder- und Jugendsport- oder Regionalkultur
- 2.4.4.1 schulbezogene Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse der sportartspezifischen Technik- und ggf. Taktikelemente
- 2.4.4.2 Handlungsfelder und Vermittlungskonzepte
- 2.4.4.3 schulbezogene Lehr- und Lernstrategien
- 2.4.4.4 Bewegungsanalyse und Bewegungskorrektur
- 2.4.4.5 psycho-soziale Grundlagen der Sportarten sowie Planung, Durchführung und Auswertung von Exkursionen
- 2.4.5 *Profilbildung in Theorie und Praxis des Sports*
Je eine Sportart aus zweien der Bereiche A, B oder C
- 2.4.5.1 Vertiefung der Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse der sportartspezifischen Technik- und ggf. Taktikelemente
- 2.4.5.2 Modelle des Trainierens und Steuerns von motorischen Leistungen, des Gestaltens und Präsentierens, des Diagnostizierens und Evaluierens sowie des Vermittelns
- 2.5 Grundlagen der Fachdidaktik
- Die Studieninhalte orientieren sich an den Inhalten und Erfordernissen des Schulpraxissemesters und legen ausgewählte theoretische und praktische Grundlagen für die zweite Phase der Lehrerbildung an Seminar und Schule.

2.5.1 *Unterrichten und Erziehen*

2.5.1.1 Beobachtung, Planung, Durchführung und Auswertung von Sportunterricht

2.5.1.2 fachdidaktische Konzeptionen und Rahmenbedingungen des Sportunterrichts

2.5.1.3 Handlungsfelder und Vermittlungskonzepte aus sportartspezifischer Perspektive (Bereiche A und B, siehe 2.4.)

2.5.1.4 schulbezogene Lehr- und Lernstrategien aus sportartspezifischer Perspektive (Bereiche A und B, siehe 2.4.)

2.5.2 *Evaluation und Schulentwicklung*

2.5.2.1 Grundlagen der Diagnostik und Leistungsbeurteilung im Schulsport

2.5.2.2 Grundlagen der Curriculum- und Schulentwicklung im Zusammenhang mit Bewegung und Sport,

2.5.2.3 Handlungsfelder und Vermittlungskonzepte aus sportartspezifischer Perspektive (Bereiche A und B, siehe 2.4.)

2.5.2.4 schulbezogene Lehr- und Lernstrategien aus sportartspezifischer Perspektive (Bereiche A und B, siehe 2.4.)

3 **Durchführung der Prüfungen**

3.1 Modulprüfungen in sportartspezifischer Praxis und Theorie einschließlich Profilbildung (2.4.1, 2.4.2, 2.4.4, 2.4.5)

Die sportartspezifischen Modulprüfungen erfolgen in den vier Sportarten des Bereiches A und den vier Sportarten des Bereiches B und zusätzlich in zwei Profilbereichen wahlweise aus zweien der Bereiche A, B oder C. Sie umfassen jeweils einen praktischen (Leistung, Demonstration, zuzüglich Spielleitung in der Profilbildung des Bereichs B) und einen theoretischen Teil, die beide bestanden werden müssen (Note mindestens 4,0). Der praktische Teil muss die unter 3.2 jeweils angegebenen Prüfungseinheiten umfassen.

3.2 Modulteilprüfungen Praxis des Sports *Anforderungen für Studentinnen und Studenten*3.2.1 *Module des Bereichs A*

3.2.1.1 Geräturnen

Die Leistung wird durch Kürübungen an mindestens 4 Geräten geprüft. Die Übungen müssen Elemente aus den gerätespezifischen Strukturgruppen enthalten.

3.2.1.2 Gymnastik/Tanz

Geprüft werden Leistung und Demonstration in den Bereichen Nachgestalten und Choreographie mit und ohne Handgerät.

3.2.1.3 Leichtathletik

Geprüft werden Leistung und Demonstration. Aus jeder der Disziplingruppen Kurzstreckenlauf, Mittel- oder Langstreckenlauf, Wurf/Stoß und Sprung muss eine Disziplin gewählt werden.

3.2.1.4 Schwimmen

Geprüft werden Leistung und Demonstration der 4 Grundschwimmarten.

3.2.2 *Module des Bereichs B:*

Geprüft werden jeweils Leistung im regelgerechten Spiel und Demonstration.

3.2.3 *Module der Profilbildung*

3.2.3.1 Profilbildung Bereich A

Geräturnen

Die Leistung wird durch Kürübungen an mindestens 3 Geräten geprüft. Die Übungen müssen Elemente aus den gerätespezifischen Strukturgruppen enthalten.

Gymnastik/Tanz

Geprüft werden Leistung und Demonstration in mindestens 3 Bereichen

aus den Fachgebieten Gymnastik und Tanz

Leichtathletik

Geprüft wird die Leistung. Aus jeder der Disziplingruppen Kurzstreckenlauf, Lauf, Wurf/Stoß und Sprung muss mindestens eine Disziplin gewählt werden, die im Grundfach nicht in der Leistungsprüfung gewählt wurde.

Schwimmen

Geprüft werden Leistung und Demonstration mindestens im Lagenschwimmen

3.2.3.2 Profilbildung Bereich B

Geprüft werden jeweils Leistung im regelgerechten Spiel, Demonstration und Spielleitung.

3.2.3.3 Profilbildung Bereich C

Geprüft werden jeweils Leistung und Demonstration.

3.2.4 *Bewertung*

Die Leistungsanforderungen müssen höher sein als in der fachpraktischen Abiturprüfung im Fach Sport in Baden Württemberg gefordert wird. Es gelten die Wettkampfbestimmungen der jeweiligen Fachverbände.

3.3 *Mündliche Staatsprüfung*

Es erfolgt eine abschließende fachwissenschaftliche mündliche Prüfung. Zwei Drittel der Zeit entfällt auf die Prüfung von Schwerpunkten (vertieftes Wissen und Können wird erwartet), ein Drittel auf die Prüfung von Grundlagen- und Überblickswissen gemäß Kompetenzen und Stu-

dieninhalten (fundiertes Wissen und Können wird erwartet). Der Vorsitzende ist für die Einhaltung der formalen und inhaltlichen Vorgaben verantwortlich.

Die Prüfung dauert 60 Minuten. Die Bewerber wählen in Abstimmung mit ihren Prüfern drei Schwerpunkte, einen aus den Bereichen Bildung und Erziehung oder Individuum und Gesellschaft (2.1.1–2), einen aus den Bereichen Bewegung und Training oder Leistung und Gesundheit (2.1.3–4), einen aus den Bereichen 2.1–3.

Anlage B: Bildungswissenschaftliches Begleitstudium

Die Studienabsolventinnen und -absolventen verfügen über grundlegende Kompetenzen in Pädagogik und Pädagogischer Psychologie. Fundiertes Wissen und Können in den genannten Bereichen der ersten Phase der Lehrerbildung sind die Basis für die zweite Phase an den Seminaren sowie für die anschließende Phase der Berufsausübung, in der die erworbenen Kompetenzen im Sinne des lebenslangen Lernens kontinuierlich weiterentwickelt werden. Die schulische Arbeit erfordert es, die erworbenen Kompetenzen schülerbezogen einzusetzen.

1 Kompetenzen

Die Studienabsolventinnen und -absolventen

1.1 Lehren, Lernen, Unterricht

1.1.1 kennen zentrale Aspekte der allgemeinen Didaktik und Unterrichtsmethodik,

1.1.2 können Unterricht systematisch beobachten, analysieren und in seiner Komplexität mithilfe von Fachbegriffen beschreiben,

1.1.3 kennen grundlegende Konzepte der Entwicklung und des Lernens,

1.1.4 kennen traditionelle und neuere Konzepte der Diagnostik und der Leistungsbeurteilung

1.2 Lehrerprofessionalität in der Organisation Schule

1.2.1 kennen das Spektrum der Tätigkeiten und ihrer spezifischen Anforderungen und Belastungen im Lehrerberuf,

1.2.2 kennen grundlegende Aspekte schulischer Kommunikation und Interaktion sowie ihrer strukturellen Bedingungen,

1.2.3 kennen schultheoretische Konzepte und die Funktionen von Schule im gesellschaftlichen Kontext

1.3 Bildungstheoretische und historische Grundlagen des Lehrberufs

1.3.1 kennen Konzepte der Entwicklung von Schule im sozialen und gesellschaftlichen Umfeld,

1.3.2 kennen für den Lehrberuf grundlegende Bildungstheorien,

1.3.3 kennen schulgeschichtliche Entwicklungsprozesse,

1.3.4 können pädagogische Praxis vor dem Hintergrund erziehungswissenschaftlicher Theorie reflektieren und beurteilen

2 Studieninhalte

2.1 Lehren, Lernen, Unterricht

2.1.1 Grundbegriffe der Didaktik und Methodik, didaktische Modelle und Prinzipien, Unterrichtsmethoden, Formen der inneren Differenzierung

2.1.2 Forschungsergebnisse zur Unterrichtsqualität

2.1.3 entwicklungs-, motivations- und lernpsychologische Grundlagen des Lernens und Lehrens

2.1.4 Grundlagen der pädagogisch-psychologischen Diagnostik, Lernentwicklung, Lernförderung

2.1.5 Funktionen, Formen und Qualitätskriterien schulischer Leistungsbeurteilung

2.2 Lehrerprofessionalität in der Organisation Schule

2.2.1 Schule als soziales System

2.2.2 Gestaltung von Bildungs- und Erziehungsprozessen

2.2.3 berufsbiografische Entwicklung im Arbeitsfeld Schule

2.2.4 Konzepte der Beschreibung und Analyse von Kommunikation und Interaktion

2.2.5 Theorie der Schule, äußere Differenzierung, Schulformen und Schularten in historischer und international vergleichender Perspektive, Fragestellungen und Methoden der Schul- und Unterrichtsforschung

2.3 Bildungstheoretische und historische Grundlagen des Lehrberufs

2.3.1 ausgewählte bildungstheoretische Ansätze

2.3.2 anthropologische und sozialisationstheoretische Grundlagen

2.3.3 ausgewählte Unterrichts- und Schulkonzepte

Anlage C: Berufspädagogik

(Konzepte und System beruflicher Bildung)

Die Studienabsolventinnen und -absolventen verfügen über grundlegende Kompetenzen in Berufspädagogik und fundiertes Wissen über den Aufbau und die Struktur beruflicher Schulen.

1 Kompetenzen

Die Studienabsolventinnen und -absolventen

- 1.1 kennen die Geschichte der beruflichen Bildung,
- 1.2 sind vertraut mit der Komplexität und Heterogenität beruflicher Schulen,
- 1.3 kennen die rechtlichen und institutionellen Strukturen der beruflichen Bildung,
- 1.4 kennen den Bildungsauftrag beruflicher Schulen

2 Studieninhalte

- 2.1 Geschichte der beruflichen Bildung
- 2.2 Stellung und Aufgabe beruflicher Bildung im Schul- und Gesellschaftssystem
- 2.3 Aufbau und Struktur von Institutionen der beruflichen Bildung
- 2.4 Forschungsmethoden und -ergebnisse zur beruflichen Bildung
- 2.5 Aktuelle Entwicklungen in der beruflichen Bildung (neue bildungstheoretische und bildungspolitische Ansätze, neue Berufe, Weiterentwicklungen u. a.)

Anlage D:**Personale Kompetenz (PK)**

Die PK soll es den Studierenden des höheren Lehramts an beruflichen Schulen ermöglichen, ihre personalen Kompetenzen für den Beruf als Lehrkraft weiterzuentwickeln, dazu gehören vor allem die Selbstkompetenz, die Sozialkompetenz und die Handlungskompetenz. Anerkannt werden Module, die sich in folgendem inhaltlichen Rahmen bewegen:

- Selbstbewusstsein, Durchsetzungsvermögen, Lehrer-gesundheit, Sprechen und Stimme, Haltung und Auftreten,
- Gesprächskompetenz, interkulturelle Kompetenz, Empathie, wertschätzendes Verhalten, Offenheit, Motivieren, Teamarbeit,
- Umgang mit Belastungen, Umgang mit Erfolgen und Misserfolgen, Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung, Zeitmanagement, Arbeitsorganisation, Konfliktmanagement, Feedbackkultur

HERAUSGEBER

Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG

Staatsministerium, Amtsrat Alfred Horn
Fernruf (07 11) 21 53-302.

VERTRIEB

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI

Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 55 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-43, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 8,30 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

An die Bezieher des Gesetzblattes für Baden-Württemberg

Die Kosten der Herstellung des Gesetzblattes sind in den letzten Jahren wesentlich gestiegen.

Die Schriftleitung bittet daher um Verständnis, wenn ab 1. Januar 2010 der Bezugspreis des Gesetzblattes von jährlich 50 EUR auf 55 EUR erhöht wird.

Einband- decken 2009

Versandstelle des Gesetzblattes für Baden-Württemberg

Postfach 10 43 63
70038 Stuttgart
Telefax 07 11/6 66 01-34

Der **Verkaufspreis** für eine Einbanddecke beträgt **12 EUR** einschließlich **Porto** und Verpackung.

Ausführung: Ganzleinen mit Goldfolienprägung wie in den Vorjahren.

Die Lieferung erfolgt gegen Rechnung bei telefonischer oder schriftlicher Bestellung an die Versandstelle des Gesetzblattes für Baden-Württemberg.

Die Auslieferung der Einbanddecken erfolgt voraussichtlich im März 2010.

Das Sachregister nebst zeitlicher Übersicht zum Jahrgang 2009 **wird den Beziehern** im März 2010 **kostenlos** zugesandt.
